

## -Beschlussvorlage-

Amt, Sachbearbeiter, Geschäftszeichen:  
Bauamt, Wencke Heß

**Tagesordnungspunkt:**

8. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch mit den Gemeinden Gutach i. Br. und Simonswald: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung, Billigung des Entwurfs sowie Beschluss zur Durchführung der Offenlage

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
	Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich

**Sachverhalt:**

### I. Bisheriges Verfahren

Im derzeit gültigen FNP 2001 der VVG Waldkirch sind zwei Standorte als „Sonderbauflächen für Windkraftnutzung“ ausgewiesen („Platte“ und „Schwarzenberg“). Seit dem Jahr 2011 betreibt die VVG Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald das Verfahren zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windkraft für die drei Gemeinden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen soll die Ansiedlung von Windkraftanlagen gefördert werden. Rechtsfolge solcher Konzentrationszonen ist, dass Windkraftanlagen ausschließlich in diesen zulässig sind, das restliche Gebiet der VVG hingegen von Windkraft freizuhalten ist (Sperrwirkung). Eine Prüfung des rechtlichen Sachverhalts hat ergeben, dass die beiden im FNP ausgewiesenen „Sonderbauflächen für Windkraftnutzung („Platte“ und „Schwarzenberg“) bereits eine Sperrwirkung entfalten und damit der Errichtung von Windkraftanlagen im übrigen Gebiet der VVG entgegenstehen.

Das bisher laufende Verfahren für den Teilflächennutzungsplan Windenergie zur Ausweisung von Konzentrationen für Windkraftanlagen müsste bis spätestens am 01.02.2024 wirksam abgeschlossen sein, damit der Teilflächennutzungsplan die Konzentrations- bzw. Sperrwirkung entfalten könnte. Dies ist aber nicht realistisch einzuhalten. Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch, Gutach i.Br., Simonswald hat daher in seiner Sitzung am 02.03.2023 beschlossen das Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie einzustellen.

Gleichzeitig wurde der Aufstellungsbeschluss für die 8. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans zur Herausnahme der Sonderbauflächen für die Windkraftnutzung „Schwarzenberg“ und „Platte“ gefasst und die Verwaltung der erfüllenden Gemeinde mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

### II. Ergebnisse der Frühzeitigen Beteiligung

Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Zeitraum vom 28.04.2023 bis 09.06.2023 durchgeführt. Parallel zur Auslegung wurden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert zur Planung Stellung zu nehmen. Es wurden über 80 Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Von Seiten der Behörden wurde die 8. FNP-Änderung und das damit verbundene Ziel den Ausbau der Windkraft zu fördern und Entwicklungshemmnisse abzubauen generell begrüßt. Der in der Begründung enthaltene Vorschlag auf eine Umweltprüfung zu verzichten, da es sich lediglich um die Herausnahme zweier Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen handelt und lokale Auswirkungen der Planänderung auf die beiden Standorte Platte und Schwarzenberg nicht erkennbar sind, wurde vom Regierungspräsidium - Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz nicht mitgetragen. Es wurde die Erarbeitung eines Umweltberichts gefordert, in dem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Dabei sollten insbesondere zu den Flächen, auf denen künftig die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht möglich erscheint, überschlägige Aussagen zu den Umwelteinwirkungen und den jeweiligen Besonderheiten getroffen werden. Daher wurde von den Büros Dr. Blasy – Dr. Øverland und dem Büro für Landschaftsplanung Zurmöhle für die Offenlagefassung der 8. punktuellen FNP-Änderung ein Umweltbericht erarbeitet.

Viele Behörden und Träger öffentlicher Belange brachten Hinweise vor, die aber erst im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und konkreten Standortausweisungen greifen. Die Nachbargemeinde St. Märgen weist allgemein auf die Risiken der Windkraft hin (Beeinträchtigung Wasserhaushalt, Verspargelung der Landschaft, Schattenwurf, Waldbrandgefahr)

In keiner der drei Gemeinden der VVG Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung private Stellungnahmen eingegangen.

### III. Fazit

Vor dem Hintergrund der Ziele des Bundes und des Landes zur Einsparung von Treibhausgasemissionen und der damit verbundenen notwendigen Anstrengungen im Bereich des Klimaschutzes wird die im Rahmen der 8. FNP-Änderung angestrebte Aufhebung der bisherigen Konzentrationszonen von der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange ausdrücklich begrüßt, da hierdurch der gesamte Außenbereich im Plangebiet wieder für die Windenergie bauplanungsrechtlich freigegeben wird.

Die Stellungnahmen haben dazu geführt, dass ein Umweltbericht erstellt werden musste, in dem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden mussten. Dabei waren nicht nur die beiden Aufhebungsflächen zu betrachten, sondern alle Flächen, auf denen künftig die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich erscheint. Bis auf die Erstellung des Umweltberichts hat die Beteiligung nicht zu inhaltlichen Änderungen geführt.

Es wird daher empfohlen, die im 8. Punktuellen Flächennutzungsplanänderungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung entsprechend der Vorlage der Verwaltung zu behandeln, und die erfüllende Gemeinde (Große Kreisstadt Waldkirch) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald zu beauftragen, das FNP-Änderungsverfahren fortzuführen und die Offenlage (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.

### Beschlussvorschlag:

1. Der gemeinsame Ausschuss der VVG Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald wägt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander ab und behandelt die im 8. Punktuellen Flächennutzungsplanänderungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Frühzeitigen Beteiligung entsprechend der Vorlage der Verwaltung.
2. Der gemeinsame Ausschuss der VVG Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald billigt den Entwurf der Offenlage der 8. Punktuellen Flächennutzungsplanänderung und beschließt die Durchführung der Offenlage (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

### Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten belaufen sich voraussichtlich auf ca. 35.000 € netto.

### Ökologische Auswirkungen:

#### **Übereinstimmung mit dem Klimaschutzkonzept:**

Die gesetzlich bzw. zeitlich fixierten Ziele zur Erlangung der CO<sub>2</sub>-Neutralität bis 2045 im Bund und bis 2040 in Baden-Württemberg sind einzuhaltende Vorgaben.

Die Zeitspanne von verbleibenden 17 Jahren ist eine enorme Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. Wenn wir nicht zeitnah aktiv Veränderungen angehen, wieviel mehr muss es dann an Aktivitäten geben, um bei einer immer kürzeren Restlaufzeit bis 2040 das gesetzlich fixierte Ziel der CO<sub>2</sub>-Neutralität zu erreichen? Die Freiheit der heutigen Generation, zu wenig zu unternehmen, wird die Unfreiheit der morgigen.

#### **Fakten:**

Zwischen 1990 und 2019 gab es eine Abnahme um 35,1 % an CO<sub>2</sub> in Deutschland. Deutschland steht weltweit dennoch auf Platz 7 der meisten CO<sub>2</sub>-Emissionen. Der CO<sub>2</sub>-Ausstoß in Deutschland ist doppelt so hoch wie der weltweite Durchschnitt. Im Jahr 2021 stieß jede Privatperson 11,17 Tonnen CO<sub>2</sub> aus.

CO<sub>2</sub>-Ausstoß pro Person in Sektoren:

<b>Sektor</b>	<b>Anteil</b>	<b>Absolut</b>
Sonstiger Konsum	42 %	4,69 t
Ernährung	16 %	1,79 t
Heizung	15 %	1,67 t
Fahrten und Reisen	15 %	1,67 t
Flüge	5 %	0,56 t
Strom	7 %	0,79 t
<b>Insgesamt</b>		<b>11,17 t</b>

Bei 4.718 Personen werden im Stromsektor somit ca. 3.727 t (4.718 x 0,79 t) an CO<sub>2</sub> pro Jahr in Gutach im Breisgau produziert.

Diese 3.727 t CO<sub>2</sub> pro Jahr müssen bis 2040 klimaneutral produziert werden. Der kostengünstigste Weg ist, den Energiebedarf grundsätzlich zu senken und CO<sub>2</sub> gar nicht erst entstehen zu lassen. Der zweite Weg ist, die benötigte Energie CO<sub>2</sub>-neutral zu produzieren. Der Ausbau der regenerativen Energie, insbesondere der Windkraft, wird dabei die tragende Säule sein.

Die Gemeinde Gutach im Breisgau nutzt, in Verantwortung für die nachfolgenden Generationen, die Natur-, Umwelt- und Energieressourcen behutsam, respektvoll und nachhaltig. Sie nimmt dabei eine sichtbare Vorbildfunktion ein. Der Umweltschutz sowie eine klimaschonende und kernenergiefreie Energieversorgung sind integrale Bestandteile einer zukunftsorientierten Gemeindeentwicklung.

1_8.				FNPÄ_Begründung
2_8.	FNPÄ_Deckblatt	Bereich	1_Simonswald	Platte
3_8.	FNPÄ_Deckblatt	Bereich	2_Gutach	Schwarzenberg
4_8.				FNPÄ_Umweltbericht
5_8.				FNPÄ_Umweltbericht_Anlage
6_8.	FNPÄ_Abwägung Frühzeitige Beteiligung			

## **8. punktuelle Flächennutzungsplanänderung Aufhebung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen**

**Änderungsbereich 1: Gemeinde Simonswald,  
Gemarkung Obersimonswald, Fläche „Platte“**

**Änderungsbereich 2: Gemeinde Gutach,  
Gemarkung Siegelau, Fläche „Schwarzenberg“**

**Begründung  
Deckblätter  
Umweltbericht**

**Stand : 28.09.2023**  
**Fassung: Offenlage**  
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

**fsp**.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)



**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Anlass, Ziel und Zweck der Planung.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Verfahren.....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Inhalt der Planänderungen.....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Änderungsbereich 1: Simonswald Platte.....</b>	<b>7</b>
4.1	Lage und Größe des Änderungsbereichs	7
4.2	Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan	8
4.3	Bestandssituation	9
4.4	Neue Darstellung im Flächennutzungsplan	9
<b>5</b>	<b>Änderungsbereich 2: SiegElau Schwarzenberg.....</b>	<b>10</b>
5.1	Lage und Größe des Änderungsbereichs	10
5.2	Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan	11
5.3	Bestandssituation	12
5.4	Neue Darstellung im Flächennutzungsplan	12
<b>6</b>	<b>Belange von Natur und Landschaft/Standortalternativen .....</b>	<b>12</b>

## 1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

### Ausgangslage FNP 2001; Konzentrationszonen für Windkraftnutzung Schwarzenberg und Platte

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Bebauungspläne, die bauliche und andere Nutzungen im Detail verbindlich regeln, sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für das Gebiet der Gemeinden Waldkirch, Gutach i.Br. und Simonswald wurde im Rahmen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ein gemeinsamer Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser wurde am 04. Oktober 2001 wirksam. Seitdem wurde der Flächennutzungsplan mehrmals punktuell geändert. Der Flächennutzungsplan liegt derzeit in der Fassung der 6. Änderung vom 27.01.2023 vor.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der VVG Waldkirch/ Gutach i.Br. / Simonswald aus dem Jahr 2001 sind zwei Standorte als „Flächen für Windkraftnutzung“ ausgewiesen, die Fläche „Schwarzenberg“ (Gemarkung Gutach i. Br.; Größe: 4 Hektar) und die Fläche „Platte“ (Gemarkung Simonswald; Größe: 5,5 Hektar). Hierbei handelt es sich um sog. Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Diese Ausweisung hat zur Folge, dass außerhalb der beiden Konzentrationszonen im gesamten Gebiet der VVG die Errichtung von Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich unzulässig ist (sog. Konzentrations- bzw. Ausschlusswirkung). Aus diesem Grund lehnte das Landratsamt Emmendingen als zuständige Genehmigungsbehörde in den vergangenen Jahren Anträge auf Erteilung immissionsschutzrechtlicher Bauvorbescheide für Windenergieanlagen ab.

### Bisheriges Verfahren

Seit dem Jahr 2011 betreibt die VVG Waldkirch/ Gutach i.Br. / Simonswald das Verfahren zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windkraft für die drei Gemarkungen. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen sollte die Ansiedlung von Windkraftanlagen gefördert werden.

2019 veröffentlichte das Land Baden-Württemberg einen neuen Windatlas, der zu nachhaltigen Veränderungen gegenüber den zuvor angestellten Berechnungen führte. Da der neue Windatlas nach Auffassung des Regierungspräsidiums bei allen laufenden Verfahren zu berücksichtigen ist und hieraus ein ganz erheblicher weiterer Arbeitsumfang resultierte, stand die VVG vor der Entscheidung, ob das Verfahren dennoch fortgeführt werden sollte.

Anfang des Jahres 2021 beschlossen die Gemeinderäte Waldkirch, Gutach i.Br. und Simonswald die Fortführung. Die in diesem Verfahren beauftragten Gutachter haben erste Ergebnisse ihrer Arbeit vorgelegt (z. B. Erhebungen zu windkraftsensiblen Vogelarten).

### Die neue Rechtslage aufgrund des WaLG

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu verdoppeln. Dabei spielt die Windkraft eine wichtige Rolle. Um den Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich schneller voranzubringen, hat der Bundesgesetzgeber das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz; WaLG) beschlossen. Das Gesetz wurde am 28. Juli 2022 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1353) verkündet und trat am 1. Februar 2023 in Kraft.

Artikel 2 WaLG enthält die Regelungen zur Änderung des Baugesetzbuchs. Gemäß § 249 Abs. 1 BauGB n. F. ist § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auf Windenergieanlagen nicht (mehr) anzuwenden. Ergänzend hierzu regelt § 245e BauGB n. F., dass ältere Flächennutzungspläne mit Konzentrationszonen für eine Übergangszeit bis zum 01.01.2028 fortgelten.

Hiernach verlieren die beiden „Konzentrationszonen für Windkraftnutzung“ im Flächennutzungsplan 2001 der VVG Waldkirch ihre Konzentrations- bzw. Ausschlusswirkung spätestens mit Ablauf des 31.12.2027.

#### Planungsanlass und Ziel

Nach dem Übereinkommen von Paris im Dezember 2015, in Kraft getreten im November 2016, haben sich die beigetretenen Staaten verpflichtet, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C, möglichst jedoch auf 1,5 °C, gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Das zur Umsetzung dienende Klimaschutzgesetz des Bundes (KSG) sieht in § 3 Abs. 1 vor, die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise (bis 2030 um mind. 65 %; bis 2040 um mind. 88 %) zu mindern. Die Netto-Treibhausgasneutralität soll bis 2045 im Bund erreicht werden.

Nach dem vom baden-württembergischen Landtag am 01.02.2023 beschlossenen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW; LT-Drs. 17/4015) soll die Netto-Treibhausgasneutralität in Baden-Württemberg bereits bis zum Jahr 2040 erreicht werden.

Die Erreichung dieser Ziele verlangt von den verantwortlichen Planungsträgern alles zu unternehmen, um Treibhausgasemissionen so schnell und effektiv wie möglich zu reduzieren. Die Errichtung und der Betrieb neuer Windenergieanlagen leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag.

Planungsanlass und Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG ist, den Ausbau der Windenergie auf den Gemarkungen Waldkirch, Gutach i.Br. und Simonswald zu beschleunigen. Hierfür wird mit der Herausnahme der beiden Konzentrationszonen der rechtliche Zustand geschaffen, der ab dem 01.01.2028 ohnehin gilt. Die ohne diese Herausnahme bestehende „Sperrung“ und damit das Hindernis für den beschleunigten Ausbau der Windkraft werden mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Waldkirch/ Gutach i.Br. / Simonswald beseitigt.

Nach der Änderung sind Windenergieanlagen wieder privilegierte Vorhaben, d. h.: Sie sind grundsätzlich im Außenbereich zulässig, zumindest so lange, bis das Land Baden-Württemberg das Erreichen der im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegebenen Flächenziele für Baden-Württemberg (1,8% der Landesfläche) nicht festgestellt hat.

Um einen Beitrag zum Erreichen der Flächenziele zu leisten, hat die VVG Waldkirch/ Gutach i.Br. / Simonswald dem Regionalverband Südlicher Oberrhein 26 Flächen mit in Summe ca. 23 km<sup>2</sup> gemeldet, deren Konfliktpotenzial im Rahmen avifaunistischer Kartierungen ermittelt wurde (Planungsbüro Dr. Frank Hohfeld, November 2022). Die Flächen Schwarzenberg und Platte gehören nicht dazu, da diese Bereiche einer arten- und naturschutzrechtlichen Überprüfung aktuell nicht standhalten würden. Umso wichtiger ist es nun, die seit 2011 untersuchten und arten- und naturschutzrechtlich unbedenklichen Flächen sehr zeitnah dem Ausbau der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

Über die Erteilung der Genehmigungen für Windenergieanlagen entscheidet das Landratsamt Emmendingen. Natur- und Artenschutz sind zu beachten. Das gilt auch für das

Landschaftsbild. Soweit die Gemeinden Eigentümer geeigneter Waldflächen sind, können sie auf die Standorte Einfluss nehmen.

#### Fazit

Nach dem Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetzes ist die gemeindliche Steuerung von Standorten für Windkraftanlagen durch den Flächennutzungsplan nicht mehr möglich. Da der FNP 2001 der Entwicklung der Windkraft entgegensteht, hat die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch/ Gutach i.Br. / Simonswald beschlossen, das jetzt vorliegende 8. Flächennutzungsplanänderungsverfahren durchzuführen, um Windkraftanlagen auf den Gemarkungen der VVG zu ermöglichen.

## **2 VERFAHREN**

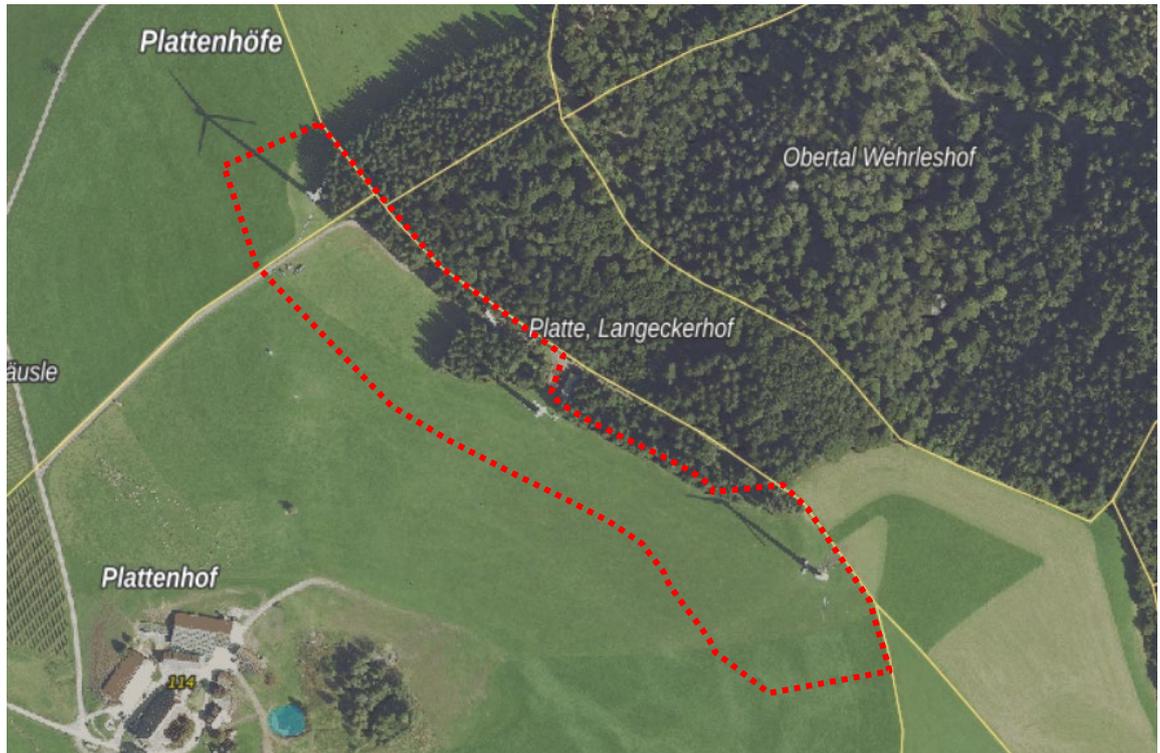
### **Verfahrensablauf**

- 02.03.2023 Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i. Br. / Simonswald fasst gemäß § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans.
- 26.04.2023 –  
09.06.2023 Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB.
- 28.04.2023 –  
09.06.2023 Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB.
- \_\_\_.\_\_.2023 Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i. Br. / Simonswald behandelt die in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, billigt den Entwurf und beschließt die Durchführung der Offenlage für die 8. Flächennutzungsplanänderung.
- \_\_\_.\_\_.2023 –  
\_\_\_.\_\_.2023 Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB.
- \_\_\_.\_\_.2023 Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i. Br. / Simonswald behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Wirksamkeitsbeschluss für die 8. Flächennutzungsplanänderung.

## **3 INHALT DER PLANÄNDERUNGEN**

Wie eingangs bereits beschrieben, entfalten die beiden im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für Windkraftanlagen nach Rechtsauffassung des Landratsamtes Emmendingen und Regierungspräsidiums Freiburg eine Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen an anderer Stelle im Plangebiet der Verwaltungsgemeinschaft und stehen damit einer Errichtung von Windkraftanlagen an anderen Stellen im Außenbereich entgegen. Um die Energiewende zu fördern und um die Klimaschutzziele der Bundes- und Landesregierung zu erreichen, soll dieses Entwicklungshemmnis abgebaut und die im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen aufgehoben werden.

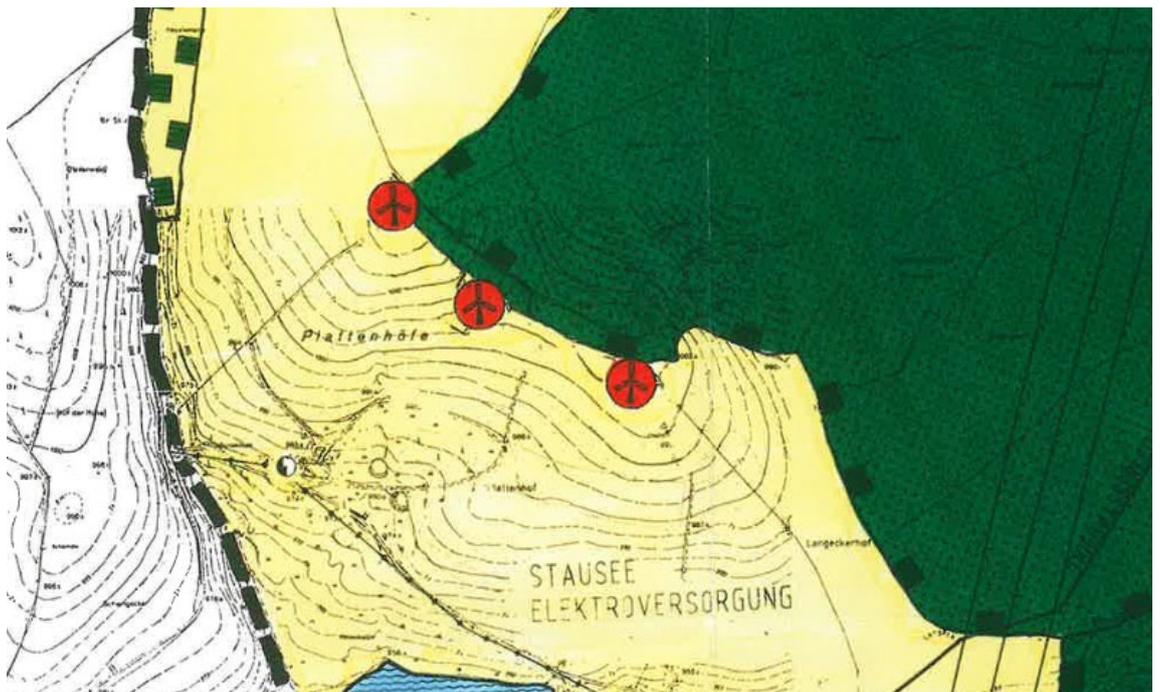




Luftbild mit Darstellung des Plangebiets (rote Strichlinie)

#### 4.2 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald wurde für die drei zum damaligen Zeitpunkt bereits vorhandenen Windkraftanlagen jeweils ein roter Kreis mit einem darin enthaltenen Symbol für einen Windkraftanlage dargestellt, die in der Legende als „Windkraftanlagenstandort“ bezeichnet wurde.



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan i.d.F. der 6. Änderung.

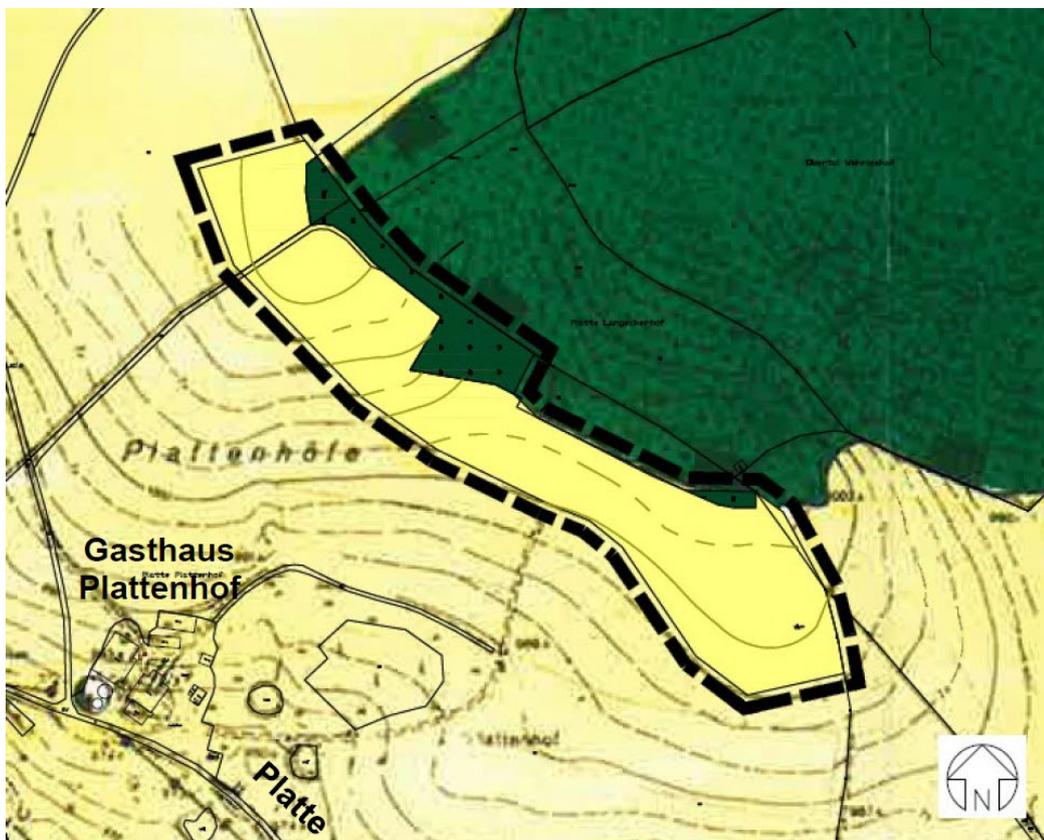
**BEGRÜNDUNG**

**4.3 Bestandssituation**

Das Plangebiet wird nach wie vor für drei Windkraftanlagen und landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

**4.4 Neue Darstellung im Flächennutzungsplan**

Die Änderung soll so erfolgen, dass die Symbole für die Windkraftanlagen und damit auch die Konzentrationszone für Windkraftanlagen entfallen. Die anderen bisherigen Flächennutzungen bleiben erhalten, d.h. die überwiegende Fläche wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, am nördlichen Rand des Plangebiets werden kleine Flächen als Wald dargestellt.

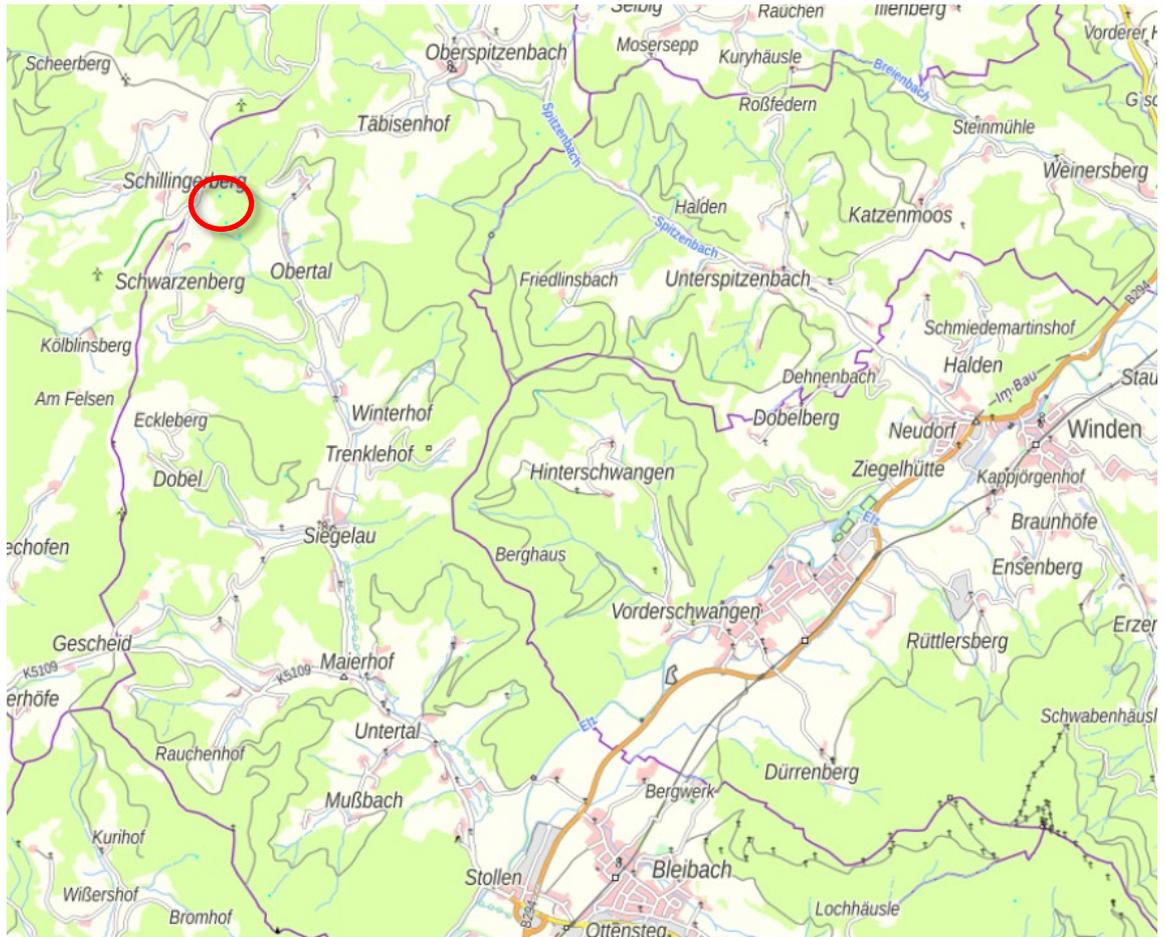


Geplante Darstellung der 8. punktuellen Flächennutzungsplanänderung, Änderungsbereich Platte

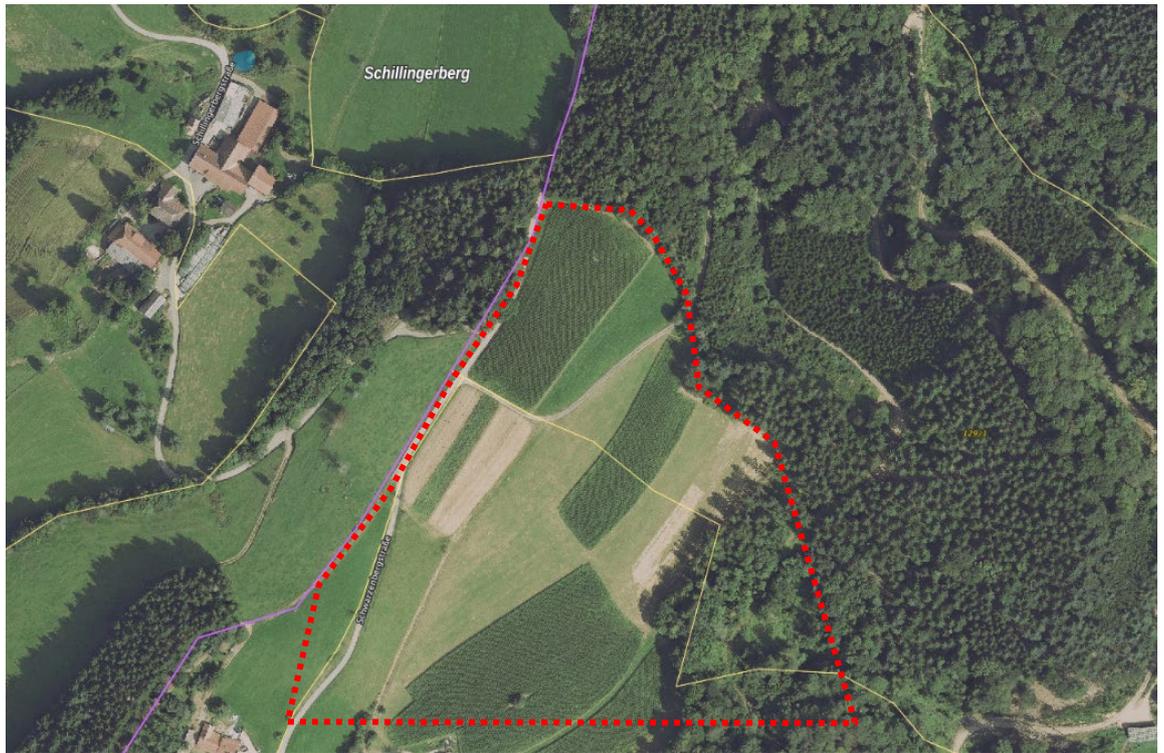
## 5 ÄNDERUNGSBEREICH 2: SIEGELAU SCHWARZENBERG

### 5.1 Lage und Größe des Änderungsbereichs

Die Fläche Schwarzenberg befindet sich im Gebiet der Gemeinde Gutach auf der Gemarkung Siegelau, ca. 2,5 km nordwestlich des Ortsteils Siegelau. Die Fläche grenzt auf der westlichen Seite direkt an die Schwarzenbergstraße und an die Gemarkungsgrenze zwischen Freiamt und Siegelau und hat eine Größe von ca. 4 ha.



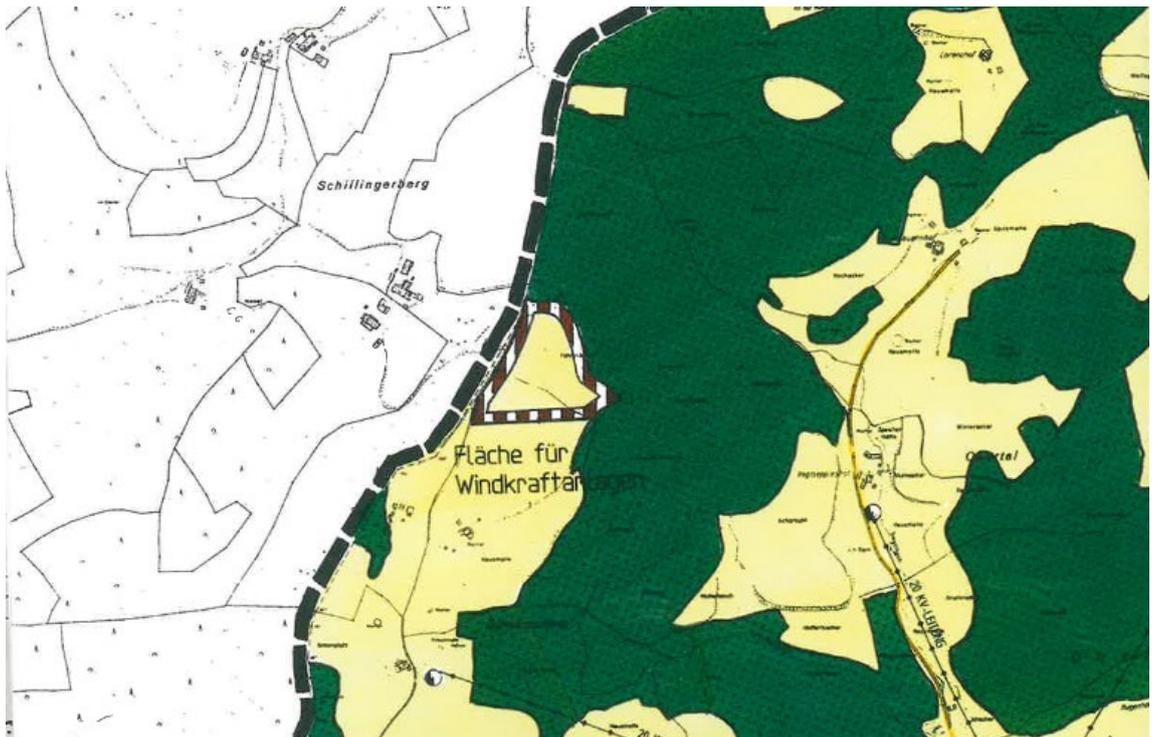
Übersichtslageplan mit schematischer Darstellung des Plangebiets (roter Kreis)



Luftbild mit Darstellung des Plangebiets (rote Strichlinie)

## 5.2 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald ist das Plangebiet mit einer schwarz-weiß-gestrichelten Randsignatur mit der Zweckbestimmung „Für Windkraftanlagen geeignete Fläche“ dargestellt.



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan i.d.F. der 6. Änderung

## BEGRÜNDUNG

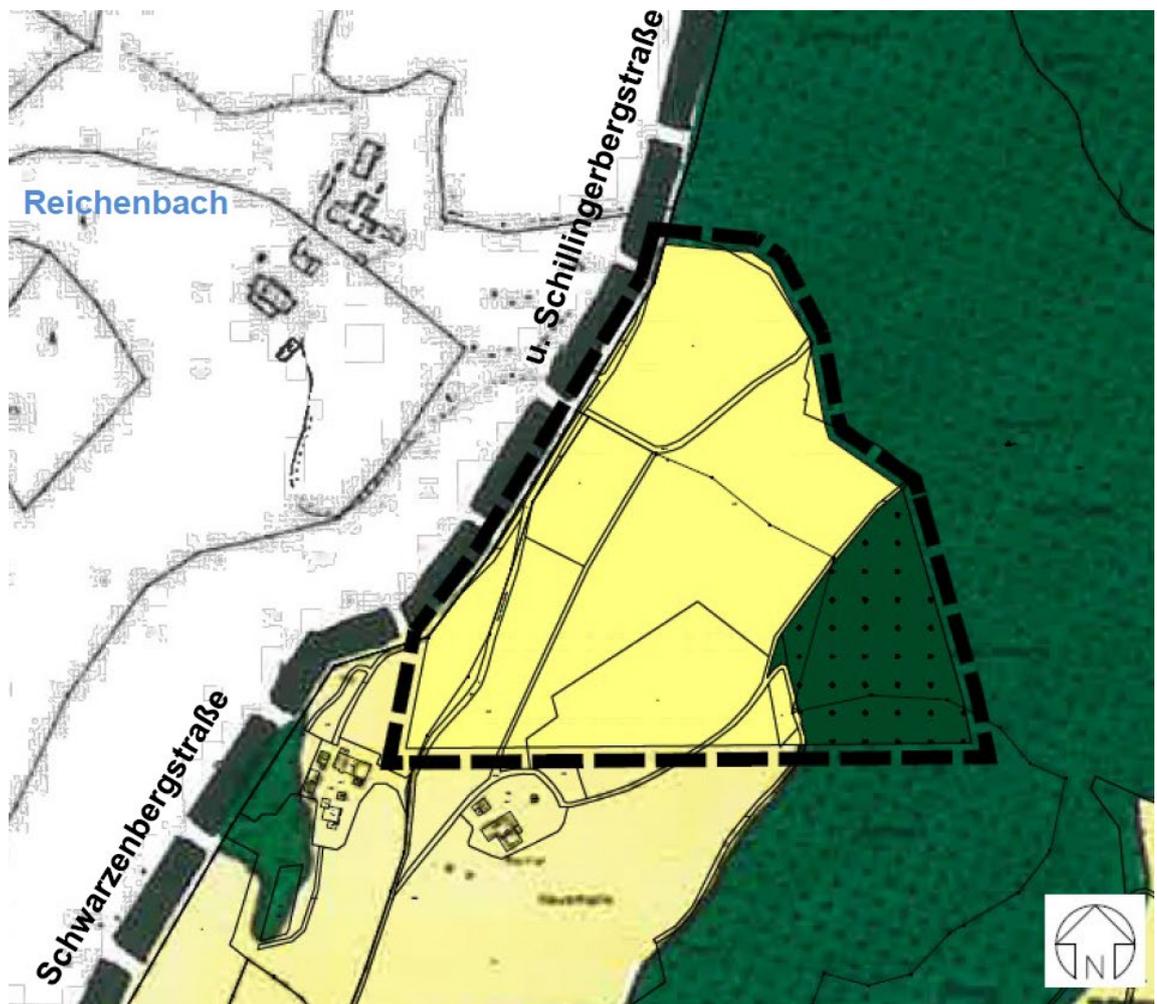
Seite 12 von 13

### 5.3 Bestandssituation

Das Plangebiet wird nach wie vor landwirtschaftlich als Ackerland und Grünland genutzt.

### 5.4 Neue Darstellung im Flächennutzungsplan

Die Darstellung im Änderungsbereich soll so erfolgen, dass die ausgewiesene Konzentrationszone für Windkraftanlagen und auch der zugehörige Einschrieb, der sich außerhalb der eigentlichen Fläche befindet, wegfallen. Die anderen bisherigen Flächennutzungen bleiben erhalten, d.h. die überwiegende Fläche wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, nur im Osten des Plangebiets wird eine kleine Fläche als Wald dargestellt.



Geplante Darstellung der 8. punktuellen Flächennutzungsplanänderung, Änderungsbereich Schwarzenberg

## 6 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT/STANDORTALTERNATIVEN

Da es sich im vorliegenden Fall um die Herausnahme der beiden im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Windkraftanlagen handelt, sind die Standorte vorgegeben und eine Standortalternativenprüfung dadurch entbehrlich bzw. nicht möglich. Das Unterlassen der Planung würde dazu führen, dass die beiden Flächenausweisungen weiterhin ein Entwicklungshemmnis für die weitere Ausweisung von privilegierten Windenergieanlagen im Außenbereich darstellen. Damit wäre das Ziel, die angestrebte Energiewende zu fördern und den Anteil an erneuerbaren Energien zu erhöhen, nicht erreichbar.

Planungsanlass und Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Waldkirch/ Gutach i.Br. / Simonswald ist, den Ausbau der Windenergie auf den Gemarkungen Waldkirch, Gutach i.Br. und Simonswald zu beschleunigen. Hierfür wird mit der Herausnahme der beiden Konzentrationszonen der rechtliche Zustand geschaffen, der ab dem 01.01.2028 ohnehin gilt, zumindest so lange bis das Land Baden-Württemberg das 1,8% Flächenziel nicht erreicht hat. Die Änderung dient der Umsetzung der im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz des Landes festgelegten Klimaschutzziele und der Reduktion von Treibhausgasemissionen.

Lokale Auswirkungen der Planänderung auf die beiden Standorte Platte und Schwarzenberg sind nicht erkennbar, da die bestehenden Flächennutzungen, bei der Fläche Platte bestehende Windkraftanlagen und Landwirtschaft und bei der Fläche Schwarzenberg landwirtschaftliche Nutzung unverändert erhalten bleiben. Auch die Errichtung von Windkraftanlagen auf diesen Flächen bleibt im Rahmen der Privilegierung weiterhin zulässig.

Die Herausnahme der beiden im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Windkraftanlagen hat zur Folge, dass im Außenbereich des Gebiets der VVG Waldkirch/ Gutach i.Br. / Simonswald an geeigneten Standorten nun Windkraftanlagen, nach vorherigem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, errichtet werden können. Es wurde daher eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht dokumentiert und dabei insbesondere zu den Flächen, auf denen künftig die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht möglich erscheint, überschlägige Aussagen zu den Umwelteinwirkungen und den jeweiligen Besonderheiten getroffen. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissenstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur vorliegenden 8. FNP-Änderung.

Bei der Durchführung der Umweltprüfung wurde auch auf die im Rahmen der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie für den Bereich der VVG Waldkirch/ Gutach i.Br. / Simonswald umfangreichen erarbeiteten Planunterlagen zurückgegriffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Umweltfachbeitrag ausschließlich überschlägige Aussagen und nur für die in der Regel entscheidungserheblichen natur-schutzfachlichen Restriktionen zu den getroffenen Umwelteinwirkungen beschrieben und beurteilt werden. Darüber hinaus muss auf die Einzelfallprüfungen in den nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen werden.

Waldkirch, den

**fsp**.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)

Der Planverfasser

Der Vorsitzende der Vereinbarten  
Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch /  
Gutach i.Br. / Simonswald



M. 1:5.000



M. 1:10.000

## 8. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald

Gemeinde Simonswald  
Änderungsbereich 1: Simonswald "Platte"

Planstand: 28.09.2023

Projekt-Nr: S-23-064

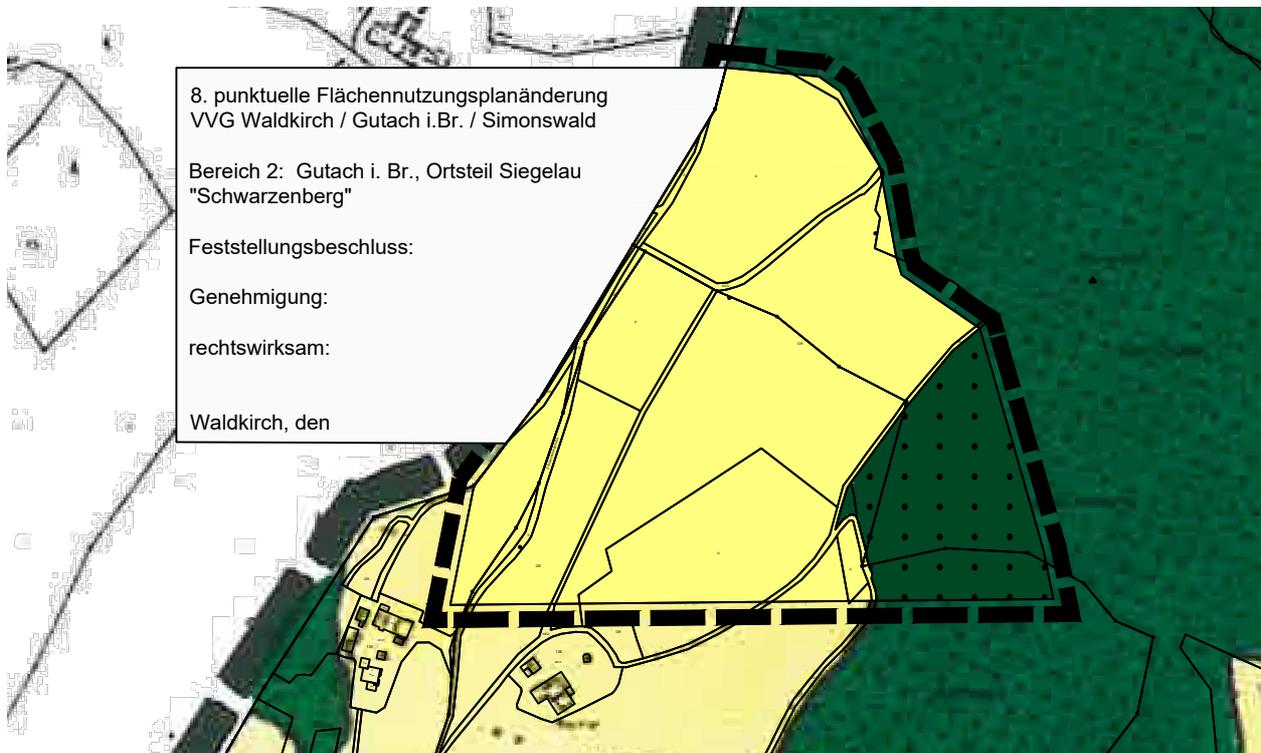
Bearbeiter: Sam / Wa

23-09-28 Deckblatt Bereich 1 Simonswald Platte (23-08-30).dwg

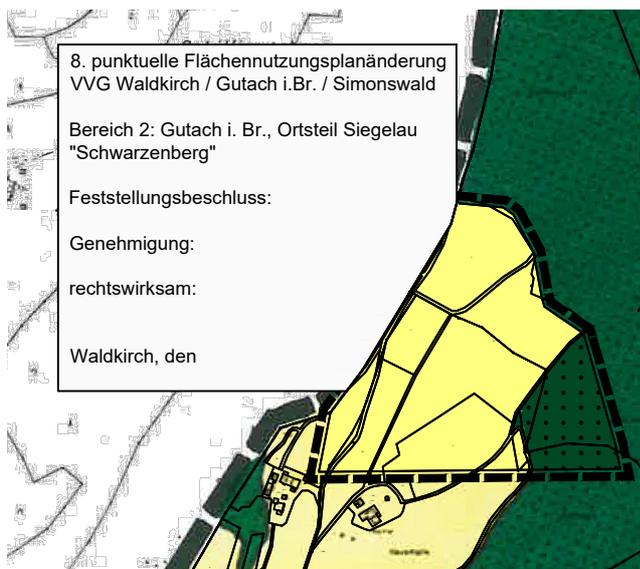
**fsp.stadtplanung**

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)





M. 1:5.000



M. 1:10.000

## 8. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald

Gemeinde Gutach i. Br. Ortsteil Siegelau  
Änderungsbereich 2: "Schwarzenberg"

Planstand: 28.09.2023

Projekt-Nr: S-23-064

Bearbeiter: Sam / Wa

23-09-28 Deckblatt Bereich 2 Gutach-Siegelau Schwarzenberg  
(23-08-30).dwg

**fsp.stadtplanung**

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)



## 8. punktuelle Flächennutzungsplanänderung Aufhebung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

# Umweltbericht

Stand: 22.08.2023

### Auftraggeber:



Stadt Waldkirch und Gemeinden Gutach i.Br.  
und Simonswald

Stadt Waldkirch  
Marktplatz 1-5  
79183 Waldkirch

### Verfasser:

Dr. Blasy - Dr. Øverland

Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG

Moosstraße 3 82279 Eching am Ammersee

☎ 08143 / 997 100 info@blasy-overland.de

🌐 08143 / 997 150 www.blasy-overland.de



Büro für Landschaftsplanung  
Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle  
Freie Straße 11, 79183 Waldkirch  
Tel.: 07681 / 4937055  
planung@zurmoehle.com  
<https://www.zurmoehle.com/>

## Inhalt

	Seite
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>3</b>
1.1 Bisheriges Verfahren.....	3
1.2 Anlass und Ziel der Planung .....	3
1.3 Inhalt und Methoden - Teil 1 Umweltbericht für 2 Flächen im Änderungsbereich / Aufhebung .....	5
1.4 Inhalt und Methoden / Teil 2 Umweltbericht für die Flächenvorauswahl .....	6
<b>2. Teil 1 / Aufhebung von 2 Änderungsbereichen .....</b>	<b>13</b>
2.1 Änderungsbereich 1 „Simonswald Platte“ .....	13
2.2 Änderungsbereich 2 „Siegelau Schwarzenberg“ .....	15
<b>3. Teil 2 / Umweltprüfung für die Flächenvorauswahl .....</b>	<b>17</b>
3.1 Ziele der Landesplanung, Regionalplanung, Bauleitplanung und von Fachplanungen .....	17
3.2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	21
3.2.1 Naturschutzgebiete .....	21
3.2.2 Landschaftsschutzgebiete .....	23
3.2.3 Gesetzlich geschützte Biotopie .....	25
3.2.4 Natura 2000-Gebiete FFH .....	27
3.2.5 Natura 2000 Vogelschutzgebiete SPA (einschließlich 700 m-Zone) .....	28
3.2.6 Forstwirtschaft - Geschützte Waldgebiete .....	29
3.2.7 Wasserschutzgebiete .....	32
3.3 Belange des Artenschutzes.....	36
3.3.1 Gesetzlich geschützte windenergiesensible Vogelarten .....	36
3.3.2 Schutz von Lebensraum des Auerhuhnes .....	38
<b>4. Allgemein verständliche Zusammenfassung.....</b>	<b>41</b>
4.1 Teil 1 / Umweltprüfung für die Aufhebung von 2 Änderungsbereichen .....	41
4.2 Teil 2 / Umweltprüfung für eine Flächenvorauswahl von 13 Konzentrationszonen .....	41
<b>5. Literaturverzeichnis .....</b>	<b>46</b>
<b>6. Plan Überlagerung K-Zonen 2013-2021 .....</b>	<b>46</b>

# 1. Einleitung

## 1.1 Bisheriges Verfahren

Seit dem Jahr 2011 betreibt die VVG Waldkirch/ Gutach i.Br. / Simonswald das Verfahren zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windkraft für die drei Gemeinden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen sollte die Ansiedlung von Windkraftanlagen gefördert werden.

2019 veröffentlichte das Land Baden-Württemberg einen neuen Windatlas, der zu nachhaltigen Veränderungen gegenüber den zuvor angestellten Berechnungen führte. Da der neue Windatlas nach Auffassung des Regierungspräsidiums bei allen laufenden Verfahren zu berücksichtigen ist und hieraus ein ganz erheblicher weiterer Arbeitsumfang resultierte, stand die VVG vor der Entscheidung, ob das Verfahren dennoch fortgeführt werden sollte.

Anfang des Jahres 2021 beschlossen die Gemeinderäte Waldkirch, Gutach i.Br. und Simonswald die Fortführung. Die in diesem Verfahren beauftragten Gutachter haben erste Ergebnisse ihrer Arbeit vorgelegt (z. B. Erhebungen zu windkraftsensiblen Vogelarten).

Mit Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetzes und Windenergiebedarfsgesetzes im Frühjahr 2023 zur Priorisierung der Windkraft wurde die Fortführung jedoch eingestellt.

## 1.2 Anlass und Ziel der Planung

In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung sind Anlass, Ziel und Zweck der Planung ausführlicher erläutert. Es wird an dieser Stelle darauf verwiesen. Auszüge daraus sind nachfolgend zitiert:

*...Nach dem Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetzes ist die gemeindliche Steuerung von Standorten für Windkraftanlagen durch den Flächennutzungsplan nicht mehr möglich. Da der FNP 2001 der Entwicklung der Windkraft entgegensteht, hat die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch/ Gutach i.Br. / Simonswald beschlossen, das jetzt vorliegende 8. Flächennutzungsplanänderungsverfahren durchzuführen, um Windkraftanlagen auf den Gemarkungen der VVG zu ermöglichen....*

*Planungsanlass und Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG ist, den Ausbau der Windenergie der Gemeinden Waldkirch, Gutach i.Br. und Simonswald zu beschleunigen. Hierfür wird mit der Herausnahme der beiden Konzentrationszonen der rechtliche Zustand geschaffen, der ab dem 01.01.2028 ohnehin gilt. Die ohne diese Herausnahme bestehende „Sperrzone“ und damit das Hindernis für den beschleunigten Ausbau der Windkraft werden mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Waldkirch/ Gutach i.Br. / Simonswald beseitigt...*

*Nach der Änderung sind Windenergieanlagen wieder privilegierte Vorhaben, d. h.: Sie sind grundsätzlich im Außenbereich zulässig, zumindest so lange, bis das Land Baden-Württemberg das Erreichen der im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegebenen Flächenziele für Baden-Württemberg (1,8% der Landesfläche) nicht festgestellt hat.--*

*Dies soll anhand von zwei sog. Deckblättern erfolgen, mit denen die Darstellungen für Windkraft im wirksamen Flächennutzungsplan der VVG in den Bereichen „Schwarzenberg“ und „Platte“ überlagert und somit in Wegfall gebracht werden...*

*Fazit:*

*Nach dem Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetzes ist die gemeindliche Steuerung von Standorten für Windkraftanlagen durch den Flächennutzungsplan nicht mehr möglich. Da der FNP 2001 der Entwicklung der Windkraft entgegensteht, hat die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch/ Gutach i.Br. / Simonswald beschlossen, das jetzt vorliegende 8. Flächennutzungsplanänderungsverfahren durchzuführen, um Windkraftanlagen auf den Gemarkungen der VVG zu ermöglichen.*

Die Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Planungsstand vom 21. April 2023 erfolgt.

In der Stellungnahme der *Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz* (gemeinsamen Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 9. Juni 2023) wurde auf folgendes hingewiesen:

*...Um die formalen Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 BauGB zu erfüllen, soll nicht gänzlich auf die Erstellung des Umweltberichts verzichtet werden, d.h. eine überschlägige Umweltprüfung durchgeführt werden. Hierbei sollte insbesondere zu den Flächen, auf denen künftig die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht möglich erscheint, überschlägige Aussagen zu den Umwelteinwirkungen getroffen werden. Dabei kann jedoch mit umfassenden Abschichtungen bzw. mit Verweisen auf die Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gearbeitet werden.*

Die Empfehlung der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz wird mit vorliegendem Fachbeitrag (Umweltbericht) nach Möglichkeit konkretisiert. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eine abschließende Beurteilung über die „...in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht mögliche...“, Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der unten dargestellten Flächenvorauswahl abschließend erst im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der dann aktuellen Daten möglich ist. Die Berücksichtigung der nachfolgenden Darstellungen bei der Standortwahl kann jedoch dazu beitragen, die Wahrscheinlichkeit einer Zulässigkeit im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu erhöhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Umweltfachbeitrag ausschließlich überschlägige Aussagen und nur für die in der Regel entscheidungserheblichen naturschutzfachlichen Restriktionen zu den getroffenen Umwelteinwirkungen beschrieben und beurteilt werden. Darüber hinaus wird auf die Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen.

Gemäß der unterschiedlichen Bearbeitungstiefe und Aufgabenstellen wird eine geteilte Darstellung wie folgt gewählt:

- Kapitel 2: Umweltprüfung für die beiden Flächen im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes „Simonswald Platte“ und „Siegelau Schwarzenberg“;
- Kapitel 3: Umweltprüfung für die Flächenvorauswahl / 13 Konzentrationszonen.

### **1.3 Inhalt und Methoden - Teil 1 Umweltbericht für 2 Flächen im Änderungsbereich / Aufhebung**

Lage und Größe des Änderungsbereich 1 „Simonswald Platte“ und des Änderungsbereich 2 „Siegelau Schwarzenberg“ sind in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ausführlich dargestellt.

#### ***Änderungsbereich 2 „Siegelau Schwarzenberg“***

Auf eine Darstellung und Beurteilung der Umweltwirkungen für den Änderungsbereich 2 „Siegelau Schwarzenberg“ wird verzichtet, da die durch die Aufhebung der für die Windkraftnutzung ausgewiesene Fläche die potenziell möglichen Umweltwirkungen entfallen. D.h. theoretisch ausgehend von einem Bestand hier genehmigter Anlagen (Vorbelastung) können Umweltwirkungen ohne Verwirklichung von Windenergieanlagen nur besser beurteilt, d.h. als Entlastung gewertet werden. Der aktuelle Zustand des Änderungsbereiches wurde vor Ort in einer Übersichtsbegehung erfasst und wird unten stehend (Kapitel 0) kurz dargestellt. Auf eine differenzierende Beschreibung der Entlastungswirkungen wird darum verzichtet.

Da der gesamte Außenbereich durch die Aufhebung der beiden Änderungsbereiche für die Errichtung privilegierter Windenergieanlagen planungsrechtlich wieder freigegeben wird, könnten nach der Aufhebung somit auch diese Flächen für die Errichtung von privilegierten Windenergieanlagen in Frage kommen. Diese wären aber dann - wie oben bereits dargestellt - im Rahmen der Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren - also auch die Umweltwirkungen im Rahmen eines Umweltberichtes - differenzierter und auf Grundlage der aktuellen Erfassungsdaten darzustellen und zu beurteilen.

Darüber hinaus kann jedoch bereits derzeit darauf hingewiesen werden, dass in der Neuermittlung möglicher K-Zonen in 2021 unter Berücksichtigung des neuen Windatlas 2019 die Änderungsfläche 2 „Siegelau Schwarzenberg“ im Untersuchungsgebiet für die avifaunistischen Erhebungen 2022 nicht mehr enthalten war. D.h. die damals aktuellen Ausschlusskriterien sprachen bereits gegen die Eignung für Windkraftnutzung.

#### ***Änderungsbereich 1 „Simonswald Platte“***

Wie in der Abbildung unter Kap. 4.2 der Begründung zum Flächennutzungsplanänderung dargestellt, sind hier bereits 3 Windenergieanlagen in Betrieb.

D.h. eine Änderung der Umweltwirkungen wäre nur durch den dauerhaften Abbau der Anlagen oder – wahrscheinlicher und üblich – durch ein entsprechendes Repowering, d.h. den Ersatz bzw. die Erneuerung der bestehenden Windenergieanlagen denkbar. Aber auch im letzteren Falle wären diese im rechtlich zulässigen Rahmen zu prüfen und zu genehmigen. Eine entscheidungserhebliche Änderung der Windkraftnutzung und daraus resultierende erhebliche und negative Änderungen der Umweltwirkungen sind aus derzeitiger Sicht nicht zu erwarten.

Der aktuelle Zustand des Änderungsbereiches wurde vor Ort in einer Übersichtsbegehung erfasst und wird unten stehend (Kapitel 0) kurz dargestellt. Auf eine differenzierende Beschreibung der Umweltwirkungen wird verzichtet.

## 1.4 Inhalt und Methoden / Teil 2 Umweltbericht für die Flächenvorauswahl

In den letzten 12 Jahren wurde eine Vielzahl von Untersuchungen durchgeführt und darauf aufbauend aus fachlicher und rechtlicher Sicht mögliche K-Zonen abgegrenzt. Die Anzahl und deren summarische Gesamtfläche wurden unter Berücksichtigung von Restriktionen sukzessive reduziert.

Zuletzt wurde 2022 in den neu abgegrenzten Potenzialflächen für Windkraftnutzung der Vogelbestand (insbesondere windenergiesensible Arten) nach aktuellen Methodenstandards untersucht und alle Konzentrationszonen beurteilt (Dr. Frank Hohlfeld, Planungsbüro Freiburg 2022).

Unter Beachtung der Konfliktbeurteilung dieser aktuellen avifaunistischen Untersuchung und einer Vielzahl fachlicher Grundlagen aus vorausgegangenen Erhebungen werden nachfolgend diejenigen Flächen ausgewählt, die nach heutiger fachlicher Voreinschätzung mit großer Wahrscheinlichkeit für die Verwirklichung von Windkraftanlagen möglich sind. Dabei wurden die Ergebnisse aus folgenden Planungs- bzw. Entwicklungsstufen berücksichtigt:

2013 Ausweisung K-Zonen für alle drei Gemeinden

2015 Nur für die Gemeinden Waldkirch und Gutach (ohne Simonswald): Überarbeitung K-Zonen mit genaueren Kriterien, dadurch Entfall zahlreicher Flächen

2021 Neuermittlung möglicher K-Zonen für die faunistischen Erhebungen in 2022 auf folgender Grundlage:

- Windatlas 2019,
- Berücksichtigung mind. 500 m Radius Ausschluss um Einzelbebauung und gesamte Bebauung,
- Berücksichtigung naturschutzfachlicher Ausschlusskriterien,
- Anwendung der wesentlichen Kriterien aus den früheren Abschichtungsprozessen.

### Folgerungen:

Die Einstufung und Bewertung der alten K-Zonen aus dem Jahr 2013 können ausschließlich eine Orientierung für die neuen K-Zonen sein, da sie auf den alten Datenstand aufbauen und die Flächenabgrenzung teilweise überholt ist (zahlreiche K-Zonen aus 2013 entfallen bei der Berücksichtigung von 500 m Ausschluss um Einzelbebauung).

### Vorgehen zur Ermittlung von Konzentrationszonen nach dem neuen Windatlas 2019

Für die Festlegung eines faunistischen Untersuchungsraumes in 2021 wurden potenzielle Konzentrationszonen gemäß den Vorgaben im neuen Windatlas von 2019 ermittelt. Dabei wurden auch weitere neue Erkenntnisse zu Siedlungen und Artenvorkommen berücksichtigt.

Es wird eine Grundvariante mit potenziellen Konzentrationszonen (K-Zonen) entwickelt, die auf der minimalen Abgrenzung wesentlicher Ausschlusskriterien beruht.

Für die neue Abgrenzung der potenziellen Konzentrationszonen wurden folgende Kriterien herangezogen:

- Ermittlung der geeigneten Flächen mit einer Windenergiedichte  $>215 \text{ W/m}^2$  in 160 m Höhe für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft gemäß den Vorgaben des neuen Windatlas 2019 als potenzielle Konzentrationszonen;
- Abgrenzung aller Wohn- und Siedlungsgebiete sowie Einzelbebauung im Außenbereich mit 500m-Umgriff als hartes Ausschlusskriterium und Beschneidung der potenziellen Konzentrationszonen;
- Beschneidung der potenziellen Konzentrationszonen um alle Gebiete in NSG, FFH- und SPA-Gebieten;
- Berücksichtigung von 200 m Abstand zu der Richtfunkachse;
- Berücksichtigung ausreichender Abstände gemäß neuer Erkenntnisse zu bestehenden WEA (mind. 500 m bis 800 m, je nach Lage zur Hauptwindrichtung);
- Verzicht auf kleine Verschneidungsbereiche, in denen nicht mal 2 WEA verwirklicht werden können.

#### Begründung:

Die Windenergiedichte von  $\geq 215 \text{ W/m}^2$  in 160 m über Grund ist ein weiches Kriterium. Aber aus unserer Sicht in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Landratsamt Emmendingen ist dies derzeit die einzige sinnvolle Abgrenzung für die Darstellung der Flächen mit wirtschaftlicher Eignung zur Windkraftnutzung.

Weiterhin werden für die flächenhafte planerische Abgrenzung für Siedlungen und Einzelbebauung Vorsorgeabstände in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Landratsamt Emmendingen angesetzt. Hartes Tabukriterium sind die für jede Anlage im Einzelfall zu ermittelnden Abstände nach TA-Lärm im immissionsrechtlichen Verfahren, die aber derzeit noch nicht bekannt sind, da diese für jede Anlage in Abhängigkeit von Höhe, Größe und Standort unterschiedlich sind.

#### Vorsorgeabstände:

- Einzelgehöft: 500 m
- WR-Gebiet: 750 m
- WA-Gebiet: 600 – 650 m
- Klinik: 1.000 m

Unabhängig von diesen Vorsorgeabständen wurde nach übereinstimmender Ansicht ein Abstand von 500 m als hartes Kriterium für alle Siedlungsbereiche als Mindestabstand für Konzentrationszonen angenommen. Hier wird auch berücksichtigt, dass als optisch bedrängter Wirkungsbereich mindestens der 2-fache Abstand der Anlagenhöhe anzusetzen ist, bei Anlagen mit 246 m Höhe ergibt dies rd. 500 m.

Ein Schutzabstand zu Vogelschutzgebieten von 700 m ist zwar empfehlenswert, jedoch kein hartes Ausschlusskriterium und wurde daher bei der Abgrenzung der neuen K-Zonen nicht berücksichtigt.

Als Mindestgröße für die Ausweisung einer Konzentrationszone wurde eine Fläche angesetzt, in der mindestens 2 WEA verwirklicht werden können (pro Anlage mind. 0,7 ha; Abstand zwischen Anlagen in Hauptwindrichtung mind. 800 m, in Nebenwindrichtung mind. 500 m).

Gemäß den vorstehenden Ausführungen ergeben sich die in der nachfolgenden Karte in Abbildung 1 grün dargestellten potenziellen K-Zonen. Die insgesamt berücksichtigten Kriterien sowie die in früheren Verfahren ermittelten K-Zonen sind im Lageplan F20 dargestellt (vgl. Anlage 1).

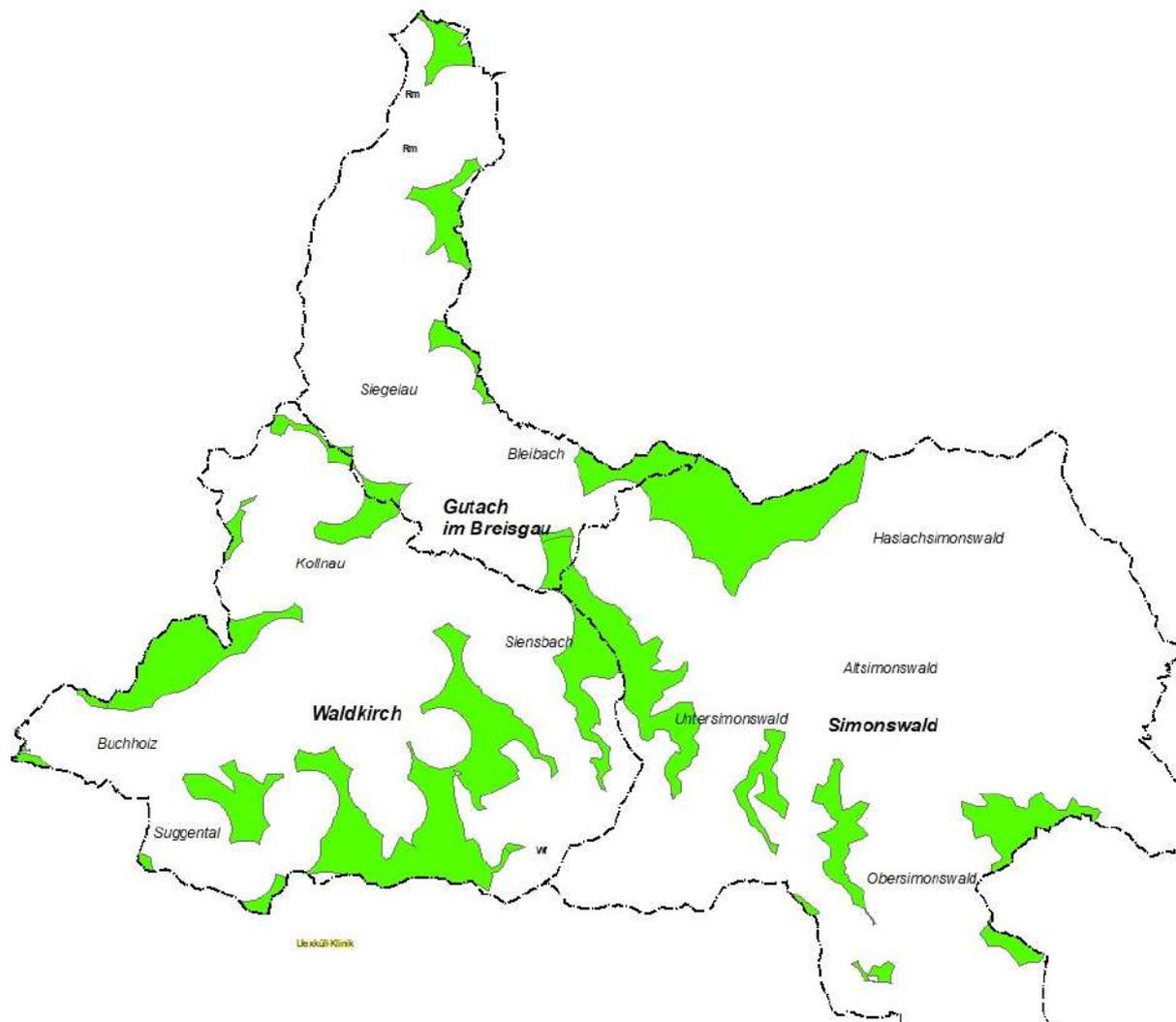


Abbildung 1: Potenzielle Konzentrationszonen nach dem neuen Windatlas 2019

#### Vorgehen bei der Flächenvorauswahl:

Wie oben bereits erläutert, wurden bei der Neuermittlung möglicher K-Zonen für die faunistischen Erhebungen in 2022 bereits folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

- Windhöufigkeit lt. Windatlas 2019;
- mind. 500 m Radius Ausschluss um Einzelbebauung und gesamte Bebauung;
- Berücksichtigung naturschutzfachlicher Ausschlusskriterien Avifauna Stand 2022;
- Anwendung der Kriterien aus den früheren Abschichtungsprozessen (2013) mit differenzierter Erfassung und Beurteilung aller Schutzgüter.

Grundlage für den Umweltbericht sind die neuen Konzentrationszonen von 2021, die auch in der avifaunistischen Untersuchung von Dr. Frank Hohfeld, Planungsbüro Freiburg (2022) untersucht wurden.

Im ersten Schritt zur Reduzierung der Flächenvorauswahl werden diejenigen Flächen ausgeschlossen, die gemäß der fachlichen Beurteilung des avifaunistischen Gutachtens (Dr. Frank Hohlfeld, Planungsbüro Freiburg 2022) ein hohes oder sehr hohes faunistisches Konfliktpotenzial aufweisen. Die verbleibenden Flächen sind in Abbildung 2 dargestellt. Bei der Bewertung aus faunistischer Sicht sind im avifaunistischen Gutachten 2 Flächen mit keinem Konfliktpotenzial, 9 Teilflächen mit geringem Konfliktpotenzial und 6 Teilflächen mit mittlerem Konfliktpotenzial beurteilt. Um eine ausreichende Flächenmenge an K-Zonen zu berücksichtigen, wird das mittlere Konfliktpotenzial (in nachfolgender Abbildung gelb dargestellt) bei der Flächenvorauswahl mit dazu genommen. Alle Flächen mit hohem bis sehr hohem faunistischen Konfliktpotenzial scheiden aus (s. nachfolgende Abbildung 2 K-Zonen Stand 2021 mit Bewertung nach (Dr. Frank Hohlfeld, Planungsbüro Freiburg 2022)).

### Ergebnis der Flächenvorauswahl / 13 Konzentrationszonen

Als Ergebnis der stufenweisen Flächenauswahl unter Berücksichtigung der Restriktionen des Konfliktpotenziales vorangegangener Untersuchungen verbleiben 13 Konzentrationszonen, die nach fachlicher Voreinschätzung im derzeitigen Planungsstand vorbehaltlich der Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Windkraftnutzung wahrscheinlich möglich sind. Die Namen und Abkürzungen sowie die Flächengrößen sind in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt. Die Abgrenzung und Lage mit zugehörigen Abkürzung sind in Abbildung 4 zu sehen. Diese 13 Vorauswahlflächen haben einen Gesamtflächenumfang von rund 1.350 ha. Die kleinste Fläche hat eine Größe von 5,7 ha (Wisserseck WE) und die größte Auswahlfläche hat eine Größe von ca. 462 ha (Mooseck ME). 4 Auswahlflächen sind größer als 100 ha (Mooseck ME / Hohe Steig HS / Gereut GE und Hohe Tann HT). 4 Auswahlflächen haben eine Fläche unter 10 ha (Steinwald SW / Wisserseck WE / Wogmatten WE und Almendbruck AB).

Tabelle 1: Flächenvorauswahl von 13 Konzentrationszonen

Nr.	Name	Abkürzung	Fläche in ha
1	Rauchenberg RB	RB	77,9
2	Schmangeneck SE	SE	32,2
3	Mooseck ME	ME	462,3
4	Hohe Steig HS	HS	118,3
5	Holder Loch HD	HD	28,3
6	Gereut GE	GE	377,8
7	Steinwald SW	SW	6,3
8	Luser LU	LU	16,6
9	Wisserseck WE	WE	5,7
10	Wogmatten WO	WO	8,7
11	Almendbruck AB	AB	6,4
12	Hohe Tann HT	HT	154,5
13	Übental UT	UT	14,0
			Ger. 1.350

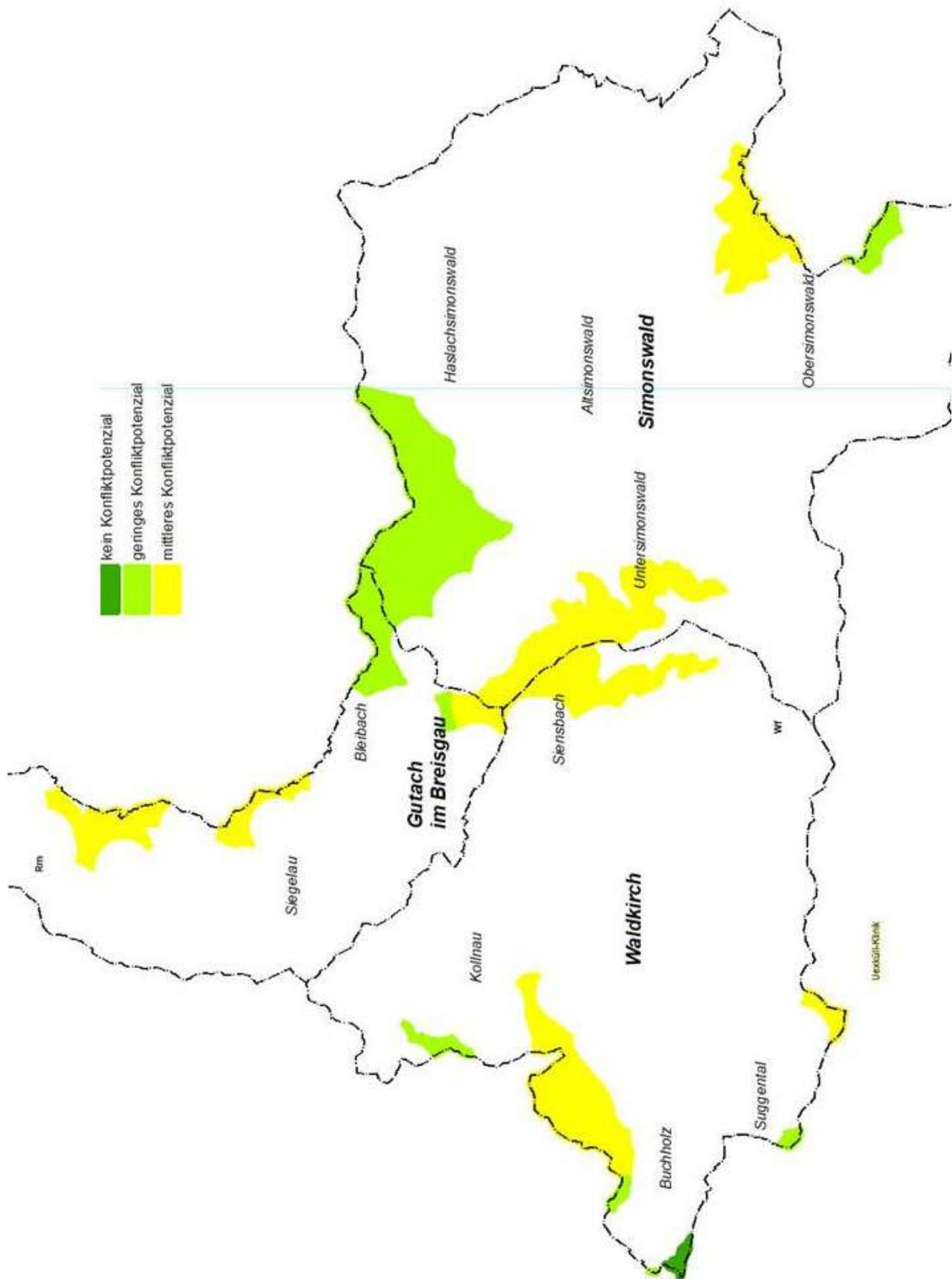


Abbildung 2: Darstellung von Flächen mit keinem, geringem oder mittlerem Konfliktpotenzial gemäß avifaunistischer Untersuchung (Dr. Frank Hohlfeld, Planungsbüro Freiburg 2022)

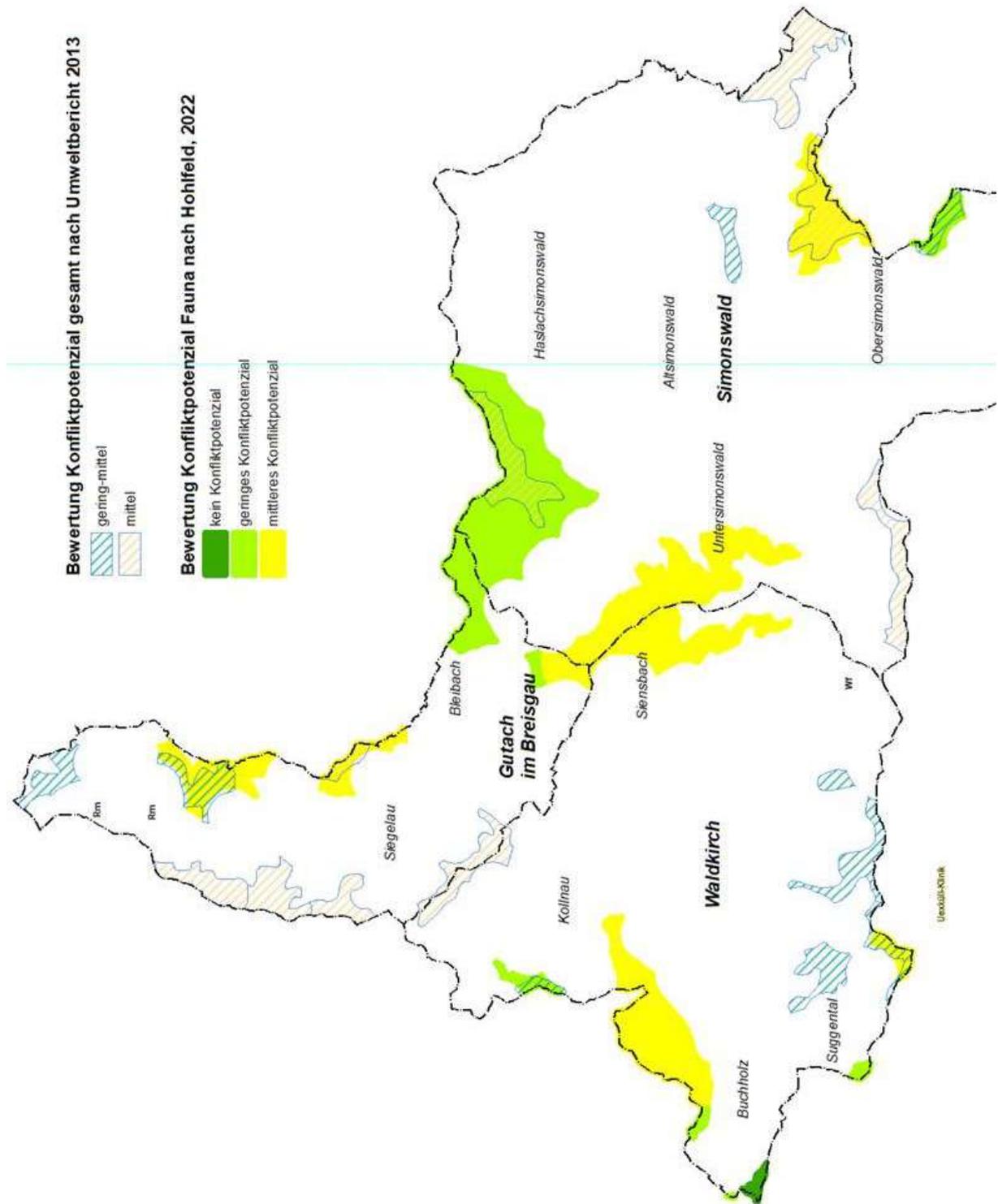


Abbildung 3: Gesamtbeurteilung der Konzentrationszonen im Umweltbericht 2013 mit geringem-mittleren oder mittlerer Konfliktbewertung überlagert mit den Flächen aus der avifaunistischen Untersuchung 2022 mit keiner, geringer oder mittlerer Konfliktbewertung

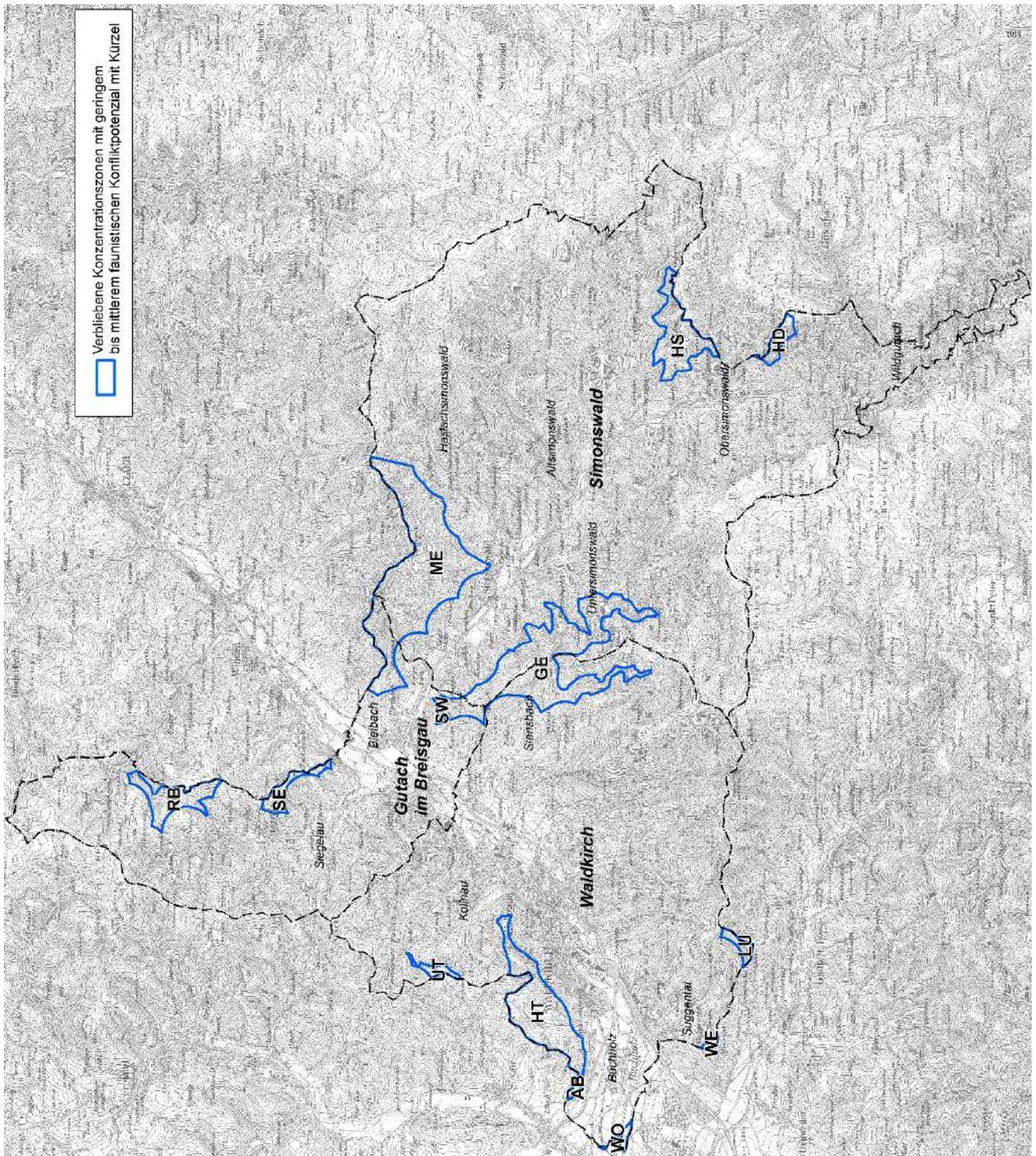


Abbildung 4: Abgrenzung und Lage der 13 „möglichen“ Konzentrationszonen, Abkürzungen der zugehörigen Namen s. Text

## 2. Teil 1 / Umweltprüfung für die 2 Änderungsbereiche

Einführender Hinweis: Durch die Aufhebung der einzigen beiden Flächen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan wird die derzeitige Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beseitigt. Dies führt dazu, dass die Außenbereichsprivilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im gesamten Plangebiet des Flächennutzungsplanes wiederhergestellt wird. Die bisherige bauplanungsrechtliche „Sperrung“ für Windenergie-Vorhaben außerhalb der beiden Konzentrationszonen wird hierdurch beseitigt.

### 2.1 Änderungsbereich 1 „Simonswald Platte“

Der 1. Änderungsbereich „Simonswald Platte“ umschließt eine Fläche von 5,5 ha (Abbildung 5). Es handelt sich dabei um eine intensiv genutzte Fettwiese, im nördlichen Teil des Änderungsbereiches liegt ein Nadelwald. Es stehen derzeit 3 Windkraftanlagen auf der Fläche (Abbildung 6 und Abbildung 7).

Nördlich der Fläche schließt sich weiterhin Nadelwald an, südlich eine intensiv genutzte Fettwiese. Im Nordwesten verläuft ein Schotterweg in West-Ost-Richtung.



Abbildung 5: Flächenabgrenzung Änderungsbereich 1, Quelle: Begründung zur Flächennutzungsplanänderung

### Zusammenfassende Beurteilung

Die Flächen werden derzeit überwiegend intensiv als Fettwiese genutzt (Abbildung 6 und Abbildung 7). Durch die vorhandenen Windräder sind die umweltspezifischen Auswirkungen von Windenergieanlagen bereits als Vorbelastung wirksam. Nach Aufhebung des Änderungsbereiches 1 „Simonswald Platte“ ist ein „Repowering“ im rechtlich zulässigen Rahmen möglich. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die vorhandenen Windenergieanlagen werden die durch Zusatzbelastungen beeinträchtigenden Umweltwirkungen durch Repowering überschlägig als gering beurteilt. Für die differenzierte Erfassung und Beurteilung wird auf die Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen.



Abbildung 6: Blick von Osten auf den 1. Änderungsbereich



Abbildung 7: Blick von Westen auf den 1. Änderungsbereich

## 2.2 Änderungsbereich 2 „Siegelau Schwarzenberg“

Der 2. Änderungsbereich umschließt eine 4 ha große Fläche auf Gemarkung der Gemeinde Gutach. Es handelt sich hierbei um mehrere Flurstücke, die unterschiedlich genutzt werden. Im August 2023 wurden einige Flächen als Maisacker oder zum Anbau von Weizen genutzt, des Weiteren wurden einige Flächen als Mähwiesen genutzt. Es führen ein Grasweg von Südwest nach Norden, ein Schotterweg von Ost nach West, sowie eine Asphaltstraße parallel zur westlichen Abgrenzung durch das Gebiet. Im Südosten grenzt ein Laubmischwald an die Offenlandflächen an (Abbildung 8 bis Abbildung 10) .

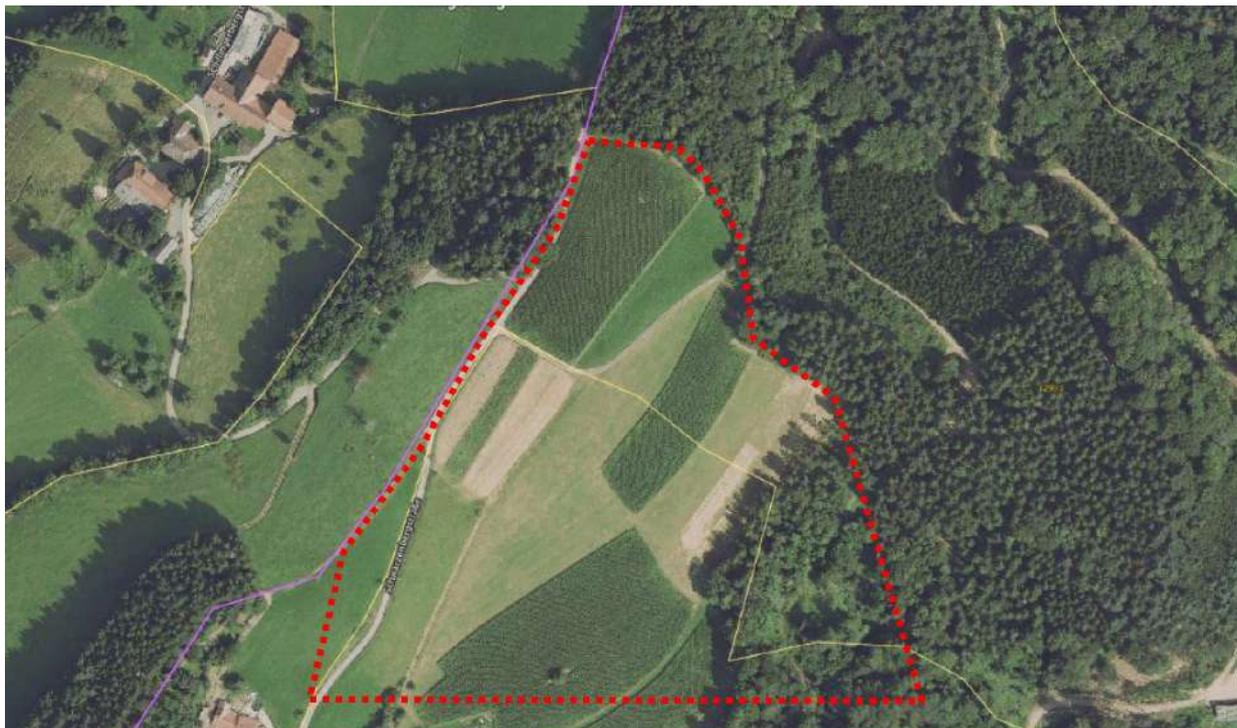


Abbildung 8: Flächenabgrenzung Änderungsbereich 1, Quelle: Begründung zur Flächennutzungsplanänderung



Abbildung 9: Blick von Süden auf den 2. Änderungsbereich



Abbildung 10: Blick von Norden auf den 2. Änderungsbereich: Nutzung als Wiese und Acker

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Die Flächen werden derzeit überwiegend intensiv für den Ackerbau oder als Grünland genutzt. Durch die Aufhebung des Änderungsbereiches 2 wird die Außenbereichsprivilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im gesamten Plangebiet des Flächennutzungsplanes wieder hergestellt. In diesem Zuge wäre dann die Planung von Windenergieanlagen denkbar. Bei der geplanten Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplanes in 2021 wurde diese Fläche jedoch bereits aufgrund mind. *500 m Radius Ausschluss um Einzelbebauung und gesamte Bebauung* von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung dieses Ausschlusskriteriums wird davon ausgegangen, dass Windenergieanlagen im 2. Änderungsbereich *Siegelau Schwarzenberg* nicht mehr zulässig sind. Auf eine Darstellung der Umweltwirkungen wird deshalb an dieser Stelle verzichtet.

### 3. Teil 2 / Umweltprüfung für die Flächenvorauswahl

Wie bereits oben dargestellt wird an dieser Stelle auf folgendes hingewiesen:

Die Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Flächenvorauswahl (13 Konzentrationszonen in Abbildung 4 und Tabelle 1 dargestellt) und der zugehörigen und überschlüssigen Darstellung bedeutsamer und voraussichtlich entscheidungserheblicher Restriktionen kann bei der Standortwahl dazu beitragen, die Wahrscheinlichkeit einer Zulässigkeit in den Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erhöhen. Sie kann die Einzelfallprüfung jedoch nicht ersetzen. Es besteht darum auch die Möglichkeit, dass nach vertiefenden Untersuchungen eine Zulassung im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verwehrt wird.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf diese 13 Flächen bzw. Konzentrationszonen, deren Auswahlkriterien oben stehend erläutert sind. Somit sind bedeutende standortbestimmende Restriktionen bei der Flächenauswahl berücksichtigt. Darüber hinaus wird der Schwerpunkt bei der nachfolgenden fachlichen Beurteilung der 13 K-Zonen auf diejenigen Restriktionen gelegt, die sich aus den verschiedenen Zielen der Schutzgebietskulissen ableiten.

Es wird davon ausgegangen, dass damit bedeutende bzw. entscheidungserhebliche Restriktionen bei der Flächenauswahl berücksichtigt sind und für die differenzierte Erfassung und Beurteilung auf die Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen werden kann.

#### **Ziele des Umweltschutzes, übergeordnete und sonstige Planungen**

Gesetzliche Grundlagen: Allgemeine gesetzliche Grundlagen der Umweltprüfung in der Bauleitplanung sind das Baugesetzbuch (BauGB), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Immissionsschutz-Gesetzgebung (BImSchG, TA Lärm), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und das Bundeswaldgesetz (BWaldG) sowie betreffende gesetzliche Regelungen des Landes Baden-Württemberg.

#### **3.1 Ziele der Landesplanung, Regionalplanung, Bauleitplanung und von Fachplanungen**

Aus dem Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan ergeben sich verschiedene fachliche Ziele bzw. Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere die Ziele des Regionalplans im Bereich der baulichen Entwicklung, Waldentwicklung und Vorgaben für die landschaftliche Entwicklung. Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (vgl. hierzu auch § 1 Abs. 4 BauGB).

##### Landesentwicklungsprogramm

Gemäß § 1 Abs 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Darüber hinaus sollen nach Grundsatz 4.2.5 LEP 2002 für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie die Windenergie genutzt werden.

### Regionalplan

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein prüft innerhalb von bereits festgelegten Suchräumen das Potenzial für die Windkraftnutzung. Es wird dabei davon ausgegangen, dass der Regionalverband bei der Abgrenzung der Suchräume die regional- und raumordnerischen Ziele bereits berücksichtigt hat.

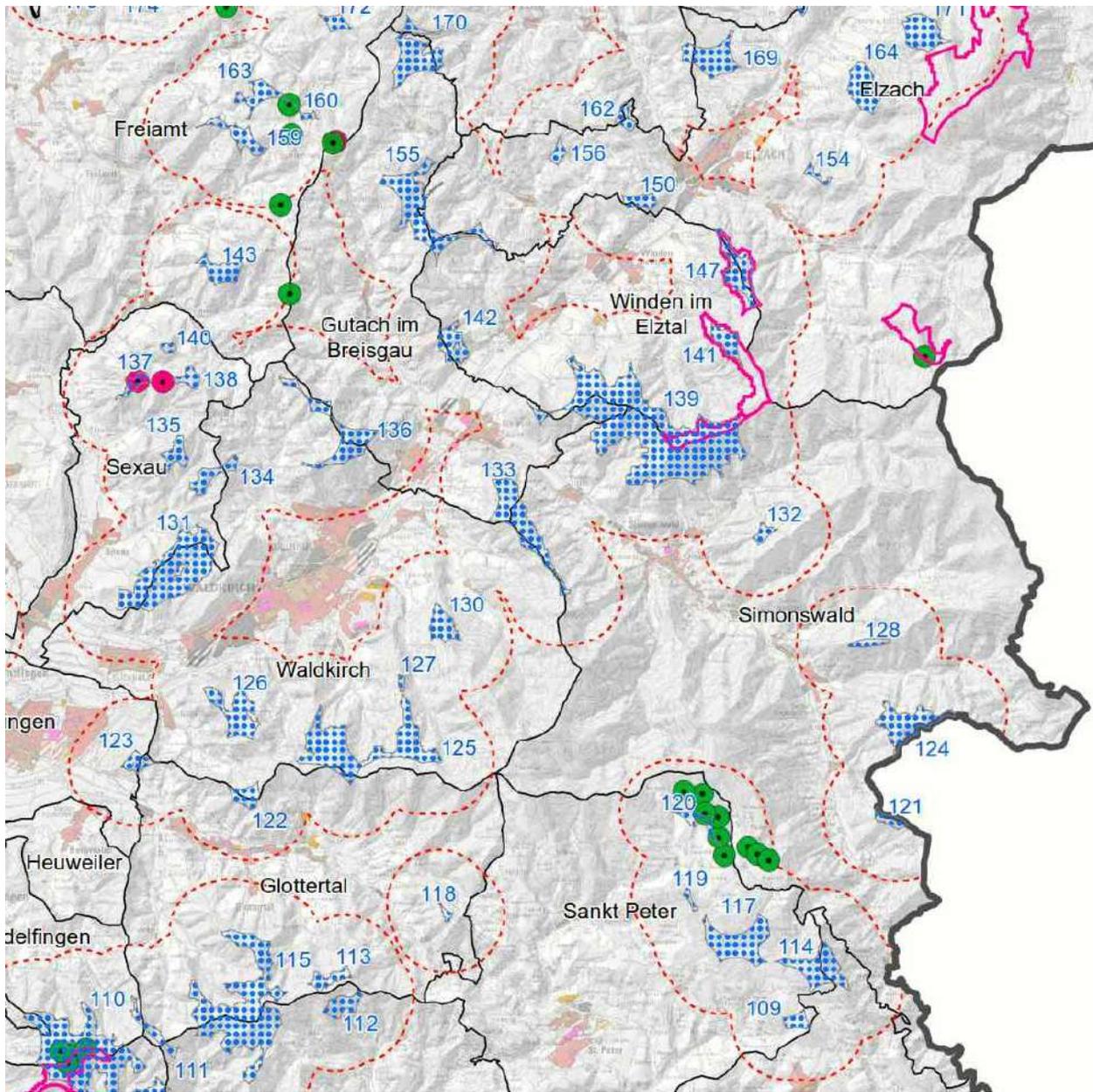


Abbildung 11: Auszug Suchrumkulisse Wind Raum Elztal/Emmendingen (hier Ausschnitt Waldkirch, Gutach, Simonswald)

Die Darstellungen des Regionalplans im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft sind der folgenden Darstellung in Abbildung 12 zu entnehmen. Überlagerungen mit schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege Vorrangbereich für wertvolle Biotope (Plansatz 3.2.1 des geltenden Regionalplans Südlicher Oberrhein) sind in den folgenden Flächen gegeben:

## Regionalplan

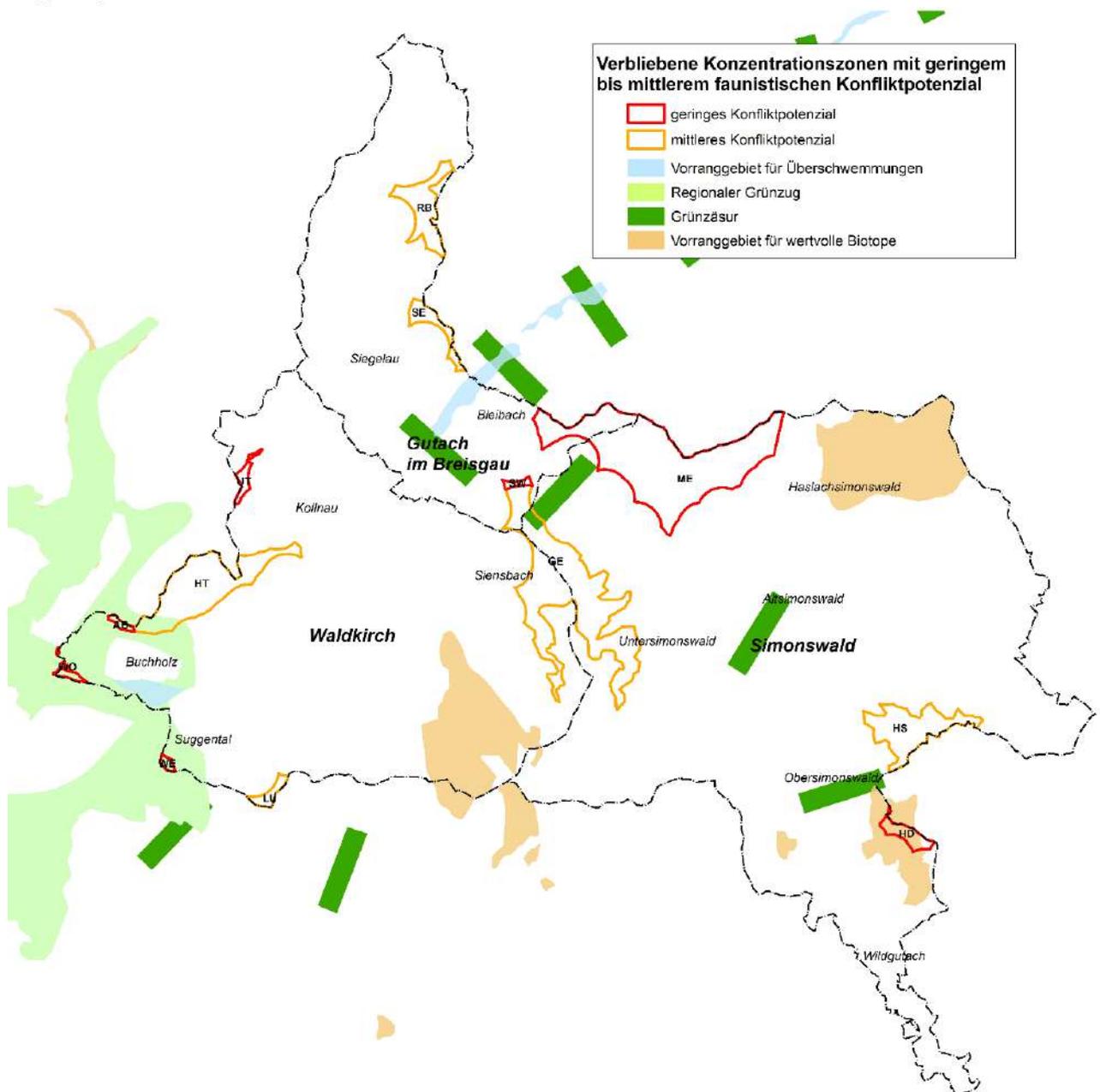


Abbildung 12: Darstellung von Flächen mit regionalplanerischer Zielsetzung

Nach Abschnitt 3.2.1 Windenergieerlass richtet sich in regionalplanerisch festgelegten Grünzügen, Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum und anderen Festlegungen die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach der konkreten Festlegung des jeweiligen Regionalplans. Je nach Festlegung können Ausnahmen für Windenergieanlagen vorgesehen sein, ansonsten bestehen ggf. die Möglichkeiten von Zielabweichungs- oder Regionalplanänderungsverfahren.

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat mit Stand vom 7. Juni 2023 eine Karte mit der Darstellung einer Suchraumkulisse Wind Raum Elztal/Emmendingen veröffentlicht. Hier sind Suchräume für die Verwirklichung von Windenergieanlagen dargestellt, die im weiteren Verlauf seitens des Regionalverbandes geprüft werden (Kartenausschnitt für den Planungsraum der VVG

s. Abbildung 11). In der nachfolgenden Tabelle 2 sind für die Flächenvorauswahl Konflikte bzw. Restriktionen incl. eines Hinweises auf die Überlagerung mit den Suchräumen dargestellt.

*Tabelle 2: Regionalplanerische Konflikte bzw. Restriktionen*

Nr.	Name	%	Konflikt	Restriktion
1	Rauchenberg RB	0	-	Keine / großflächig Suchraum 155
2	Schmangeneck SE	0	-	Keine / kleinflächige Suchraum142
3	Mooseck ME	0	-	Keine / großflächig Suchraum 139
4	Hohe Steig HS	0	-	Keine / großflächig Suchraum 124
5	Holder Loch HD	85,4	+++ / hoch	Vorranggebiet für wertvolle Biotope Übereinstimmung mit Suchraum 121
6	Gereut GE	2,3	+ / gering	Sehr kleinflächige Grünzäsur im Norden großflächig Suchraum 133
7	Steinwald SW	0	-	Keine / Suchraum 133
8	Luser LU	0	-	Keine / kleinflächig Suchraum 122
9	Wisserseck WE	100	+++ / hoch	Flächendecken regionaler Grünzug / kein Suchraum bzw. südl. 123 angrenzend
10	Wogmatten WO	100	+++ / hoch	Flächendecken regionaler Grünzug kein Suchraum
11	Almendbruck AB	100	+++ / hoch	Flächendecken regionaler Grünzug kein Suchraum
12	Hohe Tann HT	12,1	+ / gering	Kleinflächig regionaler Grünzug im Süden großflächig Suchraum 131
13	Übental UT	0	-	Keine / kleinflächig Suchraum 134

### Zusammenfassende Beurteilung

Lt. Darstellung der Karte in Abbildung 12 sowie der daraus abgeleiteten Restriktionen sind für sieben von dreizehn Konzentrationszonen keine Konflikte mit regionalplanerischen Zielen erkennbar. Für eine Auswahlfläche ergibt sich ein geringer Konflikte durch kleinflächige Überlagerung mit einer Grünzäsur (Gereut GE mit 2,3 % Flächenanteil). Für eine Fläche ist ein geringer Konflikt durch Überlagerung mit einem regionalen Grünzug (Hohe Tann HT / 12,1 % von 194,5 ha) erkennbar. Bei 4 Auswahlflächen ist ein hoher Konflikt durch großflächige Überlagerung mit einem regionalen Grünzug erkennbar (Holder Loch HD 85,4 % / Wissereck WE 100 % / Wogmatten WO 100 % / Almendbruck AB 100%).

## 3.2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

### 3.2.1 Naturschutzgebiete

Wegen der besonderen Schutzwirkung kommt die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in Naturschutzgebieten (gemäß § 23 BNatSchG) nicht in Betracht. Der Windenergieerlass Baden-Württemberg führt Naturschutzgebiete entsprechend als Tabubereiche auf. Dieser Umstand wurde bei der Flächenvorauswahl berücksichtigt.

In Abbildung 13 ist die Lage der ausgewiesenen Naturschutzgebiete und die Lage der 13 Auswahlflächen dargestellt. In der nachfolgenden Tabelle 3 sind die Konflikte oder/und Restriktionen für die 13 Auswahlflächen dargestellt.

Tabelle 3: Konflikte mit Zielen von Naturschutzgebieten (NSG)

Nr.	Name	%	Konflikt	Restriktion
1	Rauchenberg RB	0	-	Keine
2	Schmangeneck SE	0	-	Keine
3	Mooseck ME	0	+ / gering	NSG östlich nahe außerhalb
4	Hohe Steig HS	0	-	Keine
5	Holder Loch HD	0	-	Keine
6	Gereut GE	0	-	Keine
7	Steinwald SW	0	-	Keine
8	Luser LU	0	-	Keine
9	Wisserseck WE	0	-	Keine
10	Wogmatten WO	0	-	Keine
11	Almendbruck AB	0	-	Keine
12	Hohe Tann HT	0	-	Keine
13	Übental UT	0	-	Keine

### Zusammenfassende Beurteilung

Keine der 13 Auswahlflächen überlagert sich mit der Gebietsabgrenzung eines Naturschutzgebietes. Ein Naturschutzgebiet *NSG Kostgfäll* grenzt im nördlichen Bereich der Gemeinde Simonswald und östlich an die Konzentrationszone Mooseck (ME) an. Auf der Ebene des FNP sind erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit den Zielen von Naturschutzgebieten nicht erkennbar. Bei der Standortfestlegung bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist ggf. eine Einzelfallprüfung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Schutzziele des NSG Kostgfäll im Zusammenhang mit einer benachbarten Verwirklichung von Windenergieanlagen in der Fläche ME Mooseck und in Abstimmung mit den Behörden erforderlich.

**Naturschutzgebiete (NSG)**

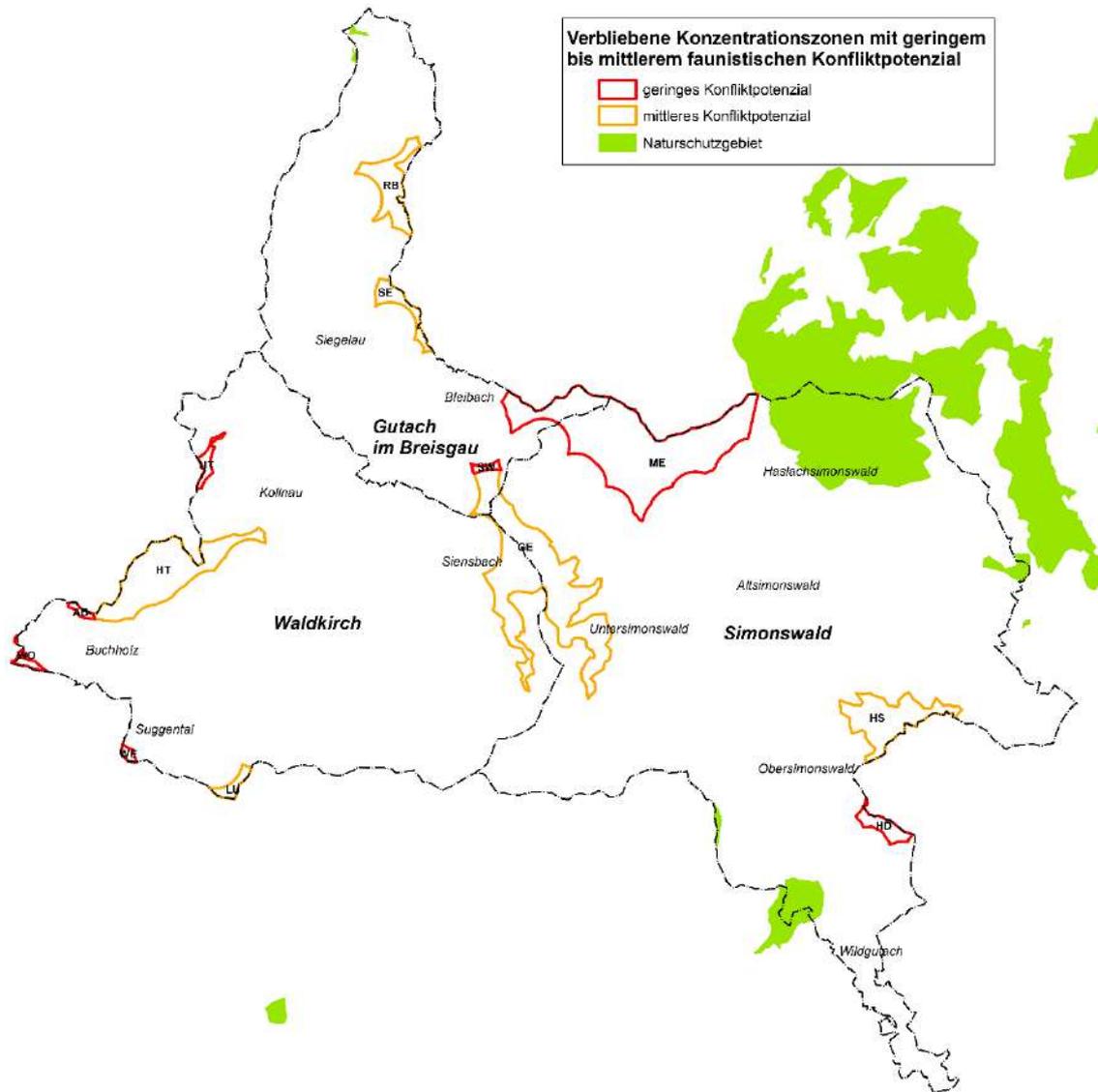


Abbildung 13: Lager der Naturschutzgebiete (NSG) und der Konzentrationszonen (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)) Daten abgerufen Stand 8. Augst 2023

### 3.2.2 Landschaftsschutzgebiete

Ein Großteil des Gebietes der Verwaltungsgemeinschaft ist als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen.

Da die Ausweisungen fast alle gut und sehr gut windhöffigen Gebiete umfassen, wird das Ziel des Teilflächennutzungsplans, der Windenergienutzung im gesamten Plangebiet in substanzieller Weise Raum zu schaffen und einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen, nur erhalten, wenn innerhalb der LSG die Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen besteht.

#### Landschaftsschutzgebiete (LSG)

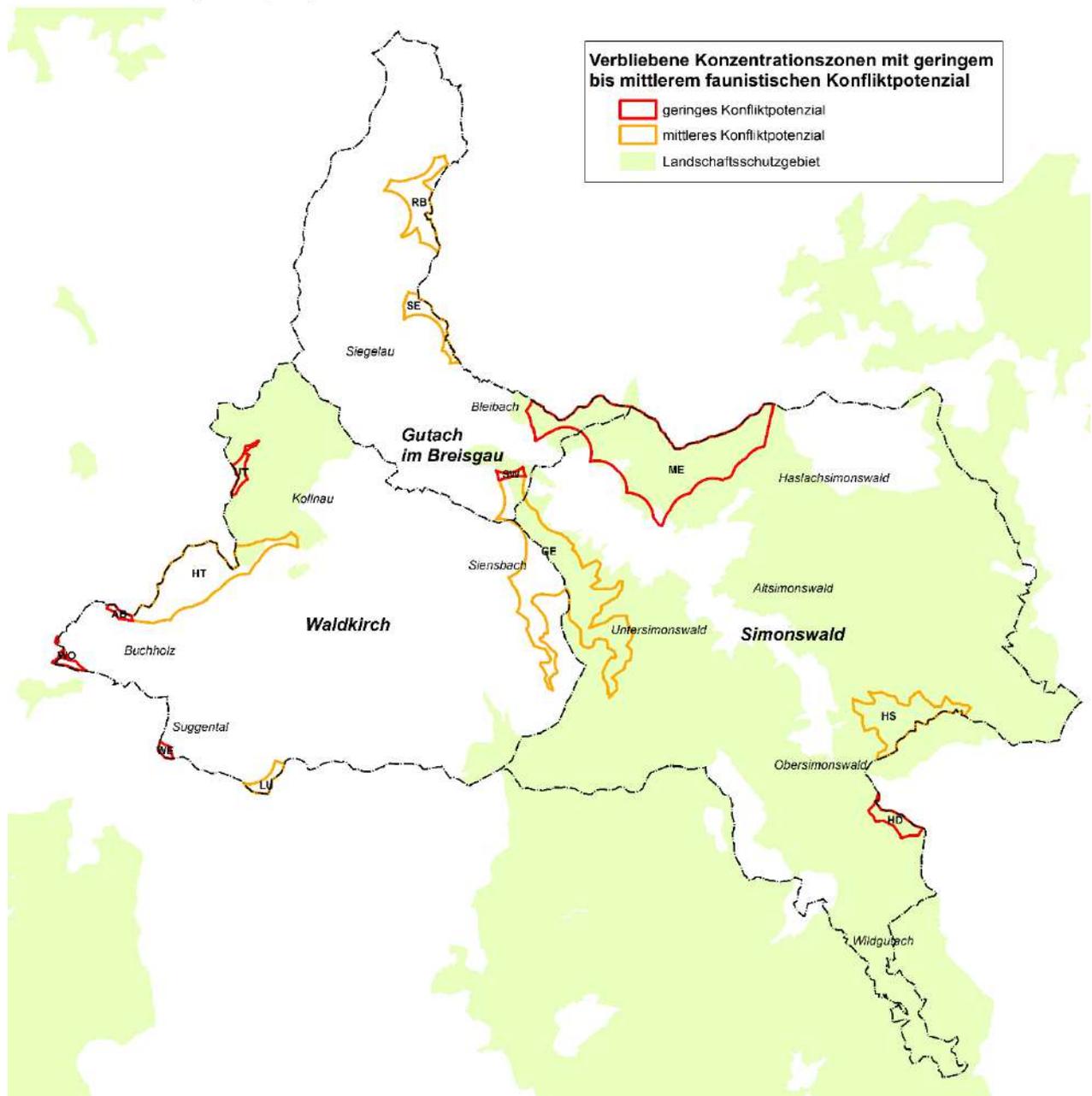


Abbildung 14: Lage der Landschaftsschutzgebiete und der Konzentrationszonen (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)) Daten abgerufen Stand 8. Augst 2023

Die Verordnungen dieser Gebiete enthalten meist ein Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung kann unter Abwägung öffentlicher Belange eine Befreiungen des Verbots erwirkt werden. Bei der Festlegung der Konzentrationszonen führt die Lage in oder die Überschneidung mit Teilen von Landschaftsschutzgebieten (LSG) daher nicht per se zum Ausschluss.

Für Landschaftsschutzgebiete ist bei Planungen für die Windenergienutzung im Einzelnen zu prüfen, welche verfahrensbezogenen Möglichkeiten und Bedingungen der Festsetzung von Konzentrationszonen und der Verwirklichung von Windenergieanlagen bestehen (vgl. Windenergieerlass Ziffer 4.2.3.1).

Tabelle 4: Flächenanteile / Konflikte mit den Zielen von Landschaftsschutzgebieten (LSG)

Nr.	Name	%	Verbleib ha	Konflikt	Restriktion
1	Rauchenberg RB	0		-	Keine
2	Schmangeneck SE	0		-	Keine
3	Mooseck ME	96,3	17	+++ / hoch	Sehr hoher Anteil LSG Verbleibender Flächenanteil gering
4	Hohe Steig HS	99,3	0,9	+++ / hoch	Sehr hoher Anteil LSG Verbleibender Flächenanteil sehr gering
5	Holder Loch HD	99,5	0,1	+++ / hoch	Sehr hoher Anteil LSG Verbleibender Flächenanteil sehr gering
6	Gereut GE	62,8	141	++ / mittel	Hoher Anteil LSG Verbleibender Flächenanteil hoch
7	Steinwald SW	79,3	1,3	+++ / hoch	Hoher Anteil LSG Verbleibender Flächenanteil sehr gering
8	Luser LU	0		-	Keine
9	Wisserseck WE	0		-	Keine
10	Wogmatten WO	0		-	Keine
11	Almendbruck AB	0		-	Keine
12	Hohe Tann HT	12,6	170	+ / gering	Geringer Anteil LSG Verbleibender Flächenanteil hoch
13	Übental UT	98,9	0,2	+++ / hoch	Sehr hoher Anteil LSG Verbleibender Flächenanteil sehr gering

## Zusammenfassende Beurteilung

Lt. Darstellung in der Karte in Abbildung 14 sowie der daraus abgeleiteten Restriktionen in Tabelle 4 sind für sechs von dreizehn Konzentrationszonen keine Konflikte mit den Zielen von Landschaftsgebieten zu erwarten. Bei sechs Konzentrationszonen ist der Flächenanteil von Landschaftsschutzgebieten sehr hoch oder hoch. Dieses sind: Mooseck ME, Hohe Steig HS, Holder Loch HD, Gereut GE, Steinwald SW und Übental UT. Davon ergibt sich für zwei Konzentrationszonen nur ein mittleres Konfliktpotenzial, da die verbleibende Fläche innerhalb der Konzentrationszone ohne Überlagerung mit den Gebietsgrenzen des Landschaftsschutzgebietes sehr groß sind: Gereut GE mit 141 ha und Hohe Tann HT mit 170 ha.

### 3.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Besonders wertvolle Biotope sind im Offenland nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) geschützt.

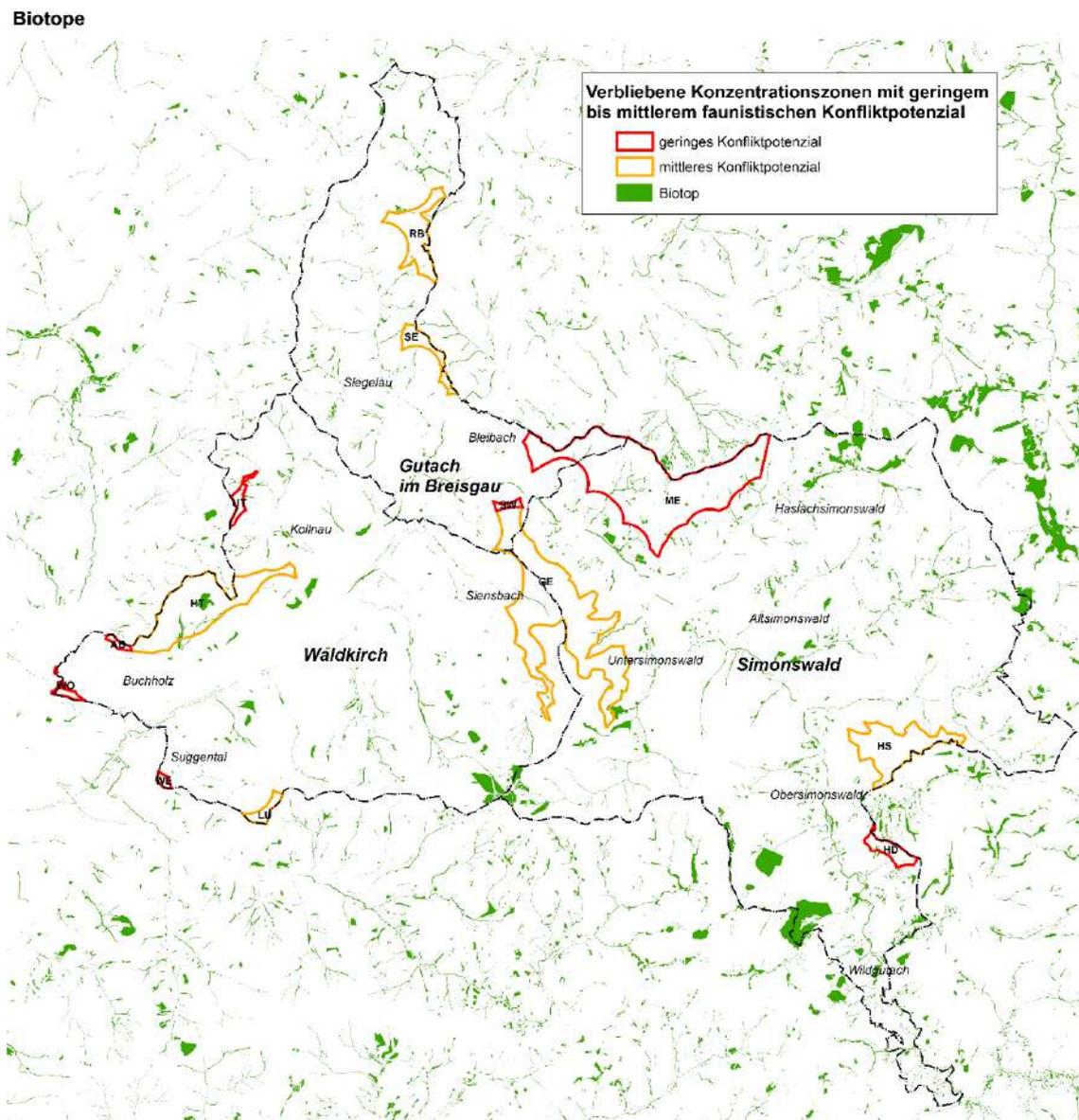


Abbildung 15: Lage der gesetzlich geschützten Biotope und der Konzentrationszonen (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)) Daten abgerufen Stand 8. August 2023

Gesetzlich geschützte Biotope werden im Offenland durch die Naturschutzbehörde, im Waldbereich durch die Waldbiotopkartierung der Forstverwaltung in Listen und Karten erfasst, registriert und regelmäßig aktualisiert. In der Karte in Abbildung 15 sind Wald- und Offenlandbiotope flächendeckend für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch-Simonswald-Gutach dargestellt. Die daraus abgeleiteten Restriktionen und Konflikte sind in Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5: Restriktionen/Konflikte durch Überlagerung der Konzentrationszonen mit gesetzlich geschützten Biotopen

Nr.	Name	% Wald	% Offenland	Konflikt	Restriktion
1	Rauchenberg RB	1,1	0,1	Sehr gering	Sehr geringe Überlagerung mit Waldbiotopen und Offenlandbiotopen
2	Schmannecke SE	0,5	0	kein	Sehr geringe Überlagerung mit Wald- oder/und Offenlandbiotopen
3	Mooseck ME	1,9	0,1	sehr gering	Sehr geringe Überlagerung mit Waldbiotopen und Offenlandbiotopen
4	Hohe Steig HS	0	0	kein	Keine Überlagerung mit Wald- oder/und Offenlandbiotopen
5	Holder Loch HD	3,4	0	sehr gering	Sehr geringe Überlagerung mit Waldbiotopen
6	Gereut GE	0,8	0	sehr gering	Sehr geringe Überlagerung mit Waldbiotopen
7	Steinwald SW	0	0	kein	Keine Überlagerung mit Wald- oder/und Offenlandbiotopen
8	Luser LU	0	0	kein	Keine Überlagerung mit Wald- oder/und Offenlandbiotopen
9	Wisserseck WE	0	0	Kein	Keine Überlagerung mit Wald- oder/und Offenlandbiotopen
10	Wogmatten WO	0	0,3	Sehr gering	Sehr geringe Überlagerung mit Offenlandbiotopen
11	Almendbruck AB	0	0	Kein	Keine Überlagerung mit Wald- oder/und Offenlandbiotopen
12	Hohe Tann HT	5,2	0	Sehr gering	Sehr Geringe Überlagerung mit Waldbiotopen
13	Übental UT	2,5	0	Sehr gering	Geringe Überlagerung mit Waldbiotopen

### Zusammenfassende Beurteilung

Lt. Darstellung in der Karte in Abbildung 15 sowie der daraus abgeleiteten Restriktionen in Tabelle 5 sind für fünf von dreizehn Konzentrationszonen keine Konflikte durch rechtlich geschützte

Biotope zu erkennen. Dieses sind: Hohe Steig HS, Steinwald SV, Luser LU, Wissenseck WE, Almendbruck AB. Bei allen weiteren, d.h. bei acht Konzentrationszonen, sind die Restriktionen durch rechtlich geschützte Biotope sehr gering, da die Flächenanteile immer unter 5,2 % liegen. Die Erhaltung dieser Biotope kann also voraussichtlich bei der kleinräumigen Standortwahl von Windrädern berücksichtigt werden.

### 3.2.4 Natura 2000-Gebiete FFH

In der Karte in Abbildung 16 sind die Schutzgebiete der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH) sowie die 13 Konzentrationszonen dargestellt. Alle dreizehn Konzentrationszonen liegen außerhalb der relevanten Gebietsgrenzen der FFH-Gebiete. FFH-Gebietsgrenzen liegen in der Nähe von relevanten folgenden Konzentrationszonen: Mooseck ME, Hohe Steig HS und Gereut GE. Für die Prüfung evtl. Fernwirkungen durch Windräder auf die Schutzziele der gemeinten Flächen innerhalb der FFH-Gebietsgrenzen wird auf die Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen.

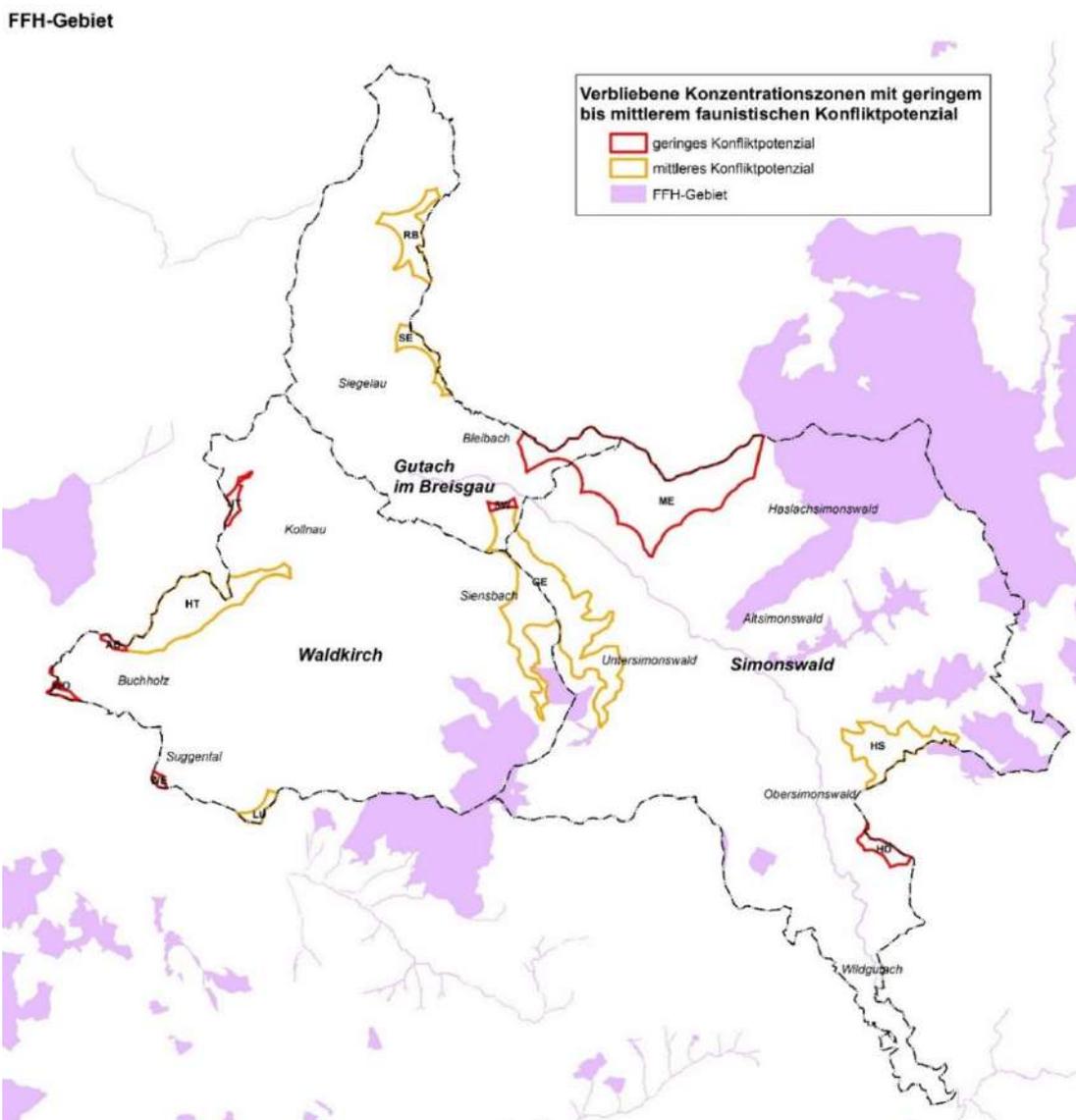


Abbildung 16: Lage der Schutzgebiete der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH) und Lage der Konzentrationszonen (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)) Daten abgerufen Stand 8. Augst 2023

### 3.2.5 Natura 2000 Vogelschutzgebiete SPA (einschließlich 700 m-Zone)

In der Karte in Abbildung 17 ist das Vogelschutzgebiete „Mittlerer Schwarzwald“ (SPA 7915441) sowie die 13 Konzentrationszonen dargestellt. Ein Puffer im Abstand von 700 m um die Gebietsgrenzen ist ebenfalls dargestellt. Nur bei zwei Konzentrationszonen ergeben sich Restriktionen bzw. Überschneidungen zwischen den Gebietsgrenzen des Vogelschutzgebiete (incl. Puffer) und der Abgrenzung der Konzentrationszone. Dieses sind: Gereut GE (Überschneidung 35 %, Fläche ohne Überschneidung 245,8 ha) und Mooseck ME (Überschneidung 10,9 %, Fläche ohne Überschneidung 412 ha). Bei diesen beiden Konzentrationszonen liegt der überwiegende Teil der Flächenüberschneidung im 700-Puffer um die Gebietsgrenzen. Die entscheidungserheblichen Sachverhalte ergeben sich aus den dargestellten Sachverhalten. Auf eine differenzierende Zusammenfassende Beurteilung wird deshalb an dieser Stelle verzichtet.

Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete)

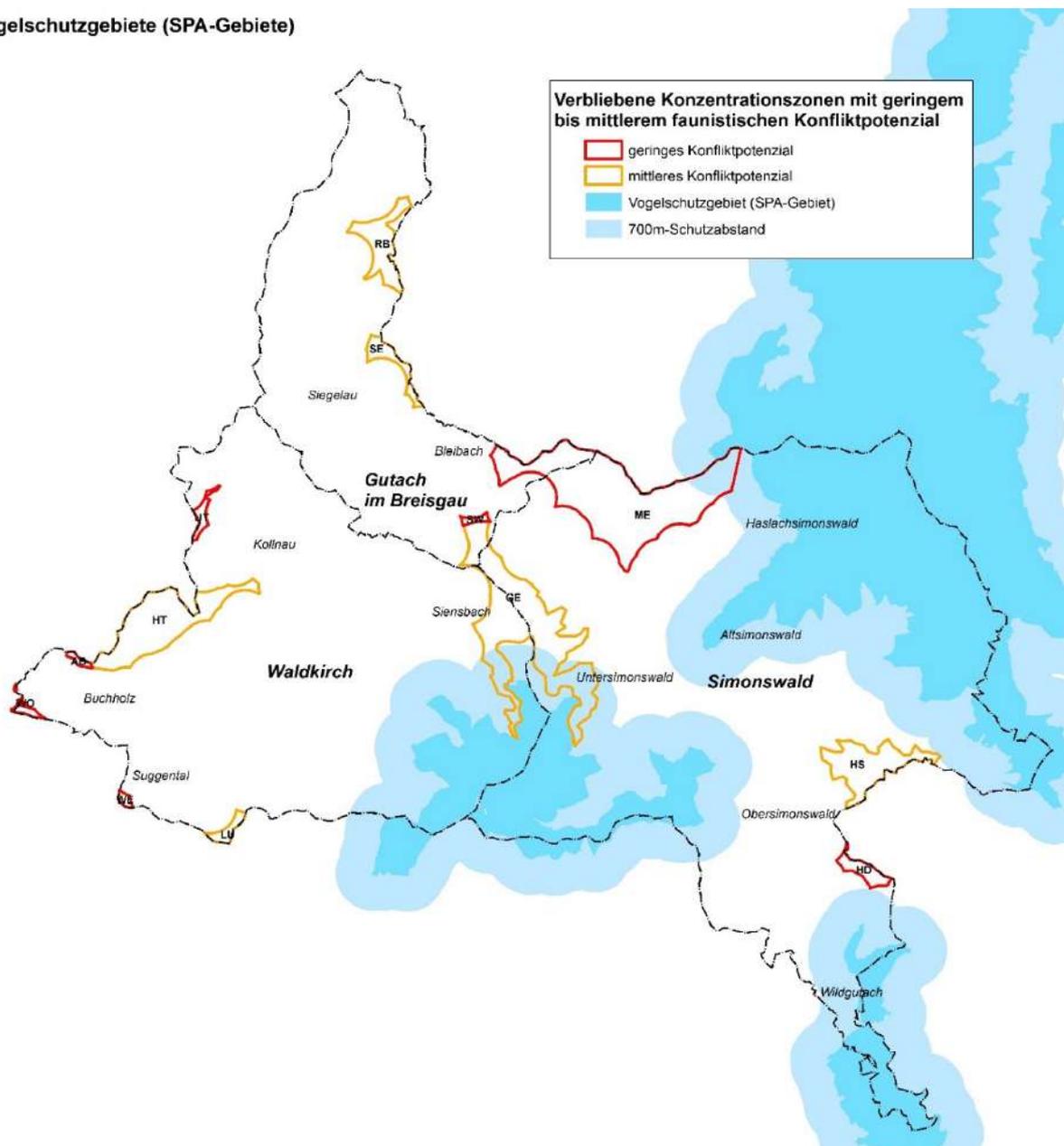


Abbildung 17: Lage der Vogelschutzgebiete und der Konzentrationszonen (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)) Daten abgerufen Stand 8. August 2023

### 3.2.6 Forstwirtschaft - Geschützte Waldgebiete

Bodenschutzwälder (§ 30 LWaldG), Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 31 LWaldG) sowie durch Rechtsverordnung zu Erholungswald erklärte Waldgebiete (§ 33 LWaldG) unterliegen als geschützte Waldgebiete bei der Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in Bauleitplänen besonderen Restriktionen. Diese leiten sich aus den naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenschutzwald), den entstehenden Nutzungskonflikten (Erholungswald) sowie den besonderen Anforderungen der Gesellschaft an den Wald (Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen) her. Diese Belange sind bei der Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen und mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen, wie etwa dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung abzuwägen.

Waldschutzgebiete (nach §32 LWaldG)

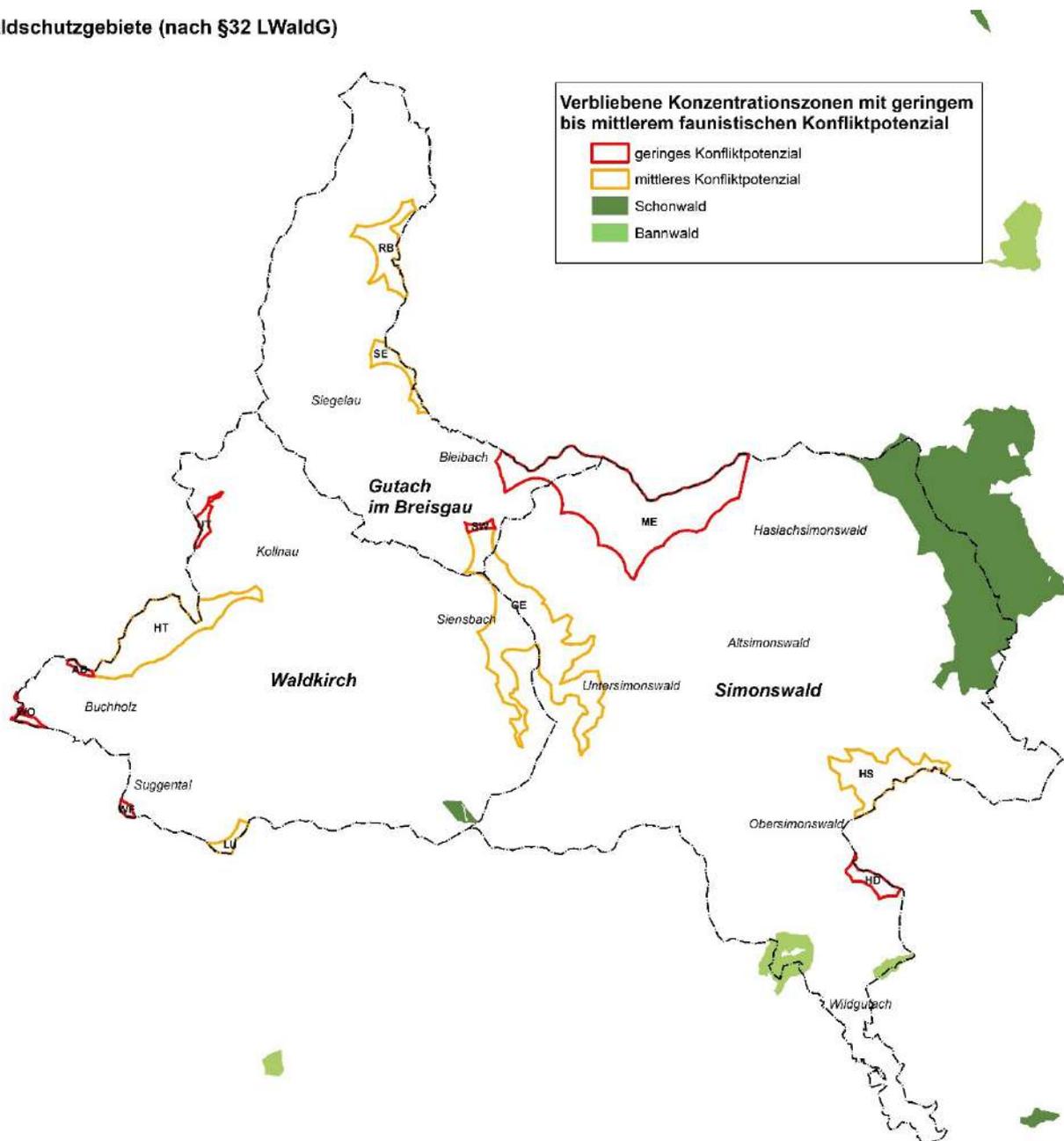


Abbildung 18: Lage der Waldschutzgebiete und der Konzentrationszonen (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)) Daten abgerufen am 8. August 2023

### Zusammenfassende Beurteilung / Waldschutzgebiete Bannwald und Schonwald

Wie in der Karten in der vorangegangenen Abbildung 18 dargestellt, sind für die 13 Konzentrationszonen keine Restriktion durch die Waldschutzgebiete Bannwald und Schonwald zu erkennen. Es ergeben sich keine Flächenüberlagerung mit den Waldschutzgebieten nach § 32 LWaldG.

#### Schutzwald (mit rechtsförmlich festgesetzter Zweckbindung)

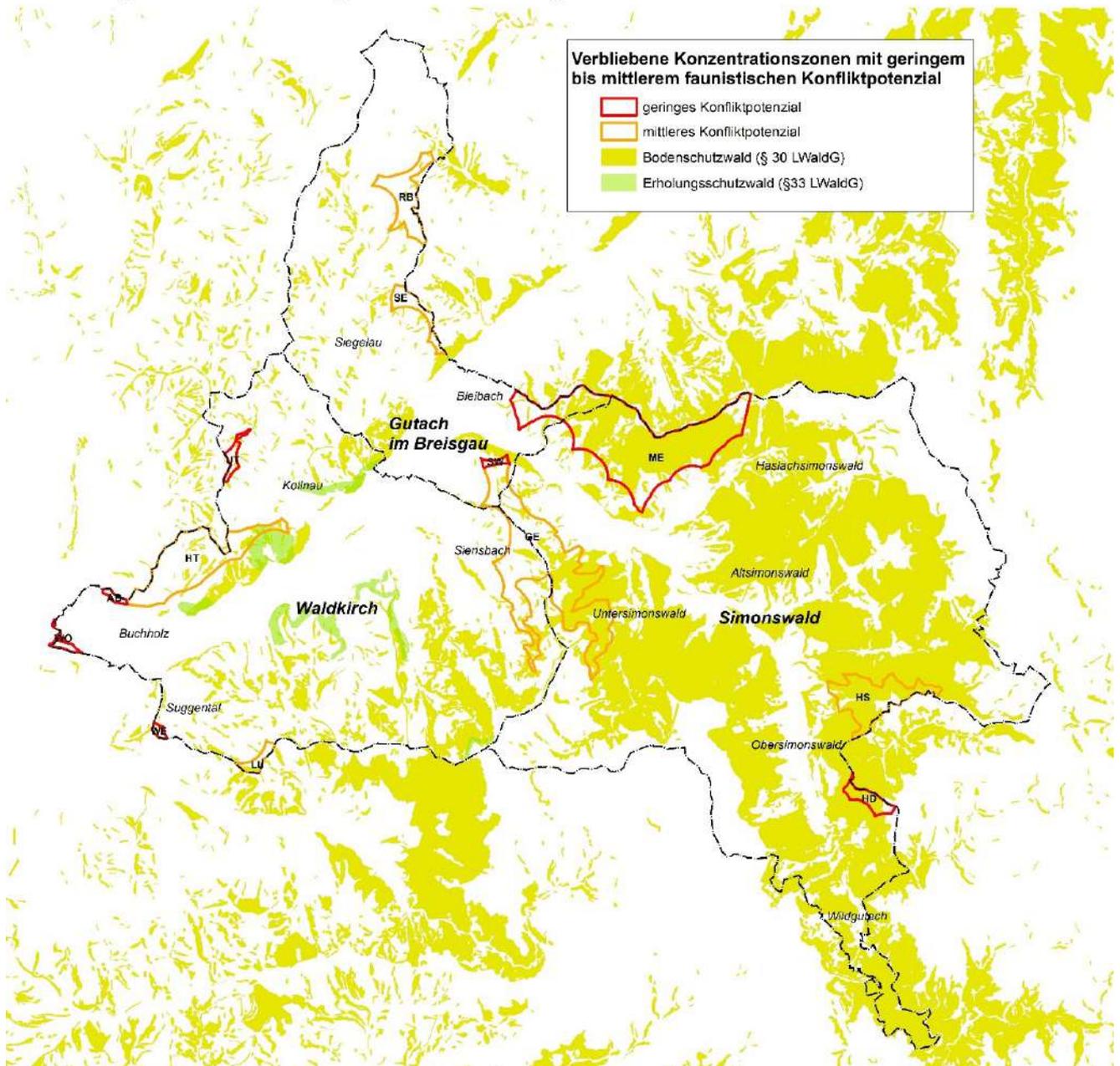


Abbildung 19: Lage der Schutzwaldgebiete mit Zweckbindung und Konzentrationszonen Datengrundlage: FVA, [www.fva-bw.de](http://www.fva-bw.de) -Waldfunktionskartierung (aktueller Stand: 16.03.2021, heruntergeladen 09.08.2023)

**Schutzwald (ohne rechtsförmlich festgesetzter Zweckbindung)**

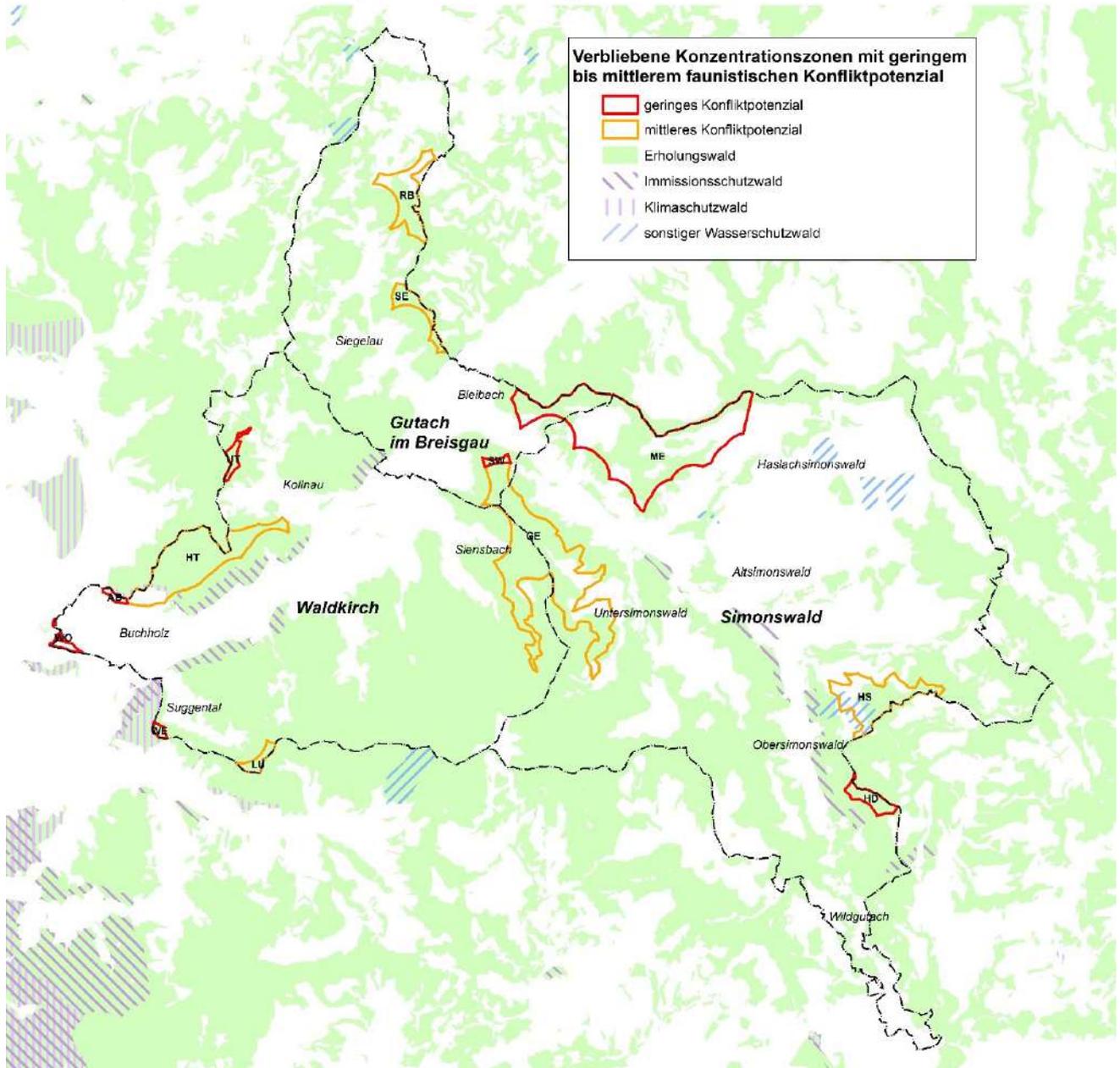


Abbildung 20: Lage der Schutzwaldflächen ohne Zweckbindung und Lage der Konzentrationszonen (Datengrundlage: FVA, [www.fva-bw.de](http://www.fva-bw.de) -Waldfunktionskartierung aktueller Stand: 16.03.2021, heruntergeladen 09.08.2023).

Tabelle 6: Restriktionen durch Schutzwaldflächen mit- und ohne Zweckbindung

	Kürzel	Fläche total (ha)	Schutzwald festgesetzt		Schutzwald nicht festgesetzt		
			Bodenschutzwald	Erholungswald gesetzlich	Erholungswald	Klimaschutzwald	Sonstiger Wasserschutzwald
1	RB	77,9	4,8%	0,0%	64,3%	0,0%	0,0%
2	SE	32,2	3,8%	0,0%	99,9%	0,0%	0,0%
3	ME	462,3	72,8%	0,0%	56,7%	0,0%	0,0%
4	HS	118,3	85,9%	0,0%	53,7%	0,0%	27,9%
5	HD	28,3	82,6%	0,0%	99,9%	0,0%	0,0%
6	GE	377,8	43,9%	0,0%	84,0%	0,0%	0,0%
7	SW	6,3	18,7%	0,0%	99,9%	0,0%	0,0%
8	LU	16,6	18,1%	0,0%	99,9%	0,0%	0,0%
9	WE	5,7	19,3%	0,0%	99,6%	18,0%	0,0%
10	WO	8,7	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%	0,0%
11	AB	6,4	2,7%	0,0%	2,7%	100,0%	0,0%
12	HT	194,5	12,7%	3,9%	88,3%	100,0%	0,0%
13	UT	14,0	13,5%	0,0%	99,9%	0,0%	0,0%

### Zusammenfassende Beurteilung der Restriktionen durch Überlagerung mit den Waldfunktionen

Für die 13 Konzentrationen ergibt sich ausschließlich eine Überlagerung mit der festgesetzten Waldfunktionenkategorie Erholungswald (Hohe Tanne HT mit 3,9 % Flächenüberlagerung). Weiterhin treten für elf von zwölf Konzentrationszonen Flächenüberlagerungen mit der festgesetzten Waldfunktion als Bodenschutzwald auf, jedoch in unterschiedlichem Umfang. Für vier Konzentrationszonen ergeben sich sehr hohe Flächenüberlagerungen über 43 %. Diese sind: Moseck ME, Hohe Steig HS, Holder Loch HD, und Gereut GE).

Diese festgesetzten Schutzkategorien sowie die dargestellten nicht festgesetzten Schutzkategorien (Erholungswald, Klimaschutzwald und sonstiger Wasserschutzwald) sind, wie oben bereits dargestellt, bei der Planung von Windenergieanlagen in der Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen, wie etwa dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung abzuwägen.

### 3.2.7 Wasserschutzgebiete

Gemäß § 68 b des Wassergesetzes (WG) dienen Gewässerrandstreifen (i.d.R. 10 m breit) dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Funktionen. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist in diesen Bereichen unzulässig.

Festgesetzte Wasserschutzgebiete dienen dem Schutz vor nachteiligen Einwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung, fördern die Anreicherung des Grundwassers und sollen zur Vermeidung von schädlichem Niederschlagsabfluss (Erosion, Stoffeinträge etc.) beitragen.

### Wasserschutzbereiche

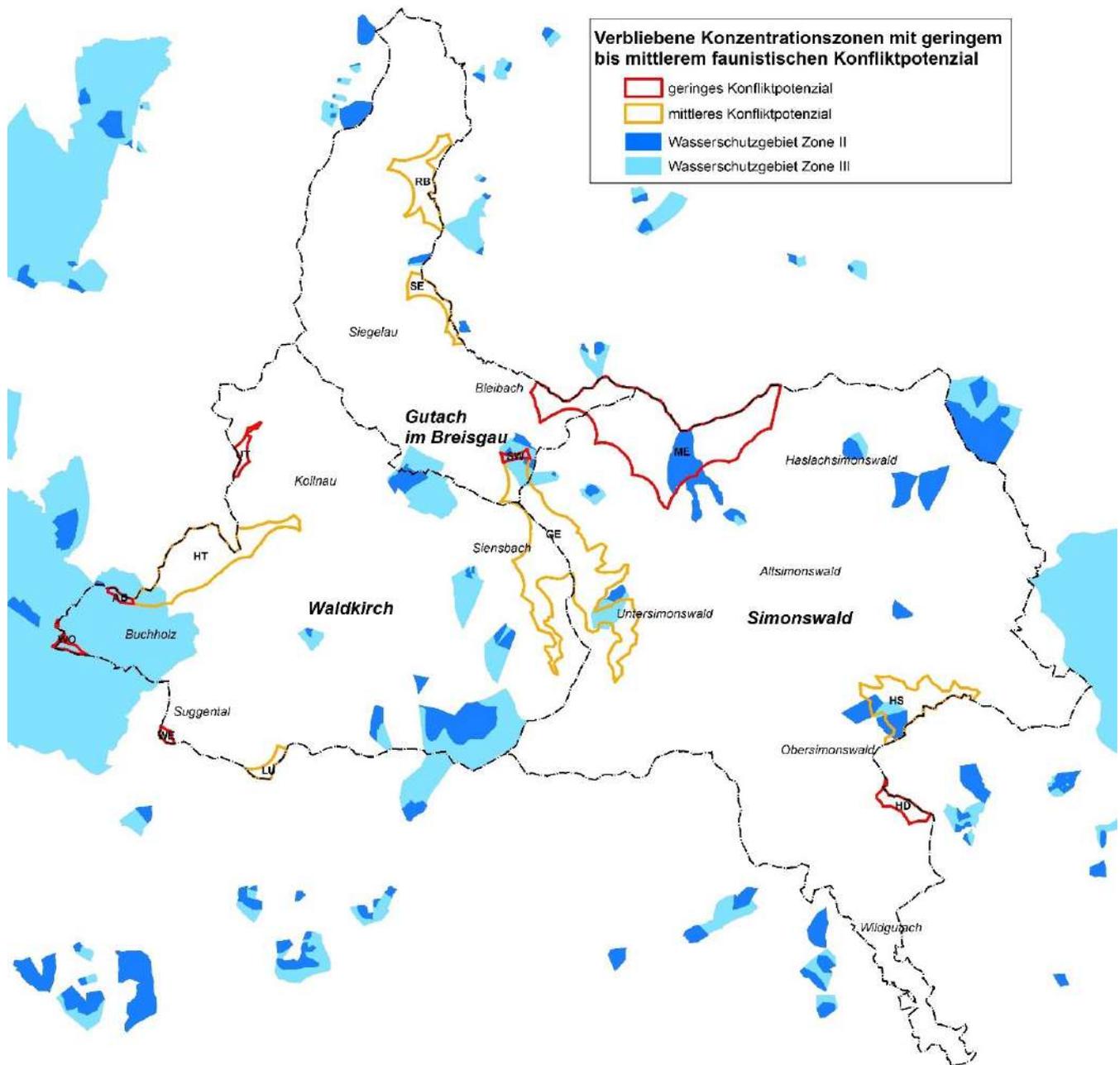


Abbildung 21: Lage der Wasserschutzbereiche (WSG) und der Auswahlflächen

Wasserschutzbereiche werden je nach Schutzstatus in drei Zonen eingeteilt.

- ▷ Schutzzone I (Fassungsbereich; aufgrund der geringen Größe im Kartenausschnitt nicht sichtbar, jedoch in Zone II enthalten): Hier sind Windenergieanlagen aufgrund der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Öle etc.) nicht zulässig. Diese Flächen führen daher bei einer späteren Standortfestlegung für WEA zum Ausschluss.
- ▷ Schutzzone II (Engeres Schutzgebiet): Windenergieanlagen sind hier grundsätzlich verboten, können jedoch zugelassen werden, wenn die Schutzzwecke nicht gefährdet werden und keine Verunreinigungen zu befürchten sind.

- ▷ Schutzzone III (Weiteres Schutzgebiet): Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist hier zulässig, solange keine Verunreinigungen und sonstigen nachteiligen Veränderungen des Grundwassers zu befürchten sind.

Tabelle 7: Restriktionen durch die Lage innerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG)

Nr.	Name	% Kat II	% Kat III	Konflikt	Restriktion
1	Rauchenberg RB	0	0	Kein	Keine Restriktionen durch WSG
2	Schmangeneck SE	0	0	Kein	Keine Restriktionen durch WSG
3	Mooseck ME	11,2	0		Kleinflächige Überlagerung mit WSG Zone II
4	Hohe Steig HS	19,2	8,7		Kleinflächige Überlagerung mit WSG Zone II und kleinflächige Überlagerung mit WSG Zone III
5	Holder Loch HD	0	0	Kein	Keine Restriktionen durch WSG
6	Gereut GE	0,4	10		Sehr kleinflächige Überlagerung mit WSG Zone II und kleinflächige Überlagerung mit WSG Zone III
7	Steinwald SW	6,1	93,9		Kleinflächige Überlagerung mit WSG Zone II und großflächige Überlagerung mit WSG Zone III
8	Luser LU	0	0	Kein	Keine Restriktionen durch WSG
9	Wisserseck WE	0	0	Kein	Keine Restriktionen durch WSG
10	Wogmatten WO	0	100		Vollständige Überlagerung mit WSG Zone III
11	Almendbruck AB	0	100		Vollständige Überlagerung mit WSG Zone III
12	Hohe Tann HT	0	9,6		Kleinflächige Überlagerung mit WSG Zone III
13	Übental UT	0	0	kein	Keine Restriktionen durch WSG

### Zusammenfassende Beurteilung / Wasserschutzgebiete

Ausgewiesene bzw. fachtechnisch festgelegte Schutzzonen II und III sind in einigen der zur Festsetzung vorgesehenen Konzentrationszonen vorhanden. Bei der Standortfestlegung bzw. im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen sind diese Bereiche zu berücksichtigen. Großflächige Überlagerungen mit den Gebietsgrenzen von Wasserschutzgebieten Zone I bis III ergeben sich ausschließlich für vier von 13 Konzentrationszonen: dieses sind Steinwald SW mit 93,9 % Flächenüberlagerung Kat. III sowie Wogmatten WO und Almenbruck AB mit jeweils vollständiger

Überlagerung mit Kat. III. In allen weiteren Konzentrationen gibt es entweder keine Flächenüberlagerung mit Gebietsgrenzen von Wasserschutzgebieten (7 Konzentrationszonen) oder aber die Flächenüberlagerungen liegen bei 27,9 % (Hohe Steig HS) oder wesentlich darunter.

### **Voreinschätzung der Betroffenheit von Überschwemmungsgebiete (§ 77 WG)**

Überschwemmungsgebiete dienen der Hochwasserentlastung oder der Wasserrückhaltung. In diesen Gebieten kann die Errichtung von Windkraftanlagen unter gewissen Voraussetzungen zulässig sein. Diese Flächen führten daher bei der Ermittlung der Konzentrationszonen nicht zum Ausschluss und müssen bei der Standortfestlegung bzw. im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Eine visuelle Überprüfung und Plausibilisierung der Darstellungen der durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie der HQ-100 Risikoflächen kommt zu folgendem Ergebnis: diese Gebiete sind auf die Fluß- und Bachläufe begrenzt und überlagern sich nicht mit den erhöht liegenden 13 Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Restriktionen für die Windenergienutzung sind derzeit nicht erkennbar.

### 3.3 Belange des Artenschutzes

#### 3.3.1 Gesetzlich geschützte windenergiesensible Vogelarten

Wie oben bereits erläutert, wurden bei der Auswahl der 13 verbleibenden Konzentrationszonen bereits diejenigen Flächen ausgeschlossen, die gemäß der fachlichen Beurteilung des avifaunistischen Gutachtens (Dr. Frank Hohlfeld, Planungsbüro Freiburg 2022) ein hohes oder sehr hohes faunistisches Konfliktpotenzial aufweisen. Diese Erhebung wurde 2022 nach aktuellen Methodenstandards durchgeführt und bietet damit eine belastbare fachliche Grundlage für die Beurteilung windenergiesensibler Vogelarten. Die verbleibenden 13 Konzentrationszonen zeigen darum kein bis mittleres Konfliktpotenzial im Hinblick auf die Vogelvorkommen auf.

**Schwerpunktvorkommen für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten**

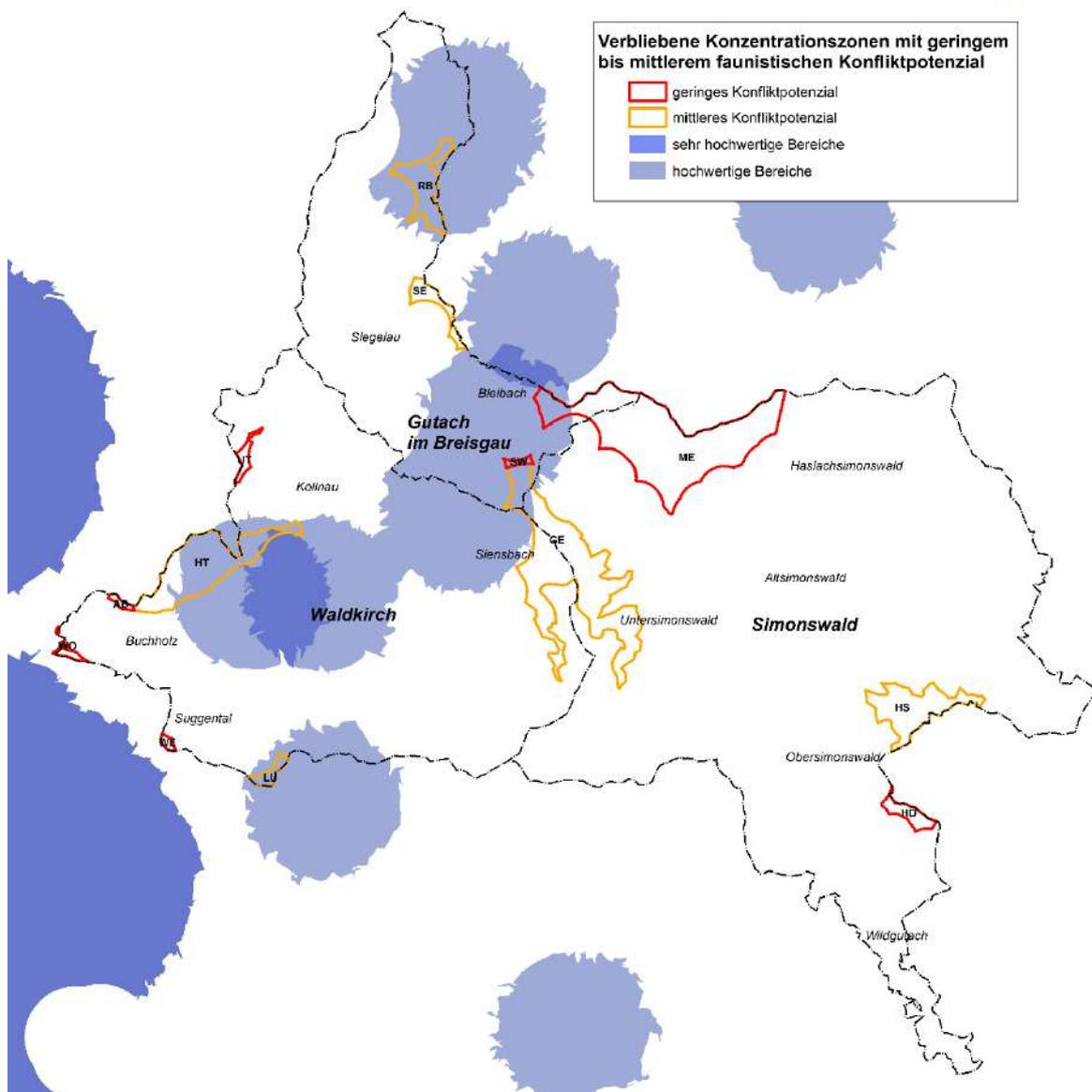


Abbildung 22: Lage der Schwerpunktvorkommen windenergiesensibler Vogelarten (Geoportal Baden-Württemberg zuletzt geprüft: 2022) abgerufen am 8. August 2023

Darüber hinaus hat die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg weitere Daten von Schwerpunktorkommen für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten zur Verfügung gestellt. Diese sind in der Karte in Abbildung 22 zusammen mit den 13 Konzentrationszonen dargestellt.

*Tabelle 8: Restriktionen durch Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Vogelarten (Datengrundlage LUBW)*

Nr.	Name	Sehr hochw.	hochwertig	Konflikt	Restriktion
1	Rauchenberg RB	0	99,9	Hoch	Flächendeckende Überlagerung mit Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Arten
2	Schmangeneck SE	0	0	Kein	
3	Mooseck ME	0	6,2	Gering	
4	Hohe Steig HS	0	0	Kein	Keine Restriktionen
5	Holder Loch HD	0	0	Kein	Keine Restriktionen
6	Gereut GE	0	10,8	Gering	Kleinflächige Überlagerung mit hochwertigen Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Arten
7	Steinwald SW	0	99,9	Hoch	Flächendeckende Überlagerung mit hochwertigen Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Arten
8	Luser LU	0	99,9	Hoch	Flächendeckende Überlagerung mit hochwertigen Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Arten
9	Wisserseck WE	0	0	Kein	Keine Restriktionen
10	Wogmatten WO	0	0	Kein	Keine Restriktionen
11	Almendbruck AB	2,7	0	Sehr gering	Kleinflächige Überlagerung mit sehr hochwertigen Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Arten
12	Hohe Tann HT	0	70,5	Hoch	Großflächige Überlagerung mit hochwertigen Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Arten
13	Übental UT	0	0	Kein	Keine Restriktionen

### Zusammenfassende Beurteilung für Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Vogelarten

Bei der Auswahl der 13 Konzentrationszonen wurden die Ergebnisse der aktuellen avifaunistischen Untersuchungen von Dr. Frank Hohlfeld, Planungsbüro Freiburg (2022) bereits

berücksichtigt. Die Konzentrationszonen mit hohem und sehr hohem Konfliktpotenzial wurden bereits ausgeschlossen.

Auf der Grundlage der zusätzlichen Auswertung der Daten der Landesanstalt für Umwelt für windenergiesensible Vogelarten ergibt sich für drei von 13 Konzentrationszonen ein hohes Konfliktpotenzial durch fast flächendeckende (Steinwald SW und Luser LU mit jeweils 99,9 %) oder hohe Flächenüberlagerung (Hohe Tann HT mit 70,5 %) mit hochwertigen Gebieten für windenergiesensible Vogelarten. Für zwei Konzentrationszonen (Gereut GE mit 10,8 % hochwertige Bereiche und Almendbruck mit 2,7 % sehr hochwertige Bereiche) ist ein geringer und sehr geringer Konflikt erkennbar.

### **3.3.2 Schutz von Lebensraum des Auerhuhnes**

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2023) hat aktuelle Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen veröffentlicht. Einführender Hinweis daraus zitiert:

*...Die im August 2022 veröffentlichte Planungsgrundlage löst die bisherige Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn aus dem Jahr 2012 ab. Auf Basis eines Flächenkonzepts für die flächenbezogene Umsetzung von Maßnahmen werden Waldgebiete lokalisiert, die für die Schwarzwälder Auerhuhn-Population langfristig überlebensnotwendig sind.*

*Aus Sicht der Windenergienutzung und des Auerhuhnschutzes werden drei Flächenkategorien gebildet:*

- *Ohne Raumwiderstand: Flächen, auf denen kein Konflikt besteht.*
- *Erhöhter Raumwiderstand: Flächen mit erhöhter Konfliktintensität.*
- *Sehr hoher Raumwiderstand: Flächen mit sehr hoher Konfliktintensität.*

*Diese spiegeln auch die unterschiedlichen rechtlichen Hürden bei einem geplanten Vorhaben und die hieraus resultierende voraussichtliche Verfahrensdauer wider (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg 2023)...*

Auf der Grundlage der Daten des Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2023) sind in der Karte in Abbildung 23 die Flächen mit sehr hohem und hohem Raumwiderstand sowie die 13 Konzentrationszonen dargestellt. Daraus sind in Tabelle 9 die Konflikte durch Flächenüberlagerung mit den 13 Konzentrationszonen abgeleitet.

### Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn

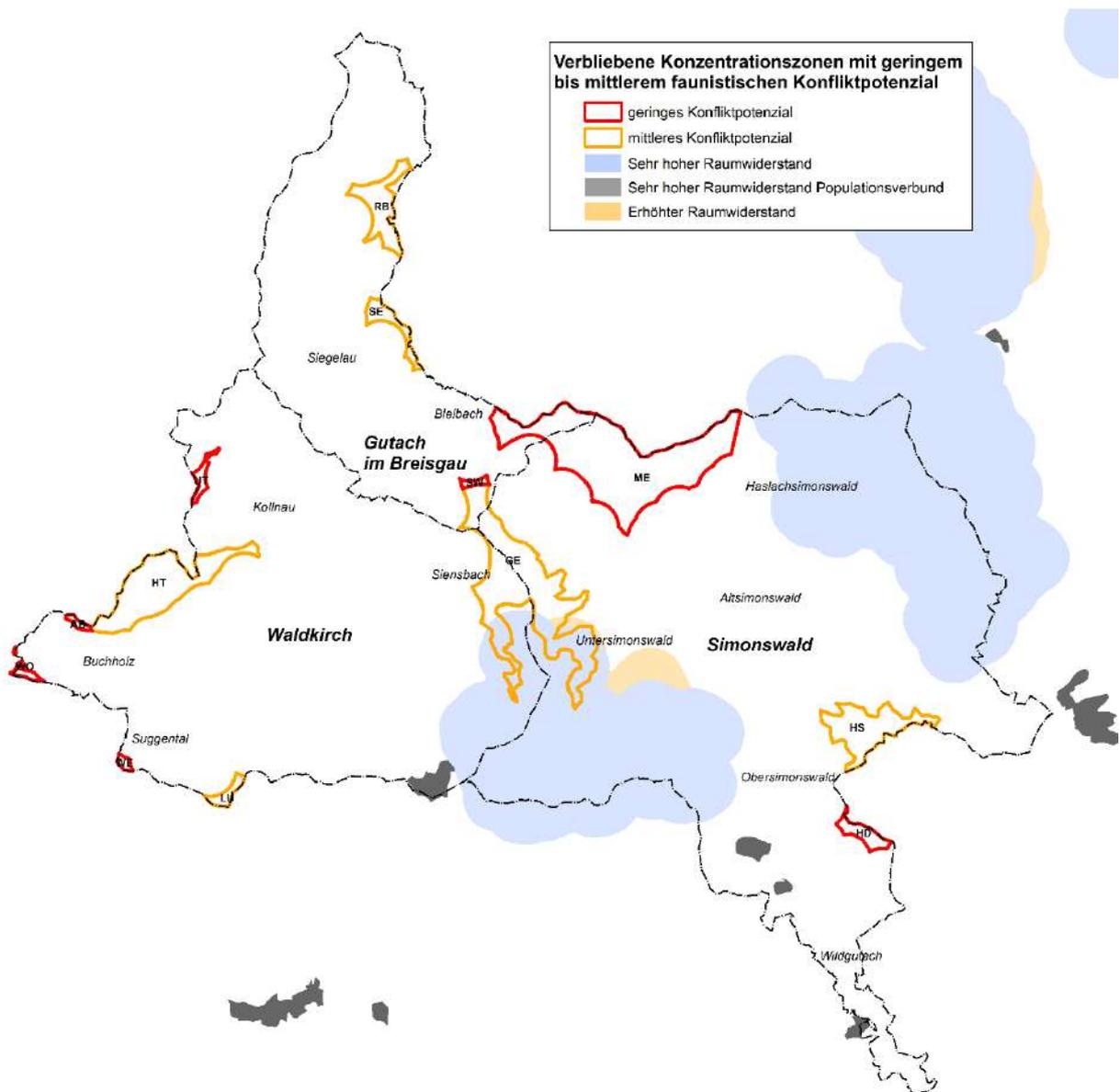


Abbildung 23: Bewertung des Raumwiderstandes für Auerhuhn-Populationen sowie Darstellung der 13 Konzentrationszonen

### Zusammenfassende Beurteilung

Auf der Grundlage des aktuellen Datensatzes des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2023) wurden Flächen mit sehr hohem und erhöhten Raumwiderstand für die Erhaltung von Auerhuhnlebensraum mit den 13 Konzentrationszonen überlagert. Dabei ergibt sich ausschließlich für eine Fläche Gereut GE eine Flächenüberlagerung mit Gebieten sehr hohen Raumwiderstandes im Umfang von 123 ha (Gesamtfläche 378 ha) und mit Gebieten mit erhöhtem Raumwiderstand im Umfang von ca. 6 ha. Bei allen weiteren elf Konzentrationszonen ist ein Konflikt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erkennbar. Diese fachliche Voreinschätzung hat orientierenden Charakter. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind je nach Lage des

Standortes ggf. ergänzende Erhebungen bzw. die Berücksichtigung weiterer, verfügbarer Datensätze (forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt) erforderlich. Hierbei sind die aktuellen Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg 2023)

Tabelle 9: Voreinschätzung durch Restriktionen für die Erhaltung von Auerhuhnlebensraum (hoher und sehr hoher Raumwiderstand)

Nr.	Name	Erhöhter Raumwiderstand	Sehr hoher Raumwiderstand	Konflikt	Restriktion
1	Rauchenberg RB	0,0 %	0,0 %	Kein	Keine Restriktionen
2	Schmangeneck SE	0,0 %	0,0 %	Kein	Keine Restriktionen
3	Mooseck ME	0,0 %	0,0 %	Kein	Keine Restriktionen
4	Hohe Steig HS	0,0 %	0,0 %	Kein	Keine Restriktionen
5	Holder Loch HD	0,0 %	0,0 %	Kein	Keine Restriktionen
6	Gereut GE	1,6 %	32,5 %	hoch	Großflächige Überlagerung mit Flächen sehr hohen Raumwiderstand, sehr kleinflächig mit erhöhter Raumwiderstand
7	Steinwald SW	0,0 %	0,0 %	Kein	Keine Restriktionen
8	Luser LU	0,0 %	0,0 %	Kein	Keine Restriktionen
9	Wisserseck WE	0,0 %	0,0 %	Kein	Keine Restriktionen
10	Wogmatten WO	0,0 %	0,0 %	Kein	Keine Restriktionen
11	Almendbruck AB	0,0 %	0,0 %	Kein	Keine Restriktionen
12	Hohe Tann HT	0,0 %	0,0 %	Kein	Keine Restriktionen
13	Übental UT	0,0 %	0,0 %	Kein	Keine Restriktionen

## **4. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

### **4.1 Teil 1 / Umweltprüfung für die Aufhebung von 2 Änderungsbereichen**

Planungsanlass und Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Waldkirch-Simonswald-Gutach ist es, den Ausbau der Windenergie der Gemeinden Waldkirch, Gutach i.Br. und Simonswald zu beschleunigen. Hierfür wird mit der Herausnahme der beiden Konzentrationszonen „Simonswald Platte/Änderungsbereich 1“ und „Siegelau Schwarzenberg/Änderungsbereich 2“ der rechtliche Zustand geschaffen, der ab dem 01.01.2028 ohnehin gilt. Die ohne diese Herausnahme bestehende „Sperrung“ und damit das Hindernis für den beschleunigten Ausbau der Windkraft werden mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Waldkirch/Gutach i.Br. / Simonswald beseitigt.

#### **Simonswald Platte/Änderungsbereich 1**

Die derzeitige Flächennutzung ist oben stehend beschrieben. Durch die vorhandenen Windräder sind die umweltspezifischen Auswirkungen von Windenergieanlagen bereits als Vorbelastung wirksam. Nach Aufhebung des Änderungsbereiches 1 „Simonswald Platte“ ist ein „Repowering“ im rechtlich zulässigen Rahmen möglich. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die vorhandenen Windenergieanlagen werden die durch Zusatzbelastungen beeinträchtigten Umweltwirkungen überschlägig als gering beurteilt. Für die differenzierte Erfassung und Beurteilung wird auf die Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen.

#### **Siegelau Schwarzenberg/Änderungsbereich 2**

Die derzeitige Flächennutzung ist oben stehend beschrieben. Durch die Aufhebung des Änderungsbereiches 2 wird die Außenbereichsprivilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im gesamten Plangebiet des Flächennutzungsplanes wieder hergestellt. In diesem Zuge wäre dann die Planung von Windenergieanlagen denkbar. Bei der geplanten Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplanes in 2021 wurde diese Fläche bereits aufgrund des Mindestabstandes von *500 m Radius Ausschluss um Einzelbebauung und gesamte Bebauung* von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung dieses Ausschlusskriteriums wird davon ausgegangen, dass Windenergieanlagen im 2. Änderungsbereich *Siegelau Schwarzenberg* voraussichtlich nicht mehr umsetzbar sind. Sollte hier dennoch im Rahmen der Außenbereichsprivilegierung eine Planung von Windenergieanlagen angestoßen werden, sind die üblichen rechtlichen Anforderungen an die Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

### **4.2 Teil 2 / Umweltprüfung für eine Flächenvorauswahl von 13 Konzentrationszonen**

Für die Festlegung eines Untersuchungsraumes für die avifaunistischen Untersuchungen 2022 (Dr. Frank Hohlfeld, Planungsbüro Freiburg 2022) wurden potenzielle Konzentrationszonen gemäß den Vorgaben im neuen Windatlas von 2019 ermittelt. Dabei wurden auch weitere neue Erkenntnisse zu Siedlungen und Artenvorkommen berücksichtigt. Die Abgrenzungskriterien sind

in Kapitel 1.4 beschrieben und in Anlage 1 Karte „Überlagerung K-Zonen aus 2013 und 2021“ teilweise dargestellt.

Als Ergebnis einer weiteren Flächenreduzierung verbleiben unter Berücksichtigung der Restriktionen bzw. des Konfliktpotenziales aus vorangegangenen Untersuchungen, hier insbesondere durch Ausschluss von Konzentrationszonen die gem. der aktuellen avifaunistischen Untersuchung von Dr. Frank Hohlfeld, Planungsbüro Freiburg (2022) mit hohem Konfliktpotenzial bewertet wurden, 13 Konzentrationszonen die in Abbildung 4 auf Seite 12 dargestellt sind. Diese wurden den Ausführungen der Umweltprüfung in Teil 2 zu Grunde gelegt. Diese Konzentrationszonen sind:

Nr.	Name	Abkürzung	Fläche in ha
1	Rauchenberg RB	RB	77,9
2	Schmangeneck SE	SE	32,2
3	Mooseck ME	ME	462,3
4	Hohe Steig HS	HS	118,3
5	Holder Loch HD	HD	28,3
6	Gereut GE	GE	377,8
7	Steinwald SW	SW	6,3
8	Luser LU	LU	16,6
9	Wisserseck WE	WE	5,7
10	Wogmatten WO	WO	8,7
11	Almendbruck AB	AB	6,4
12	Hohe Tann HT	HT	154,5
13	Übental UT	UT	14,0
			Ger. 1.350

Die Berücksichtigung dieser 13 Konzentrationszonen aus der Flächenvorauswahl und der zugehörigen und überschlägigen Darstellung bedeutsamer und voraussichtlich entscheidungserheblicher Restriktionen kann bei der Standortwahl dazu beitragen, die Wahrscheinlichkeit einer Zulässigkeit in den Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erhöhen. Die vorliegende Betrachtung im Umweltbericht kann die Einzelfallprüfung jedoch nicht ersetzen.

Die nach Einschätzung der Verfasser bedeutsamen und voraussichtlich entscheidungserheblicher Restriktionen werden nachfolgend dargestellt. Für die Erfassung und Beurteilung aller darüber hinausgehenden Umweltbelange wird auf die Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen.

### **Flächen mit regionalplanerischer Zielsetzung**

Lt. Darstellung der Karte in Abbildung 12 sowie der daraus abgeleiteten Restriktionen sind für sieben von dreizehn Konzentrationszonen keine Konflikte mit regionalplanerischen Zielen erkennbar. Für eine Auswahlfläche ergibt sich ein geringer Konflikt durch kleinflächige Überlagerung mit einer Grünzäsur (Gereut GE mit 2,3 % Flächenanteil). Für eine Fläche ist ein geringer Konflikt durch Überlagerung mit einem regionalen Grünzug (Hohe Tann HT / 12,1 % von 194,5 ha) erkennbar. Bei 4 Auswahlflächen zeigt sich ein hoher Konflikt durch großflächige Überlagerung mit einem regionalen Grünzug (Holder Loch HD 85,4 % / Wissereck WE 100 % / Wogmatte WO 100 % / Almendbruck AB 100%).

### **Naturschutzgebiete (NSG)**

Keine der 13 Konzentrationszonen (Karte in Abbildung 13) überlagert sich mit der Gebietsabgrenzung eines Naturschutzgebietes. Ein Naturschutzgebiet *NSG Kostgefäll* grenzt im nördlichen Bereich der Gemeinde Simonswald und östlich an die Konzentrationszone Mooseck (ME) an. Auf der Ebene des FNP sind erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit den Zielen von Naturschutzgebieten nicht erkennbar. Bei der Standortfestlegung bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist ggf. eine Einzelfallprüfung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Schutzziele des NSG Kostgefäll im Zusammenhang mit einer benachbarten Verwirklichung von Windenergieanlagen in der Fläche ME Mooseck und in Abstimmung mit den Behörden erforderlich.

### **Landschaftsschutzgebiete (LSG)**

Lt. Darstellung in der Karte in Abbildung 14 sowie der daraus abgeleiteten Restriktionen in Tabelle 4 sind für sechs von dreizehn Konzentrationszonen keine Konflikte mit den Zielen von Landschaftsschutzgebieten zu erwarten. Bei sechs Konzentrationszonen ist der Flächenanteil von Landschaftsschutzgebieten sehr hoch oder hoch. Dieses sind: Mooseck ME, Hohe Steig HS, Holder Loch HD, Gereut GE, Steinwald SW und Übental UT. Davon ergibt sich für zwei Konzentrationszonen nur ein mittleres Konfliktpotenzial, da die verbleibende Fläche innerhalb der Konzentrationszone ohne Überlagerung mit den Gebietsgrenzen des Landschaftsschutzgebietes sehr groß ist: Gereut GE mit 141 ha und Hohe Tann HT mit 170 ha.

### **Gesetzlich geschützte Biotop**

Lt. Darstellung in der Karte in Abbildung 15 sowie der daraus abgeleiteten Restriktionen in Tabelle 5 sind für fünf von dreizehn Konzentrationszonen keine Konflikte durch rechtlich geschützte Biotop zu erkennen. Dieses sind: Hohe Steig HS, Steinwald SV, Luser LU, Wissereck WE, Almendbruck AB. Bei allen weiteren, d.h. bei acht Konzentrationszonen, sind die Restriktionen durch rechtlich geschützte Biotop sehr gering, da die Flächenanteile immer unter 5,2 % liegen. Die Erhaltung dieser Biotop kann also voraussichtlich bei der kleinräumigen Standortwahl von Windrädern berücksichtigt werden.

### **Natura 2000 Vogelschutzgebiet incl. 700 m – Zone**

In der Karte in Abbildung 17 sind das Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ (SPA 7915441) sowie die 13 Konzentrationszonen dargestellt. Ein Puffer im Abstand von 700 m um die Gebietsgrenzen ist ebenfalls dargestellt. Nur bei zwei Konzentrationszonen ergeben sich Restriktionen bzw. Überschneidungen zwischen den Gebietsgrenzen des Vogelschutzgebietes (incl. Puffer) und der Abgrenzung der Konzentrationszonen. Dieses sind: Gereut GE (Überschneidung 35 %,

Fläche ohne Überschneidung 245,8 ha) und Mooseck ME (Überschneidung 10,9 %, Fläche ohne Überschneidung 412 ha). Bei diesen beiden Konzentrationszonen liegt der überwiegende Teil der Flächenüberschneidung im 700-Puffer um die Gebietsgrenzen.

### **Waldschutzgebiete Bannwald und Schonwald**

Für die 13 Konzentrationen ergibt sich ausschließlich eine Überlagerung mit der festgesetzten Waldfunktionenkategorie Erholungswald (Hohe Tanne HT mit 3,9 % Flächenüberlagerung). Es ergeben sich für elf von zwölf Konzentrationszonen Flächenüberlagerungen mit der festgesetzten Waldfunktion als Bodenschutzwald, jedoch in unterschiedlichem Umfang. Für vier Konzentrationszonen ergeben sich sehr hohe Flächenüberlagerungen über 43 %. Dieses sind: Moseck ME, Hohe Steig HS, Holder Loch HD, und Gereut GE).

Diese festgesetzten Schutzkategorien sowie die dargestellten nicht festgesetzten Schutzkategorien (Erholungswald, Klimaschutzwald und sonstiger Wasserschutzwald) sind, wie oben bereits dargestellt, bei der Planung von Windenergieanlagen in der Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen, wie etwa dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung abzuwägen.

### **Zusammenfassende Beurteilung der Restriktionen durch Überlagerung mit den Waldfunktionen**

Für die 13 Konzentrationen ergibt sich ausschließlich eine Überlagerung mit der festgesetzten Waldfunktionenkategorie Erholungswald (Hohe Tanne HT mit 3,9 % Flächenüberlagerung). Weiterhin treten für elf von zwölf Konzentrationszonen Flächenüberlagerungen mit der festgesetzten Waldfunktion als Bodenschutzwald auf, jedoch in unterschiedlichem Umfang. Für vier Konzentrationszonen ergeben sich sehr hohe Flächenüberlagerungen über 43 %. Dieses sind: Moseck ME, Hohe Steig HS, Holder Loch HD, und Gereut GE).

Diese festgesetzten Schutzkategorie sowie die dargestellten nicht festgesetzten Schutzkategorien (Erholungswald, Klimaschutzwald und sonstiger Wasserschutzwald) sind bei der Planung von Windenergieanlagen in der Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen, wie etwa dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung, abzuwägen.

### **Wasserschutzgebiete**

Ausgewiesene bzw. fachtechnisch festgelegte Schutzzonen I bis III sind in einigen der zur Festsetzung vorgesehenen Konzentrationszonen vorhanden. Bei der Standortfestlegung bzw. im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen sind diese Bereiche zu berücksichtigen. Großflächige Überlagerungen mit den Gebietsgrenzen von Wasserschutzgebieten Zone III ergeben sich ausschließlich für vier von 13 Konzentrationszonen: dieses sind Steinwald SW mit 93,9 % Flächenüberlagerung Kat. III sowie Wogmatten WO und Almenbruck AB mit jeweils vollständiger Überlagerung mit Kat. III (nur drei Gebiete genannt, aber 4 ??). Mit allen weiteren Konzentrationen gibt es entweder keine Flächenüberlagerung mit Gebietsgrenzen von Wasserschutzgebieten (7 Konzentrationszonen) oder aber die Flächenüberlagerungen liegen bei 27,9 % (Hohe Steig HS) oder wesentlich darunter. Eine Standortwahl innerhalb der Abgrenzung der Konzentrationszone scheint möglich.

### **Gesetzlich geschützte windenergiesensible Vogelarten**

Bei der Auswahl der 13 Konzentrationszonen wurden die Ergebnisse der aktuellen avifaunistischen Untersuchungen von Dr. Frank Hohlfeld, Planungsbüro Freiburg (2022) bereits berücksichtigt. Die Konzentrationszonen mit hohem und sehr hohem Konfliktpotenzial wurden bereits ausgeschlossen. Auf der Grundlage der zusätzlichen Auswertung der Daten der Landesanstalt für Umwelt für windenergiesensible Vogelarten ergibt sich für drei von 13 Konzentrationszonen ein hohes Konfliktpotenzial durch fast flächendeckende (Steinwald SW und Luser LU mit jeweils 99,9 %) oder hohe Flächenüberlagerungen (Hohe Tann HT mit 70,5 %) mit hochwertigen Gebieten für windenergiesensible Vogelarten. Für zwei Konzentrationszonen (Gereut GE mit 10,8 % hochwertige Bereiche und Almendbruck AB mit 2,7 % sehr hochwertige Bereiche) ist ein geringer und sehr geringer Konflikt erkennbar.

### **Schutz von Lebensräumen des Auerhuhnes**

Auf der Grundlage des aktuellen Datensatzes des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2023) wurden Flächen mit sehr hohem und erhöhten Raumwiderstand für die Erhaltung von Auerhuhnlebensraum mit den 13 Konzentrationszonen überlagert. Dabei ergibt sich ausschließlich für eine Fläche Gereut GE eine Flächenüberlagerung mit Gebieten sehr hohen Raumwiderstandes im Umfang von 123 ha (Gesamtfläche 378 ha) und mit Gebieten mit erhöhtem Raumwiderstand im Umfang von ca. 6 ha. Bei allen weiteren elf Konzentrationszonen ist ein Konflikt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erkennbar. Diese fachliche Voreinschätzung hat orientierenden Charakter. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind je nach Lage des Standortes ggf. ergänzende Erhebungen bzw. die Berücksichtigung weiterer, verfügbarer Datensätze (forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt) erforderlich. Hierbei sind die aktuellen Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg 2023).

Waldkirch, 22.08.2023



Hans-Joachim Zurmöhle  
(Dipl. Forstwirt)  
Büro für Landschaftsplanung

Bearbeitung:

Dipl. Forstw. Hans-Joachim Zurmöhle  
(Landschaftsplaner)

Dipl.-Ing. Dietmar Patalong  
(Univ. Landschaftsarchitekt)

M.Sc. Vivian Kempkens  
(Umweltplanerin)

## 5. Literaturverzeichnis

Dr. Frank Hohlfeld, Planungsbüro Freiburg (2022): Abschlussbericht avifaunistischer Kartierungen. Gemeinsamer Teilflächennutzungsplan Windkraft der Gemeinden Waldkirch, Gutach und Simonswald.

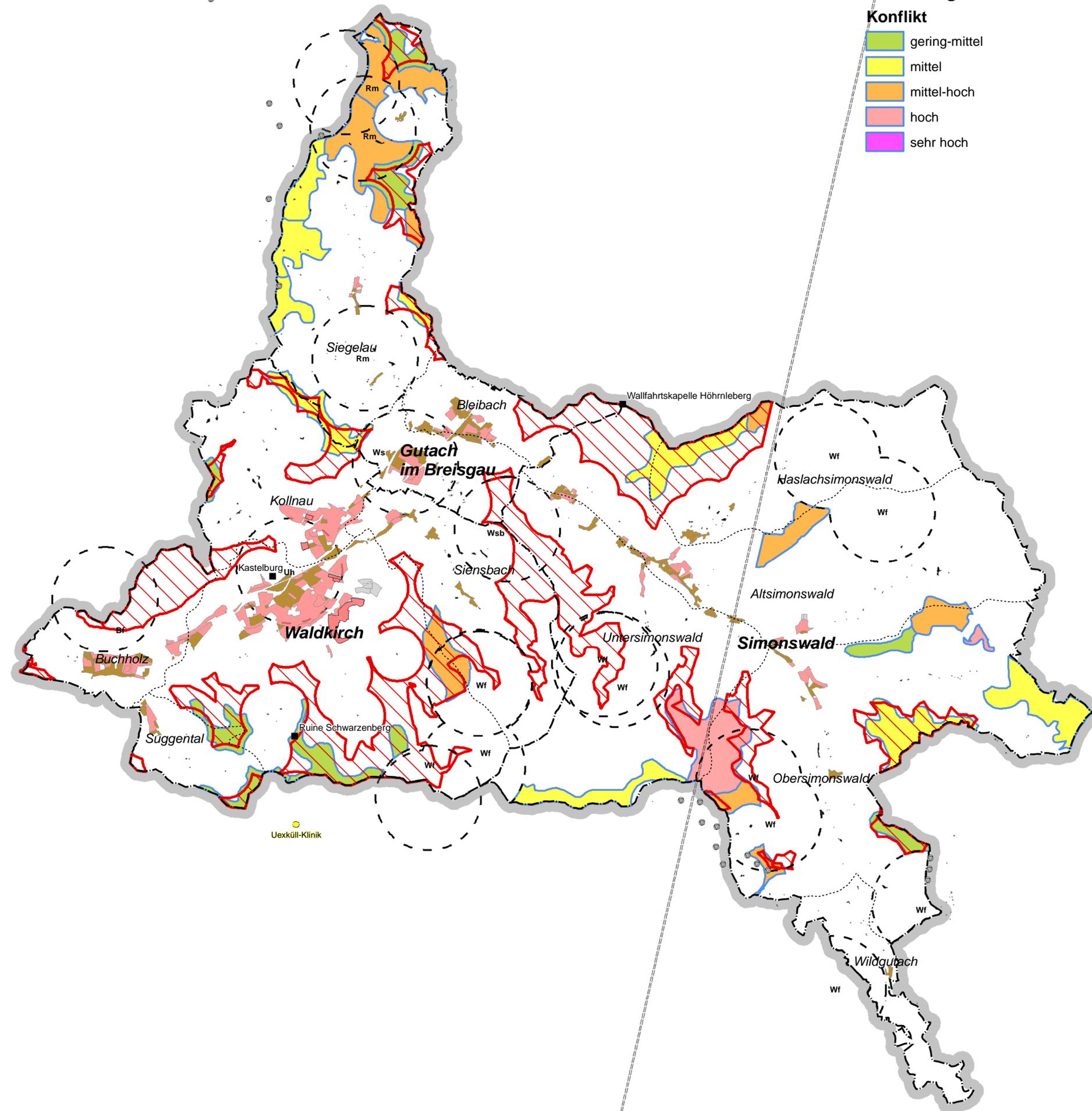
Geoportal Baden-Württemberg (zuletzt geprüft: 2022): Kartenviewer, Ordner: Flächennutzungsplan. Hg. v. Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen - Regierungspräsidien - Träger der Regionalplanung. Online verfügbar unter <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>, zuletzt geprüft am 2022.

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW): Daten- und Kartendienst. Internet.

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (Hg.) (2023): Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen.

## 6. Plan Überlagerung K-Zonen 2013-2021

Anlage 1 / Plan Nr. F 21 202-07: Überlagerung der K-Zonen aus 2013 mit 2021  
/ Maßstab 1:50.000



### Bewertung der Konfliktintensität

- Konflikt**
- gering-mittel
  - mittel
  - mittel-hoch
  - hoch
  - sehr hoch

### Legende

Untersuchungsumgriff Faunauntersuchung (rd. 15.690 ha)

### Grundlagen

#### Nutzungstypen nach BauNVO (gemäß FNP)

- Reine Wohnbaufläche (WR)
- Mischbaufläche (MI)
- Allgemeine Wohnbaufläche (WA)
- Sonderbaufläche (SO)

### Avifauna

Schutzabstand Vogelschutz (1 km um die Brutstätte) - Untersuchung mit verringertem Aufwand

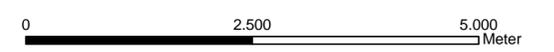
- Kürzel*     *Art*
- Rm     Rotmilan
  - Wf     Wanderfalke
  - Bf     Baumfalke
  - Wsb    Wespenbussard
  - Ws     Weißstorch
  - Uh     Uhu

### Verbleibende potenzielle Konzentrationszonen

Potenzielle Konzentrationszonen mit Standorteignung gemäß Windatlas 2019 (Fläche gesamt 2.310 ha)

### Sonstige Signaturen

- Suchraum
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Bestehende Windkraftanlage
- Bestehende Uexküll-Klinik
- Kastelburg, Wallfahrtskapelle Höhrleberg und Burgruine Schwarzenberg
- Wohnhaus, Gehöft dauerhaft bewohnt
- Richtfunkstrecke Südwestrundfunk (SWR) Baden Baden



Koordinatensystem: Koordinatensystem: Gauß-Krüger Zone 3 / GK3  
Höhensystem:

STADT WALDKIRCH

GEMEINDE GUTACH

GEMEINDE SIMONSWALD

Vorhaben: Teilfortschreibung Flächennutzungsplan »Konzentrationsflächen Windenergie«		Projekt-Nr.: ea-Waldki-001.08	
		Anlage: <b>1</b>	
Landkreis: Emmendingen                      Stadt: Waldkirch		Plan Nr.: <b>F 21 2023-07</b>	
Maßstab:  <b>1 : 50.000</b>	<b>Überlagerung K-Zonen aus 2013 mit 2021</b>		Datum
	Umweltbericht		Name
			entw. Okt. 2021     Patalong
		gez. Okt. 2021     Buchner	gepr. 19.07.2023

Auftraggeber: Stadt Waldkirch, Gde. Gutach i.Br. und Gde. Simonswald Stadt Waldkirch Marktplatz 1-5 79183 Waldkirch	Entwurfsverfasser: <b>Dr. Blasy - Dr. Øverland</b> Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG Moosstraße 3    82279 Eching am Ammersee
Datum    Unterschrift	Datum    Unterschrift

<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....</b>	<b>3</b>
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde .....	3
A.2	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung .....	3
A.3	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz..	3
A.4	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion .....	6
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 und 56 Naturschutz, Recht und Naturschutz und Landschaftspflege .....	7
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau .....	8
A.7	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	10
A.8	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	10
A.9	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	11
A.10	Netze BW GmbH.....	12
A.11	PLEdoc GmbH .....	13
A.12	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg.....	14
A.13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	14
A.14	Gemeinde St. Märgen .....	14
<b>B</b>	<b>KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>16</b>
B.1	Landratsamt Emmendingen – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten .....	16
B.2	Landratsamt Emmendingen – Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz.....	16
B.3	Landratsamt Emmendingen – Abfallrecht.....	16
B.4	Landratsamt Emmendingen – Straßenbau .....	16
B.5	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehr .....	16
B.6	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt .....	16
B.7	Landratsamt Emmendingen – Vermessung .....	16
B.8	Landratsamt Emmendingen – Flurneuordnung .....	16
B.9	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft .....	16
B.10	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange.....	17
B.11	Landratsamt Emmendingen – Öffentliche Ordnung - Friedhofswesen.....	17
B.12	Landratsamt Emmendingen – Kommunale Abfallwirtschaft .....	17
B.13	badenovaNETZE GmbH .....	17
B.14	TransnetBW GmbH.....	17
B.15	Amprion GmbH .....	17
B.16	REGIO-VERBUND GmbH (RVG).....	17
B.17	Stadtwerke Waldkirch .....	17
B.18	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht .....	17
B.19	Vermögen und Bau Baden-Württemberg .....	17
B.20	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. ....	17
B.21	Stadt Elzach .....	17
B.22	Stadt Furtwangen.....	17
B.23	VVG Furtwangen-Gütenbach.....	17
B.24	Gemeindeverwaltungsverband Elzach .....	17
B.25	Gemeinde Biederbach .....	17
B.26	Gemeinde St. Peter .....	17

B.27	GVV St. Peter.....	17
B.28	Gemeinde Sexau .....	17
B.29	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz.....	17
B.30	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen .....	17
B.31	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen .....	17
B.32	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt .....	17
B.33	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege .....	18
B.34	Deutsche Funkturm GmbH .....	18
B.35	Vodafone GmbH .....	18
B.36	terranets bw GmbH.....	18
B.37	ED Netze GmbH .....	18
B.38	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien.....	18
B.39	DB Netz AG.....	18
B.40	SWEG Schienenwege GmbH.....	18
B.41	Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Südschwarzwald e.V. ....	18
B.42	Deutscher Gleitschirm- und Drachenflugverband e.V. ....	18
B.43	Wasserversorgungsverband Mauracherberg .....	18
B.44	LNV-Arbeitskreis Emmendingen .....	18
B.45	NABU Kreisgruppe Emmendingen .....	18
B.46	BUND Ortsgruppe Waldkirch .....	18
B.47	Schwarzwaldverein Waldkirch-Kandel e.V. ....	18
B.48	Schwarzwaldverein Kollnau-Gutach e.V.....	18
B.49	Polizeipräsidium Freiburg .....	18
B.50	DRF Luftrettung.....	18
B.51	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben .....	18
B.52	Gemeinde Denzlingen .....	18
B.53	Gemeinde Freiamt .....	18
B.54	Gemeinde Glottertal.....	18
B.55	Gemeinde Gutach im Breisgau.....	18
B.56	Gemeinde Simonswald .....	18
B.57	Gemeinde Gütenbach.....	18
B.58	Gemeinde Schonach .....	18
B.59	Gemeinde Schönwald im Schwarzwald.....	18
B.60	GVV Raumschaft Triberg, Schonach, Schönwald .....	18
B.61	GVV Denzlingen, Vörstetten und Reute .....	18
B.62	VVG Emmendingen, Freiamt, Malterdingen, Sexau, Teningen.....	18
B.63	Stadt Waldkirch – Dezernat I .....	18
B.64	Stadt Waldkirch – Baurechtsbehörde .....	18
B.65	Stadt Waldkirch – Untere Verkehrsbehörde .....	18
B.66	Stadt Waldkirch – Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr.....	18
B.67	Stadt Waldkirch – Tiefbau.....	18
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT .....	19

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.1 Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde</b> (Schreiben vom 23.05.2023)		
A.1.1	<p>Die VVG Waldkirch-Gutach-Simonswald plant mit der 8. Änderung des FNP die Aufhebung der bisher bestehenden Konzentrationszonen für die Windenergie. Damit entfällt die Steuerungswirkung der VVG.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufhebung der beiden Konzentrationszonen. Die UNB bittet zur Vereinfachung des weiteren Verfahrens um die Übermittlung der 26 Flächen, die dem Regionalverband gemeldet wurden (Planungsbüro Dr. Frank Hohlfeld) (siehe Seite 5 der Begründung).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Übersendung der an den Regionalverband gemeldeten Flächen wird zugesagt.</p>
<b>A.2 Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)		
A.2.1	<p>Eine Stellungnahme des Landratsamtes zum Bau- und Planungsrecht entfällt, da wir für den Bereich der großen Kreisstadt Waldkirch nicht zuständig sind. Da die rechtskräftigen Bauleitpläne vom Regierungspräsidium Freiburg in ein geografisches Informationssystem übertragen werden, bitten wir darum, Herrn Peter Schneider beim Referat 21 des Regierungspräsidiums ebenfalls eine Mehrfertigung des Planes zukommen zu lassen. Dies ist auch per E-Mail möglich unter der Adresse: peter.schneider@rpf.bwl.de</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Übermittlung der FNPÄ-Unterlagen an das Regierungspräsidium nach Abschluss des Verfahrens wird zugesagt.</p>
<b>A.3 Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)		
A.3.1	<p><b>Belange der Raumordnung</b></p> <p>Die VVG Waldkirch beabsichtigt, im Rahmen der 8. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans die beiden Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aufzuheben. Mit der Aufhebung wird die derzeitige Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beseitigt. Dies führt dazu, dass die Außenbereichsprivilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im gesamten Plangebiet wiederhergestellt wird. Die bisherige bauplanungsrechtliche „Sperrung“ für Windenergie-Vorhaben außerhalb der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>beiden Konzentrationszonen wird hierdurch beseitigt. Vor diesem Hintergrund wird die Änderung des Flächennutzungsplans ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Erforderlich ist vorliegend daher auch gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Erarbeitung eines Umweltberichts, in dem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Einen (ausnahmsweisen) vollständigen Verzicht auf die Umweltprüfung sieht das BauGB nicht vor.</p> <p>Besonders berücksichtigt werden kann dabei allerdings, dass mit der Aufhebung keine Windenergieanlagen-Standorte ausgewiesen werden, sondern der gesamte Außenbereich für die Errichtung privilegierter Windenergieanlagen planungsrechtlich wieder freigegeben wird. Nach der Aufhebung können somit auch Flächen für die Errichtung von privilegierten Windenergieanlagen in Frage kommen, die bislang von der Ausschlusswirkung erfasst waren. Entgegenstehende rechtliche Hindernisse und öffentliche Belange werden im Einzelfall im Genehmigungsverfahren geprüft. Anders als bei einer Planung mit Ausschlusswirkung muss insofern nicht festgestellt werden, dass sich die Windenergienutzung an bestimmten Standorten tatsächlich oder rechtlich realisieren lässt.</p> <p>Um die formalen Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 BauGB zu erfüllen, sollte entgegen den Ausführungen im Entwurf der Begründung daher nicht gänzlich auf die Erstellung des Umweltberichts verzichtet und eine überschlägige Umweltprüfung durchgeführt werden. Hierbei sollten insbesondere zu den Flächen, auf denen künftig die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht möglich erscheint, überschlägige Aussagen zu den Umwelteinwirkungen und den jeweiligen Besonderheiten (auch unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und des LEP) getroffen werden. Dabei kann jedoch unseres Erachtens mit umfassenden Abschichtungen bzw. Verweisen auf die</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Ein Umweltbericht wurde für die Offenlage-Fassung der FNP-Änderung erstellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Umweltbericht wurde für die Offenlage-Fassung der FNP-Änderung erstellt. Bei der Erstellung des Umweltberichts wurden die umfangreichen, bisher erarbeiteten Unterlagen im Rahmen des sachlichen „Teilflächennutzungsplans Windkraft“ für die Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald herangezogen. Im Umweltbericht werden insbesondere zu den Flächen, auf denen künftig die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht möglich erscheinen, überschlägige Aussagen zu den Umwelteinwirkungen und den jeweiligen Besonderheiten getroffen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gearbeitet werden.</p>	
A.3.2	<p><b>Belange des Klimaschutzes</b></p> <p>Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die öffentliche Hand und die Wirtschaft.</p> <p>Bei Abwägungsentscheidungen ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien - und damit auch der Ausbau der Windenergie - nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Vergleichbare Regelungen wurden sowohl auf europäischer Ebene (Art. 3 der EU-Notfallverordnung (EU-VO 2022/2577) vom 22.12.2022) als auch auf Landesebene (§ 22 KlimaG BW) getroffen.</p> <p>Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum einen bis 2040 noch ein erheblicher Anteil des Endenergieverbrauchs eingespart wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch maßgeblich zu erhöhen. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer deutlichen Steigerung. Im Fokus steht dabei insbesondere der Ausbau der Windenergie, deren Anteil an der Stromerzeugung bis zum Jahr 2040 deutlich erhöht werden soll.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nachdem die VG Waldkirch/Gutach i.Br./Simonswald viele Jahre lang und mit großem finanziellen und personellen Aufwand einen sachlichen teilflächennutzungsplan Windkraft aufgestellt hat, der aber aus verschiedenen Gründen nicht abgeschlossen werden konnte, sieht die Verwaltungsgemeinschaft nun mit der im Rahmen der 8.FNP-Änderung vorliegenden Aufhebung der ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen die einzige Möglichkeit einen schnellen Beitrag zur Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft und damit zum Klimaschutz zu leisten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Vor diesem Hintergrund wird die Aufhebung der bisherigen Konzentrationszonen ausdrücklich aus Sicht des Klimaschutzes begrüßt, da hierdurch der gesamte Außenbereich im Plangebiet wieder für die Windenergie bauplanungsrechtlich freigegeben wird.</p> <p>Zwar wird sich diese Situation vor dem Hintergrund des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sowie der Änderungen des BauGB ab Erreichen des regionalen Teilflächenziels durch die Regionalplanfortschreibung Wind des Regionalverbands Südlicher Oberrhein (voraussichtlich 2026) wieder ändern. Ab diesem Zeitpunkt werden Windenergie-Vorhaben nur noch innerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete bauplanungsrechtlich privilegiert sein. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Aufhebung der derzeitigen Ausschusswirkung aber einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass aktuell in Planung befindliche Windenergie-Projekte im Plangebiet (mindestens drei Projekte sind uns bekannt) zügig vorangetrieben und noch vor Erreichen des Teilflächenziels auf Grundlage der gesamthaften Außenbereichsprivilegierung genehmigt werden können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Beschleunigung und Realisierung von Windenergie-Projekte im Bereich der VG Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald liegt ganz im Sinne der drei Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und ist der treibende Grund für die vorliegende 8. FNP-Änderung</p>
<b>A.4</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)	
A.4.1	<p><b>Vorhaben</b></p> <p>Planungsanlass und Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG ist, den Ausbau der Windenergie auf den Gemarkungen Waldkirch, Gutach i.Br. und Simonswald zu beschleunigen.</p> <p>Hierfür wird mit der Herausnahme der beiden Konzentrationszonen der rechtliche Zustand geschaffen, der ab dem 01.01.2028 ohnehin gilt. Die ohne diese Herausnahme bestehende „Sperrung“ und damit das Hindernis für den beschleunigten Ausbau der Windkraft sollen mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald beseitigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.4.2	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Dem dargestellten Vorgehen bei der Änderung des Flächennutzungsplans stimmen wir zu.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die Nutzung „Waldfläche“ bleibt in diesen Fällen erhalten, so dass es sich nicht um eine Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) handelt. Damit ist eine formale Umwandlungserklärung nicht erforderlich.</p>	
<p><b>A.4.3</b></p>	<p><b>Hinweis</b></p> <p>Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass bei geplanten Waldinanspruchnahmen im Sinne von §§ 9-11 LWaldG eine Genehmigung der höheren Forstbehörde erforderlich ist. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die anlagenbezogenen Waldinanspruchnahmen gemäß § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu konzentrieren sind. Für Waldinanspruchnahmen außerhalb der Anlagenstandorte (z.B. Zuwegungen) ist eine separate Waldumwandlungsgenehmigung bei der höheren Forstbehörde zu beantragen.</p> <p>Bereits jetzt wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Verfahrensfortgang eine forstrechtliche Genehmigung nach §§ 9-11 LWaldG nur erteilt werden kann, wenn andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (z.B. Natur-/Artenschutz; Raumordnung und Landesplanung; Wasserwirtschaft, Denkmalschutz; Richtfunk) geplanten Waldinanspruchnahmen nicht entgegenstehen bzw. diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen sind. Diese Belange werden insbesondere auch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt bzw. geprüft.</p> <p>Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang regelmäßig die natur- und artenschutzrechtlichen Belange.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Da es im vorliegenden Fall um die Aufhebung zweier bisher ausgewiesener Standorte für Windenergieanlagen handelt, findet durch die vorliegende Planung keine Waldinanspruchnahme statt.</p> <p>Der Hinweis gilt daher nicht für das FNP-Änderungsverfahren, sondern für die bei der Beantragung von Windkraftanlagen durchzuführenden Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>A.5</b></p>	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 und 56 Naturschutz, Recht und Landschaftspflege</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)</p>	
<p>A.5.1</p>	<p>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Emmendingen zu diesem Verfahren liegt uns vor, dieser schließen wir uns an: Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufhebung der beiden Konzentrationszonen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Landratsamtes Fachbereich Naturschutz unter Ziffer A.1 wird verwiesen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Vorsorglich möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass damit sowohl bei weiteren Verfahren zu Flächenausweisungen als auch in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windkraft-Projekte nicht ausgeschlossen ist, dass sich auf den jeweiligen Flächen natur- bzw. artenschutzrechtliche Fragestellungen ergeben können, die dann im jeweiligen Verfahren zu behandeln sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>A.6</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)</b>	
A.6.1	<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, spielt aber bei der hier vorliegenden Aufhebung von Bauflächen keine Rolle.</p>
A.6.2	<p><b>Boden</b></p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/</a>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.3	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.4	<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.5	<p><b>Bergbau</b></p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.6	<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.7	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	
<b>A.7</b>	<b>Regionalverband Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 10.05.2023)	
A.7.1	<p>Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Aufhebung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen „Platte“ in Simonswald und „Schwarzenberg“ in Gutach.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.</p> <p>Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein am 30.11.2022 den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung „Windenergie“ beschlossen hat.</p> <p>Aufgrund neuer/geänderter Planungsgrundlagen werden sich Veränderungen für die regionale Vorranggebietskulisse Windenergie ergeben.</p> <p>Ziel ist es, mindestens 1,8 % der Regionsfläche mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung festzulegen.</p> <p>Mit einem Offenlagebeschluss der Teilfortschreibung „Windenergie“ ist aus heutiger Sicht im Dezember 2023 zu rechnen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>A.8</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 31.05.2023)	
A.8.1	<p>Planungsanlass und Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Waldkirch/ Gutach i.Br. / Simonswald ist laut Planbegründung, den Ausbau der Windenergie auf den Gemarkungen Waldkirch, Gutach i.Br. und Simonswald zu beschleunigen. Hierfür solle mit der Herausnahme der beiden Konzentrationszonen der rechtliche Zustand geschaffen werden, der ab dem 01.01.2028 ohnehin gelten wird, zumindest so lange bis das Land Baden-Württemberg das 1,8% Flächenziel nicht erreicht hat. Die Änderung diene der Umsetzung der im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz des Landes festgelegten Klimaschutzziele und der Reduktion von Treibhausgasemissionen.</p> <p>Nach der FNP-Änderung werden Windenergieanlagen wieder privilegierte Vorhaben sein, welche im Außenbereich grundsätzlich zulässig sind. Um möglichst zeitnah einen Beitrag zum Erreichen der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>gesetzlich festgelegten Flächenziele des Landes zu erreichen, hat die Verwaltungsgemeinschaft laut Begründung dem Regionalverband bereits 26 vorgeprüfte Flächen mit insgesamt ca. 23 km<sup>2</sup> gemeldet. Die bisherigen Konzentrationszonen gehören aus arten- und naturschutzrechtlichen Gründen nicht dazu.</p> <p>Aus Sicht der IHK Südlicher Oberrhein ist die verstärkte Nutzung sowie ein gleichzeitig deutlich schnellerer Ausbau der Windkraft angesichts des regionalen Energiebedarfes zwingend geboten. Zur FNP-Änderung werden daher keine Bedenken erhoben.</p> <p>Angeregt wird, die (wenigen) bestehenden Windkraftanlagen im FNP der VG als Anlagenbestand weiterhin darzustellen. Sie werden sicherlich auch weiterhin zur gewünschten Stromversorgung mit Erneuerbaren Energien beitragen?</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Im Rahmen der 8. FNP-Änderung werden zwei Deckblätter erstellt, die die bisherigen Flächen für Windkraftanlagen herausnehmen und stattdessen die tatsächlichen Nutzungen, nämlich landwirtschaftliche Fläche und Fläche für Wald darstellen sollen. Lediglich auf einer der beiden Flächen sind Windkraftanlagen vorhanden. Dies ist aber nur eine Momentaufnahme, da es ja gerade Ziel der vorliegenden FNP-Änderung ist, schnell den Bau weiterer Windkraftanlagen an geeigneten Standorten im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft zu ermöglichen. Eine Darstellung von Windkraftanlagen im Außenreich innerhalb des Flächennutzungsplans erscheint daher nicht sinnvoll.</p>
<b>A.9</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 16.05.2023)	
A.9.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die geplanten Änderungen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen keine Einwände vor.</p> <p>Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens zugesendet.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.10</b>	<b>Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 12.05.2023)	
A.10.1	<p>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2	<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZTEPM)</u></p> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.10.3	<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung West Netzplanung Sparten Strom [Mittel- und Niederspannung] (NETZ TENN)</u></p> <p>Zum FNP „VVG Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald, 8. Punktuelle Änderung“ haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Niederspannungs- und Mittelspannungsnetze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über <a href="http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft">http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft</a> oder über das E-Mailpostfach <a href="mailto:Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de">Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</a> verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energie-technischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich im vorliegenden Fall um die Herausnahme von Bauflächen handelt, ist nachfolgend nicht mit der Aufstellung von Bebauungsplänen zu rechnen. Eine weitere Beteiligung kann erst im Rahmen der jeweiligen für Windkraftanlagen durchzuführenden immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.</p>
A.10.4	Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zusendung der Planunterlagen nach Abschluss des Verfahrens wird zugesichert.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse <a href="mailto:bauleitplanung@netze-bw.de">bauleitplanung@netze-bw.de</a> zu zusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.	
A.10.5	<p>Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht geschehen, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern:</p> <p>Netze BW GmbH            Netzentwicklung Projekte - Genehmigungsmanagement            Externe Planungsverfahren NETZTEPM            Schelmenwasenstraße 15            70567 Stuttgart</p> <p>Gerne, und der Umwelt zuliebe, lassen Sie uns künftig Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form an unser Sammelpostfach-E-Mail-Adresse <a href="mailto:bauleitplanung@netze-bw.de">bauleitplanung@netze-bw.de</a> zukommen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Adresse wird geprüft und sofern noch nicht geschehen im TÖB-Verteiler aktualisiert.
A.10.6	Abschließend bitten wir, uns an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich im vorliegenden Fall um die Herausnahme von Bauflächen handelt, ist nachfolgend nicht mit der Aufstellung von Bebauungsplänen zu rechnen. Sollten in den beiden vorliegenden Änderungsbereichen Windkraftanlagen neu errichtet bzw. repowert werden, so sind dafür jeweils immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen, bei denen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind.
<b>A.11</b>	<b>PLEdoc GmbH</b> (Schreiben vom 10.05.2023)	
A.11.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> </ul>	
A.11.2	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>A.12</b>	<b>Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg</b> (Schreiben vom 28.04.2023)	
A.12.1	<p>Vielen Dank für die Information bez. der Aufhebung der Windkraftkonzentrationszonen (siehe Betreff), die wir zur Kenntnis nehmen.</p> <p>Sobald die Planungen im dortigen Bereich weitergehen, bitten wir um eine erneute Beteiligung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich im vorliegenden Fall um die Herausnahme von Bauflächen handelt, ist nachfolgend nicht mit weitergehenden Planungen zu rechnen. Sollten in den beiden vorliegenden Änderungsbereichen Windkraftanlagen neu errichtet bzw. repowert werden, so sind dafür jeweils immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen, bei denen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind.</p>
<b>A.13</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> (Schreiben vom 27.04.2023)	
A.13.1	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Sollten in den Flächen der 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes erneut Planungen zu Windenergieanlagen/zum Repowering der bestehenden Windenergieanlagen (Änderungsbereich 1) erfolgen ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen. Genauso wie im Änderungsbereich 2, der im Bereich einer militärischen Jettiefflugszone liegt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Sollten in den beiden vorliegenden Änderungsbereichen Windkraftanlagen neu errichtet bzw. repowert werden, so sind dafür jeweils immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen, bei denen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind.</p>
<b>A.14</b>	<b>Gemeinde St. Märgen</b> (Schreiben vom 23.05.2023)	
A.14.1	<p>In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09.05.2023 wurde über die 8. Punktuelle Änderung des Flächennutzungs-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>plans zur Aufhebung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen „Platte“ und „Schwarzenberg“ der VVG Waldkirch/Gutach i. Br./Simonswald bzw. die Stellungnahme der Gemeinde St. Märgen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung beraten.</p> <p>Daraus resultierend wurde die Verwaltung beauftragt folgende Stellungnahme abzugeben:</p>	
A.14.2	<p>Durch erforderliche Grabarbeiten könnten Wasserquellen geschädigt bzw. der Wasserhaushalt negativ beeinflusst werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Alle öffentlichen und privaten Belange, so auch die des Schutzes des Wasserhaushalts werden im Rahmen des für die Errichtung von Windkraftanlagen notwendigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft, so dass Verunreinigungen und sonstige nachteilige Veränderungen des Wasserhaushalts grundsätzlich nicht zu besorgen sein werden.</p>
A.14.3	<p>Die Aufhebung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen führt zur „Verspargelung“ des Landschaftsbildes - Industrialisierung der Landschaft</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Aufhebung erfolgt, da die bisherigen zwei Standorte für Windkraftanlagen der vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Privilegierung entgegenstehen. Es ist unbestritten, dass bei WEA in der Regel von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist. Daher sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens alle öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen. Die Belange des Landschaftsbilds sind vom Vorhabenträger bei der Aufstellung von Windkraftanlagen mit den übrigen Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen.</p> <p>Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p>
A.14.4	<p>Beeinträchtigungen von Anwohnern durch Schattenwurf etc.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Alle öffentlichen und privaten Belange, so auch die der Beeinträchtigung von Anwohnern durch Schattenwurf werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft, so dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf vermeiden werden können. Schattenwurf von geringer Dauer ist</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		hinzunehmen. Auf die Hinweise der Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen wird verwiesen.
A.14.5	Die Ertüchtigung/Repowering bestehender Anlagen sollte dem Neubau vorgezogen werden	Wird zur Kenntnis genommen.
A.14.6	Waldbrandgefahr durch Windkraftanlagen in oder Nahe Wäldern in den, auch im Schwarzwald, immer häufiger trockenen und niederschlagsarmen Sommern.	Wird zur Kenntnis genommen. Alle öffentlichen und privaten Belange, so auch die der Waldbrandgefahr werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Es kann von sehr geringen Brandgefahren ausgegangen werden. Die führenden Hersteller von Windenergieanlagen sind verpflichtet, zu jedem Anlagentyp ein Brandschutzkonzept vorzulegen. Bereits beim Anlagendesign wird Wert darauf gelegt, brandgefährliche Stoffe zu vermeiden und zu reduzieren. So haben zahlreiche moderne Anlagenmodelle beispielsweise kein Getriebe mehr und auch die sogenannte „Brandlast“ (zum Beispiel Öle und Schmierstoffe, Kabel) wird so weit als möglich reduziert.

## B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

<b>B.1</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)
<b>B.2</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)
<b>B.3</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Abfallrecht</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)
<b>B.4</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Straßenbau</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)
<b>B.5</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehr</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)
<b>B.6</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)
<b>B.7</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Vermessung</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)
<b>B.8</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Flurneuordnung</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)
<b>B.9</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)

<b>B.10</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)
<b>B.11</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Öffentliche Ordnung - Friedhofswesen</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)
<b>B.12</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Kommunale Abfallwirtschaft</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)
<b>B.13</b>	<b>badenoVA NETZE GmbH</b> (Schreiben vom 15.05.2023)
<b>B.14</b>	<b>TransnetBW GmbH</b> (Schreiben vom 27.04.2023) – keine weitere Beteiligung
<b>B.15</b>	<b>Amprion GmbH</b> (Schreiben vom 02.05.2023)
<b>B.16</b>	<b>REGIO-VERBUND GmbH (RVG)</b> (Schreiben vom 05.06.2023)
<b>B.17</b>	<b>Stadtwerke Waldkirch</b> (Schreiben vom 11.05.2023) – keine weitere Beteiligung
<b>B.18</b>	<b>Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht</b> (Schreiben vom 02.05.2023)
<b>B.19</b>	<b>Vermögen und Bau Baden-Württemberg</b> (Schreiben vom 02.05.2023)
<b>B.20</b>	<b>Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.</b> (Schreiben vom 16.05.2023)
<b>B.21</b>	<b>Stadt Elzach</b> (Schreiben vom 28.04.2023)
<b>B.22</b>	<b>Stadt Furtwangen</b> (gemeinsames Schreiben vom 03.05.2023)
<b>B.23</b>	<b>VVG Furtwangen-Gütenbach</b> (gemeinsames Schreiben vom 03.05.2023)
<b>B.24</b>	<b>Gemeindeverwaltungsverband Elzach</b> (Schreiben vom 28.04.2023)
<b>B.25</b>	<b>Gemeinde Biederbach</b> (Schreiben vom 28.04.2023)
<b>B.26</b>	<b>Gemeinde St. Peter</b> (gemeinsames Schreiben vom 11.05.2023)
<b>B.27</b>	<b>GVV St. Peter</b> (gemeinsames Schreiben vom 11.05.2023)
<b>B.28</b>	<b>Gemeinde Sexau</b> (Schreiben vom 30.05.2023)
<b>B.29</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</b>
<b>B.30</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen</b>
<b>B.31</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen</b>
<b>B.32</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt</b>

<b>B.33</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege</b>
<b>B.34</b>	<b>Deutsche Funkturm GmbH</b>
<b>B.35</b>	<b>Vodafone GmbH</b>
<b>B.36</b>	<b>terranets bw GmbH</b>
<b>B.37</b>	<b>ED Netze GmbH</b>
<b>B.38</b>	<b>Deutsche Bahn AG – DB Immobilien</b>
<b>B.39</b>	<b>DB Netz AG</b>
<b>B.40</b>	<b>SWEG Schienenwege GmbH</b>
<b>B.41</b>	<b>Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Südschwarzwald e.V.</b>
<b>B.42</b>	<b>Deutscher Gleitschirm- und Drachenflugverband e.V.</b>
<b>B.43</b>	<b>Wasserversorgungsverband Mauracherberg</b>
<b>B.44</b>	<b>LNV-Arbeitskreis Emmendingen</b>
<b>B.45</b>	<b>NABU Kreisgruppe Emmendingen</b>
<b>B.46</b>	<b>BUND Ortsgruppe Waldkirch</b>
<b>B.47</b>	<b>Schwarzwaldverein Waldkirch-Kandel e.V.</b>
<b>B.48</b>	<b>Schwarzwaldverein Kollnau-Gutach e.V.</b>
<b>B.49</b>	<b>Polizeipräsidium Freiburg</b>
<b>B.50</b>	<b>DRF Luftrettung</b>
<b>B.51</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b>
<b>B.52</b>	<b>Gemeinde Denzlingen</b>
<b>B.53</b>	<b>Gemeinde Freiamt</b>
<b>B.54</b>	<b>Gemeinde Glottertal</b>
<b>B.55</b>	<b>Gemeinde Gutach im Breisgau</b>
<b>B.56</b>	<b>Gemeinde Simonswald</b>
<b>B.57</b>	<b>Gemeinde Gütenbach</b>
<b>B.58</b>	<b>Gemeinde Schonach</b>
<b>B.59</b>	<b>Gemeinde Schönwald im Schwarzwald</b>
<b>B.60</b>	<b>GVV Raumschaft Triberg, Schonach, Schönwald</b>
<b>B.61</b>	<b>GVV Denzlingen, Vörstetten und Reute</b>
<b>B.62</b>	<b>VVG Emmendingen, Freiamt, Malterdingen, Sexau, Teningen</b>
<b>B.63</b>	<b>Stadt Waldkirch – Dezernat I</b>
<b>B.64</b>	<b>Stadt Waldkirch – Baurechtsbehörde</b>
<b>B.65</b>	<b>Stadt Waldkirch – Untere Verkehrsbehörde</b>
<b>B.66</b>	<b>Stadt Waldkirch – Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr</b>
<b>B.67</b>	<b>Stadt Waldkirch – Tiefbau</b>

**C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT**

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.